


Statut

der

Universität Jena.



Die Publikation der jetzt in Geltung stehenden
 Universitätsstatuten erfolgte in der Senatssitzung vom
 19. Oktober 1829 durch Uebergabe des Original-
 exemplars sowie der beiden Publikationsrestripte vom
 5. und 29 September 1829. Schon im Jahre 1835
 ergingen einige Nachträge. Die erheblichste Umgestaltung
 geschah im Jahre 1869 durch Aufhebung des Engern
 Rathes oder Konzilium und die Einsetzung der Verwal-
 tungsdeputation. Daneben hat auch die Freigabe des
 Gebrauchs der deutschen Sprache bei akademischen Akten
 und Schriften eine größere Reihe von Abänderungen zur
 Folge gehabt. Der jetzige Abdruck der Statuten soll
 den gegenwärtigen Bestand und Wortlaut überliefern,
 wie derselbe in Berücksichtigung aller seit 1829 ergange-
 nen Restripte, soweit sie sich vor dem Auge des Bear-
 beiters nicht etwa verhehrt haben, ermittelt werden
 konnte. Aufgenommen sind in den Noten auch einige
 Senatsschlüsse, welche sich auf Anwendung und Hand-
 habung einzelner Bestimmungen des Statuts beziehen.

Zur Vergleichung ist am Schluß in einem Anhang
der ursprüngliche Wortlaut derjenigen Stücke mitgetheilt,
welche erhebliche Veränderungen oder Weglassungen er-
fahren haben. Dabei ist auch jedes Mal die Quelle
genannt, von welcher die Veränderung ausgegangen ist.

Jena, im April 1883.

Erster Abschnitt.

Universität im Allgemeinen, Fakultäten, Lehrer, Studierende, Vorlesungen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen, Vermögen und dessen Verwaltung, Beamte und Unterbeamte.

Erstes Kapitel.

Von der Universität im Allgemeinen.

§ 1.

Die Universität besteht als eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen; überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten.

Bestimmung
der
Universität.

§ 2.

Die Universität ist in dieser Bedeutung als Korporation anerkannt, unmittelbar unter dem Schutze und der Aufsicht ihrer Durchlauchtigsten Erhalter. Sie hat ihre eigenen Statuten, ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Wirtenschaft, führt ihr eigenes Siegel und genießt zu Beförderung ihres Zwecks alle die Rechte und Privilegien, welche ihr in dem Stiftungsbriege vom 15. August

Bestimmung
betreffend die
vom Staat
als Korporation
anerkannt.

1857 verliehen worden sind, oder welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat.

§ 3.

als geordn-
ete Körper-
schaften

Die Universität ist eine geordnete Korporation. Sie hat in dem Prorektor und dem Senate ihre Vorsteher und Vertreter, unter Bestimmungen, welche in dem zweiten Abschnitte dieses Statutes enthalten sind.

§ 4.

Unabhängigkeit
gegen die
Regierung.

Nur aus dem Ministerien oder von einem mit besonderem höchsten Auftrage dazu versehenen Staatsdiener*) hat die Universität Anweisungen und Befehle zu empfangen. Danach richtet sich auch die Verantwortlichkeit derselben.

§ 5.

Verwalter.

Zu der Universität gehören:

- 1) alle bei derselben angestellte Lehrer;
- 2) alle diejenigen, welche unter die Zahl der Studierenden vorschrittsmäßig aufgenommen worden sind;
- 3) alle zum Dienste in den Geschäften der Universität öffentlich angestellte Beamte und Unterbeamte.

§ 6.

ordentl.
Lehrer
Verwalter

Die Gesamtheit der Lehrer umfasst:

- 1) die ordentlichen Professoren,
- 2) die ordentlichen Honorar-Professoren,
- 3) die außerordentlichen Professoren,

*) Als ein solcher mit besonderem höchsten Auftrage versehenen Staatsdiener ist der Universitäts-Kurator zu betrachten, nach näherer Bestimmung des Reskripts vom 15. August 1873.

- 4) die als Privatdozenten an dem Lehrgerichte theilnehmenden Männer,
- 5) die bei der Universität angestellten Lektoren der neueren Sprachen, die Lehrer der Künste und die Exercitienmeister.

§ 7.

Die sämmtlichen Professoren und Privatdozenten theilen sich, nach dem angenommenen vier Hauptzweigen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts, in vier Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische.

nach den Bestimmungen des Landesgesetzes.

Diese Einteilung und Reihenfolge gilt aber nur für die Ordnung im Unterrichte, in den Senatsitzungen, sowie für die Ausübung derjenigen Rechte, welche den Fakultäten als solchen zustehen; sie bestimmt keineswegs den Rang der akademischen Lehrer unter einander.

§ 8.

Zu dem Gebiete der philosophischen Fakultät gehören, außer den eigentlich philosophischen, auch die philologischen, historischen, mathematischen und landwirthschaftlichen oder kameralistischen Disciplinen.

Bestimmte Bestimmungen darüber.

Die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Geschichte der Religion dürfen von Mitgliedern der theologischen und der philosophischen; das Naturrecht, sowie die deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte von Mitgliedern der juristischen und der philosophischen, die medicina forensis von Mitgliedern der juristischen und

der medizinischen, das Kirchenrecht von Mitgliedern der theologischen und der juristischen, endlich die Psychologie und Anthropologie, sowie die naturwissenschaftlichen Disciplinen überhaupt, insbesondere Botanik und Chemie, auch Pharmazie, von Mitgliedern der medizinischen und der philosophischen Fakultät vorgetragen werden.

Zweites Kapitel.

Von den Fakultäten.

§ 9.

Fakultäten
im engeren
Sinne.

Die Fakultäten im engeren Sinne bestehen als geordnete Kollegien in der Universität. Mitglieder derselben sind fortwährend die ordentlichen Professoren (Fakultäten) in der unter § 21 angegebenen Zahl. Andere Professoren haben nur dann Sitz und Stimme, wenn sie ihnen von den Durchlauchtigsten Erhaltern besonders verliehen worden sind (Fakultätsbesitzer).

§ 10.

Fakultäten
beziehen zu
der Universi-
tät.

Nach eigenen Statuten, welche als ergänzende Theile des gegenwärtigen Hauptstatuts zu betrachten sind, ist jede Fakultät selbständig, aber doch nur in dem Gange der Universität und darum mit besonderen Verpflichtungen und mit Verantwortlichkeit gegen das Ganze.

§ 11.

Verlag be-
zahlt.

Der Prorektor und der Senat dürfen und sollen die ihnen zustehende Aufsicht über die gesamte Uni-

verfügt auch über die einzelnen Fakultäten mit ersiedeten. Nehmen sie in den Fakultäten oder in dem Geschäftis- und Wirkungskreise derselben etwas der Universität un- mittelbar oder mittelbar nachtheiliges wahr, so liegt es in ihren Pflichten, wie in ihren Rechten, daß sie darüber einen Ausschluß fordern und, wenn freundliche Erinne- rungen und Vermittelungen ohne Erfolg sein sollten, die Sache zur höchsten Entscheidung bringen. Hiernach hat der Senat besonders auch dann zu verfahren, wenn Irrungen der Fakultäten unter einander oder mit ihren einzelnen Gliedern entweder durch die Parteien selbst zu seiner Kenntniß kommen, oder ihm in den für die Uni- versität nachtheiligen Folgen sonst bekannt werden.

Was eine der Fakultäten in ihren Angelegenheiten den Durchlauchtigsten Erhaltern vortragen will, hat sie zuvörderst bei dem Senate einzureichen. Dieser soll einen solchen Vortrag nothwendig an seine Bestimmung gelangen lassen, aber begleitet von seinem Gutachten.

Die Fakultäten einerseits und der Prorektor und der Senat andererseits verkehren unter einander in Schriften auf halbdurchbrochenen Bogen ohne alle Förmlichkeit.

§ 12.

Rechte der Fakultäten sind:

Rechte der Fakultäten.

- 1) die Haltung eigener Zusammenkünfte;
- 2) die Führung eines eigenen Siegels;
- 3) die Ertheilung akademischer Würden, auf Ansuchen oder (§ 78) aus eigener Bewegung;
- 4) die Besetzung des Prorektorats nach einer bestimmten Reihenfolge (§ 71 u. 73);

- 5) das Recht zu verlangen, daß von Seiten seiner Fakultät ohne besondere, allerdings nachzulassende Vereinbarung darüber in das Unterrichtsgebiet der andern (§ 8) übergegriffen werde;
- 6) alle Rechte, durch welche die Erfüllung der den Fakultäten obliegenden Verbindlichkeiten (§ 13) bedingt wird, z. B. bei Besetzung der ordentlichen Lehrstellen (§ 23) Annahme der Privatdozenten (§ 34);
- 7) das Recht, innerhalb ihres Unterrichtsgebietes Zeugnisse auszustellen, z. B. über die Tüchtigkeit eines Kandidaten;
- 8) das Recht, auf Ersuchen anderer Kollegien oder von Privatpersonen Gutachten und Bedenken zu erteilen;
- 9) das Recht, auf gewisse Gebühren und Bezüge, theils nach den genaueren Bestimmungen der Fakultätsstatuten, theils nach eigenem Ermessen, z. B. für erforderte und erteilte Gutachten.

§ 13.

Obliegenheiten der Fakultäten.

Zu den Obliegenheiten der Fakultäten und zwar für jede derselben in ihrem Kreise gehören:

- 1) die Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts in dem Maße, daß die Studirenden in dem Laufe eines jeden Halbjahres oder wenigstens in dem Laufe eines jeden Jahres zu allen Hauptkollegien ihres Faches die Gelegenheit erhalten;
- 2) die erste Sorge für die Wiederbesetzung der Lehrstellen, welche erledigt worden sind, und überhaupt für die Ausfüllung aller Lücken, welche in dem Unterrichte sich ergeben;

- 3) die Sorge für die Vervollständigung der Universitätsbibliothek durch gutachtliche Vorschläge und Angabe der fehlenden, nothwendig anzuschaffenden, Werke von Halbjahr zu Halbjahr bei dem Senate*);
- 4) die Aufstellung der Preisfragen für die Studirenden, die Prüfung der darauf eingegangenen Arbeiten und die Vertheilung der Preise;
- 5) die Ertheilung von Gutachten in Angelegenheiten der Universität, so oft solche von dem Senate verlangt wird;
- 6) die den Promotionen vorausgehenden, gewissenhaften Prüfungen, welche stets vor versammelter Fakultät gehalten werden sollen, nach weiterer Bestimmung der Fakultätskollegen und nach den Vorschriften, welche darüber die Durchlauchtigsten Erhalter entweder vereint oder in Bezug auf ihre Landesländer in besonderen Landesgesetzen ausnahmsweise erlassen dürften.

§ 14.

Die Angelegenheiten der Fakultäten, besonders in Behandlung Ausübung der vorangegebenen Rechte und in und Leitung Erfüllung der vorangegebenen Verbindlichkeiten, werden kollegialisch vor Fakultätskollegen behandelt. Es können Fakultätsbeschlüsse sowohl durch beschluss. schriftliche Abstimmungen auf Unlaufen (Wissens) als durch mündliche Erörterungen und Abstimmungen in Zusammenkünften (Konferenzen) gefasst werden. Jedes

*) Zur Ausführung und Erweiterung dieser Bestimmung ist durch Reskript vom 25. März 1879 eine ständige Bibliothekskommission ins Leben gerufen, in welcher die Fakultäten durch von ihnen gewählte Mitglieder vertreten sind.

Mitglied der Fakultät hat das Recht, auf eine Zusammenkunft anzutragen. Bei getheilten Meinungen unter den Mitgliedern einer Fakultät entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit. — Die Leitung der Geschäfte ist in jeder Fakultät einem ihrer Mitglieder übertragen, dem Dekan. Diefem steht noch der Senior zur Seite. Den Titel: Ordinarius mit eigenen Rechten und Verpflichtungen führt nur das erste Mitglied der juristischen Fakultät.

§ 15.

Dekan.
Dekanat.

Das Amt eines Dekans (das Dekanat) wechselt unter den Mitgliedern der Fakultät von Halbjahr zu Halbjahr gleichzeitig mit dem Prorektorate (§ 70.) nach ihrer Eigordnung*). — Am Dekan werden zu dürfen, muß man aber wenigstens ein Jahr lang Mitglied der Fakultät gewesen sein. — Trifft die Reihe des Proktorates und des Dekanats für dasselbe Halbjahr in einer Person zusammen, so tritt in Ansehung des Dekanats ein Tausch mit dem unmittelbaren Nachfolger ein**). Ist der zeitige Dekan durch triftige Gründe in einzelnen Fällen oder auf eine Zeit lang verhindert, sein Amt zu verwalten, so erfährt

*) Jedesmal acht Tage vor dem Prorektoratswechsel soll von dem abgehenden Prorektor durch Anfrage festgesetzt werden, welche Senatoren als decani und ex-decani im neuen Prorektorat eintreten. Senatbeschuß vom 1. März 1833 (Kours Repertorium S. 6).

***) Im Fall einer vorübergehenden, länger als 4 Wochen andauernden Verhinderung soll ebenfalls ein Tausch zwischen dem für das nächste Semester designirten Fakultätsmitgl. und seinem Nachfolger im Dekanat eintreten, eventuell aber die Bestellung eines Prodekan. Senatbeschuß vom 27. Juli 1839. Reberbuch S. 16.

ihn in der Regel der zuletzt abgegangene Dekan (Erbedekan). Stirbt ein Dekan vor dem Ablaufe seines Dekanats, so hat die Fakultät einen Prodekan zu ernennen. In dieser Eigenschaft, als Prodekan, handelt überhaupt jeder andere ordentliche Professor, wenn er Amtverrichtungen des Dekans auf besonderes Ersuchen desselben oder in besonderem Auftrage seiner Fakultät übernimmt.

§ 16.

Die Stelle des *Seniors* bekleidet in der juristischen Fakultät das auf den Ordinarius folgende Mitglied; in den übrigen Fakultäten hingegen dasjenige Mitglied, welches in dieser Eigenschaft (nach seinem Eintritte in die Fakultät) wirklich das älteste ist.

Der
Senior.

§ 17.

Der Dekan hat alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche die ihm übertragene Leitung der Geschäfte nach-
wenig mit sich bringt. Besonders wichtig, zum Theil nach hinzutretenden speziellen Bestimmungen sind folgende :

Index und
Verbindlich-
keiten des
Dekans.

- 1) Er hat den Vortritt und den Vorsitz in seiner Fakultät, hat ferner bei jederlicher Gelegenheit eine Amtstracht und bezieht einige, in den Fakultätsstatuten näher angegebene Emolumente.
- 2) Er bewahrt alle der Fakultät zugehörige Bücher, Urkunden, barrenste Akten, Siegel u. s. w., sowie die Schlüssel zu ihrem Archive.
- 3) Bei ihm wird alles angebracht, was die Fakultät betrifft, auch von den Mitgliedern der Fakultät selbst, z. B. der Antrag auf eine Zusammenkunft; er er-

- offnet alle an dieselbe gelangende Zusertigungen und Eingaben.
- 4) Er hat die Umlaufe (Missive) zu entwerfen, durch welche die Mitglieder der Fakultäten von Fakultätsangelegenheiten in Kenntniß gesetzt, oder zu schriftlichen Abstimmungen aufgefordert werden; er veranstaltet die Zusammenkünfte der Fakultät, ladet die Mitglieder zu diesen schriftlich ein und führt das Protokoll bei mündlichen Vorträgen, Beratungen und Abstimmungen.
 - 5) Er zieht den Fakultätsbeschluß aus den Abstimmungen; und hierbei gilt seine eigene Abstimmung mit, ja es wird dieselbe doppelt gezählt, wenn sich dadurch eine entscheidende Stimmenmehrheit gewinnen läßt.
 - 6) Er hat die Fakultätsbeschlüsse auszuführen, mithin auch alle Entschien und schriftliche Aufsätze im Namen der Fakultät zu entwerfen und die Ausfertigungen, Erlasse und Schreiben, auch die an den Prorektor und den Senat, durch seine Namensunterschrift allein zu vollziehen.
 - 7) Er veranstaltet nothwendig alle Halbjahre eine Zusammenkunft der Fakultät zur Berathung über die im nächsten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen nach § 49 und eine zweite zur Berathung über die Universitätsbibliothek nach § 13 No. 3 dieses Hauptstatuts.
 - 8) Er nimmt Theil an der Fertigung des halbjährigen Lektionskatalogs nach § 49.

- 9) Er leitet die Prüfungen und Promotionen in der Fakultät und läßt jeder öffentlichen Promotion eine Einladung vorausgehen.
- 10) Er eröffnet die Disputationen, repräsentirt überhaupt seine Fakultät bei allen öffentlichen Vorkommnissen und muß daher nothwendig bei Universitätsfeierlichkeiten entweder selbst zugegen sein, oder durch den Erzbischof ersetzt werden.
- 11) Er führt ein sogenanntes Dekanatsbuch, in welchem alle die Fakultät angehende Ereignisse, die bei derselben vorkommenden Geschäfte und die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen sind, auch sammelt er die während der Dauer seines Dekanats erscheinenden Programme und anderen Fakultätschriften und sorgt für die Abgabe und Vertheilung derselben.
- 12) Er giebt von zwei Monaten zu zwei Monaten einen Auszug aus dem Dekanatsbuche an den Senat ab*), auf daß bei Haltung der allgemeinen Universitätschronik und bei den Mittheilungen aus solcher in den Literaturzeitungen und den Universitätsannalen davon Gebrauch gemacht werde.

§ 18.

Der Senior soll im Allgemeinen über die Rechte, Privilegien, Statuten und über das Ansehen der Fakultät mit besonderer Aufmerksamkeit wachen, auch den Senat erinnern, wenn derselbe aus Unkunde oder sonst

*) Die in den Akten vorhandenen Dekanatsberichte reichen bis auf 1888 zurück, sind aber stets nur Semestralberichte welche am Schluß jedes Semesters erfaßt sind.

in seinen Pflichten etwas versäumt. Er hat bei Fakultätsitzungen die Protokolle mit zu unterzeichnen und die von dem Dekan entworfenen Konzepte zu Ausfertigungen in den Angelegenheiten der Fakultät mit **Ja** signiren, darf folglich verlangen, daß ihm jene, wie diese, von dem Dekan zeitig vorgelegt werden.

Ferner nimmt der Senior bei Feiertaglichkeiten, bei denen die Fakultät als solche erscheint, die nächste Stelle nach dem Dekan (in der juristischen Fakultät nach dem Ordinarius) ein. Er darf endlich, wenn er 65 Jahre alt ist und der Dekan und in der juristischen Fakultät auch der Ordinarius nicht in gleichem oder noch höherem Alter steht, fordern, daß die Fakultätsitzungen in seinem Hause gehalten werden.

§ 19.

*Wegbe des
Dekans.*

Der Dekan übergibt seinem Nachfolger das Dekanat am Tage des Prorektoratswechsels oder an dem Tage darauf, nachdem er, wie ihm obliegt, acht Tage vorher sämtlichen Fakultätsmitgliedern seinen Abgang bekannt gemacht und seinen Nachfolger benannt hat. Der abgehende Dekan hat dem antretenden Dekan alles zur Führung des Dekanates Erforderliche und zwar das Siegel, die Schlüssel, die laufenden Akten, das Statutenbuch und die Wiffivakten sofort am Tage des Wechsels, das Dekanatsbuch und die übrigen Akten aber in den nächsten vierzehn Tagen auszuantworten. Kommt er dieser Vorschrift zur Ablieferung der Akten u. nicht nach, auch nicht auf die schriftliche Erinnerung seines Nachfolgers binnen drei Tagen, so geht das nächste Mal, wo ihn die Reihe zu Führung des Dekanats trifft,

dieses Amt bei ihm vorbei; und wer desselben Fehlens wiederholt sich schuldig macht, verliert das Recht zu Führung des Dekanats überhaupt.

§ 20.

Verliert ein Dekan, ohne vorher noch die Abgabe der Akten, Urkunden u. s. w. bemerkt zu haben, so haben die Fakultät und weiter der Prorektor und der Senat dafür zu sorgen, daß jene Abgabe aus dem Nachlasse an den ernannten Prodekan unverzüglich geschehe.

Einer Witwe und noch unversorgten Kindern des verstorbenen Dekans gebührt von den Dekanatsdemolumenten die fixe Besoldung auf die ganze Zeit des erledigten Dekanats ohne Abzug; sind aber weder eine Witwe noch unversorgte Kinder unter den hinterlassenen Erben: so wird auch die fixe Besoldung nach Verhältnis der Zeit zwischen den Erben und zwischen demjenigen Fakultätsgliede getheilt, welches die Fortführung des Dekanats als Prodekan übernimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Lehrern der Universität.

§ 21.

Die Zahl der ordentlichen Professoren ist statmäßig dreißig, nämlich vier in der theologischen, sechs in der juristischen, vier in der medizinischen und neun in der philosophischen Fakultät.

Ordentliche
Professoren.
Zahl 1861.

Eine Vermehrung derselben bleibt vorbehalten^{*)}). Zwei oder mehrer dieser Stellen sollen in einer Person niemals vereinigt werden.

§ 22.

Ordentliche
Honorar-
und außer-
ordentliche
Professoren.

Die Zahl der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren ist unbestimmt. Die Ertheilung einer solchen Professur und das damit verbundene Einkommen hängt ohne irgend eine Beramsbestimmung von der Gnade der Durchlauchtigsten Erhalter ab.

§ 23.

Privat-
dozenten.

Ebenso unbestimmt ist die Zahl der Privatdozenten, d. h. derjenigen Männer, welchen ohne eine feste Anstellung nur das Recht zu Vorlesungen in dem Unterrichtsgebiete einer Fakultät ertheilt wird, ingleichen die Zahl der übrigen Lehrer außer den Fakultäten, der Lektoren neuerer Sprachen u. s. w.

§ 24.

Akademische
Wärdem der
Fakultät.

Jeder Lehrer, welcher als solcher in dem Unterrichtsgebiete einer Fakultät auftreten will, muß in dieser seiner Fakultät einen akademischen Grad erlangt haben, der ordentliche Professor in allen Fakultäten den Doktorgrad, der ordentliche Honorar- und außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät wenigstens den

^{*)} Gegenwärtig ist die Zahl der ordentlichen Professoren in der theologischen Fakultät auf 7, in der philosophischen Fakultät auf 16 gestiegen, die Gesammtzahl also auf 23.

Grad eines Licentiaten, in den übrigen Fakultäten ebenfalls den Doktorgrad.

Ueber die Privatdozenten finden sich die weiteren hierher gehörigen Bestimmungen in den Fakultätsstatuten.

Hat ein berufener ordentlicher Professor den Doktorgrad noch nicht erhalten, so ist er verbunden, diesen Grad auf der Universität Jena anzunehmen. Hierzu bedarf es jedoch nur neben den Promotionsgeldern, welche der Fakultät zu entrichten sind, der Einreichung einer zu solchem Zwecke von ihm zu verfassenden Abhandlung.

Einem neu berufenen ordentlichen Honorar-Professor oder außerordentlichen Professor, welcher weder Privatdozent zu Jena gewesen noch dazselbst graduiert worden ist, wird zwar das der Promotion vorausgehende Examen ebenfalls erlassen, er hat aber nicht allein die Promotions- (resp. die Kostisifikations-) Kosten zu bezahlen und eine Abhandlung zu schreiben, sondern diese auch öffentlich ohne Präses zu vertheiligen*).

—————

*) Durch K. R. vom 14. Oktob. 1831 (K. R. S. 1031) ist als Nachtrag die Bestimmung hinzugefügt:

daß jeder künftig neu ernannte ordentliche Professor oder ordentliche Honorar- oder außerordentliche Professor so lange als er den zu seiner Professur erforderlichen Grad noch nicht erlangt hat, weder verpflichtet noch eingeführt, und im Katalog, wor an der ihm bestimmte Stelle, oder mit dem Zusatz „Societarius“ aufgeführt werden, wegen der Verpflichtung und Einführung, jedoch gleich bei dem Eintritt des Amtes zu haltenden Rede aber, nach Ablauf von vier Wochen Erinnerungen von Seiten der Fakultät einbringen, und wenn diese nach Verlauf eines halben Jahres ohne Erfolg geblieben sind,

§ 25.

**Benennung
und Wahl
des ordent-
lichen Pro-
fessors.**

Mit Rücksicht auf die Bestimmung § 13 No. 1 soll keine ordentliche Lehrstühle anders, als nach Anhörung des Gutachtens und der Vorschläge derjenigen Fakultät besetzt werden, in welcher sie zur Erledigung gekommen ist.

Verläßt ein ordentlicher Professor seine Lehrstühle, oder geht ein solcher mit Tode ab, so hat in der Fakultät desselben der zeitige Dekan oder dessen Stellvertreter binnen drei Wochen nach dem Eingange des ersten Entlassungsrecepts oder nach dem Todestage eine Fakultätsversammlung zu veranstalten, damit in der Fakultät die Benennung eines Nachfolgers zuerst berathen werde. In einer solchen Berathung nehmen diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche nicht als ordentliche Professoren, sondern nur als Besizer der Fakultät angehören, keinen Theil, auch hat dasjenige Mitglied, welches eben abzugehen im Begriffe steht und dadurch die Sitzung veranlaßt, keine zählende Stimme, obgleich die von ihm ausgehenden Vorschläge mit zu bemerken sind. Die Fakultät hat im Allgemeinen auf Gelehrsamkeit, literarischen Ruf und Lehrgabe, im Besondern auf die Hauptfächer des zu ersetzenden Lehrers Rücksicht zu nehmen, auch soll sie in der Regel nicht einen Mann, sondern drei oder mehrere tüchtige Männer in Vorschlag bringen. Es ist über die Berathungen und Abstimmungen ein ganz genaues und ausführliches Protokoll von dem De-

eine berückliche Anzeige an den akademischen Senat und durch diesen an die Durchlauchtesten Erbkollegien geschehen soll.

lan näher zu schreiben, nach diesem Protokoll entwirft ebenfalls der Dean das Denominationsgutachten an den Senat.

Hierauf und nach einer weitem mündlichen Berathung in dem Senate geschieht von diesem der Vortrag zur Wahl und wirklichen Besetzung an die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität ausführlich, mit Angabe der Gründe, welche die Vorschläge (Denomination) rechtfertigen.

§ 26.

Is die Wahl von Seiten der Durchlauchtigsten Erhalter erfolgt, so wird die förmliche Berufung im Namen der ganzen Universität durch den Senat ausgefertigt.

Beziehung
auf Statut
von 1797
S. 10.

In dem Senate geschieht die feierliche Einführung des Berufenen durch den Prorektor, und die Vereidung desselben, nach der diesem Statut unter A angefügten Pflichtswortel.

§ 27.

Ein jeder ordentliche Professor, ohne Unterschied, ob er schon früher auf der Universität Jena als Lehrer thätig gewesen ist oder nicht, hat vor dem wirklichen Antritte seines Lehramtes eine Rede öffentlich zu halten; auch soll derselbe gleichzeitig an die Universitätsbibliothek ein derselben fehlendes Werk, wenigstens 12 Bl. an Werth, mit Unterschrift seines Namens verehren. Durch jene Feierlichkeit ist seine Aufnahme in die Fakultät bedingt und kommt er dieser Verpflichtung binnen sechs Monaten nicht nach, so wird die festgesetzte

Correspondenz
Statut:
von 1797
S. 10.
Beziehung auf
Statut.

Summe von 12 Ml. an seiner Besoldung gekürzt und zu ihrer Bestimmung eingerechnet.

§ 28.

Ordnen-
des einer
ordentlichen
Professur.

Ein ordentlicher Professor ist amts halber verbunden,

- 1) alle Halbjahre wenigstens ein Hauptkollegium seiner Wissenschaft zu lesen, und zwar wenn er für einen Zweig derselben berufen worden, zunächst über diesen;
- 2) die im Lektionskataloge angekündigten Hauptkollegien wirklich zu lesen, es wäre denn, daß er dessen von seiner Fakultät, ohne Hintansetzung der Vorschrift in § 13 No. 1, überhoben werden könnte;
- 3) die angekündigten und wirklich angefangenen Vorlesungen zur bestimmten Zeit zu beendigen (§ 49);
- 4) den Senatssitzungen beizumohnen und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Universität, ohne gesetzlich zureichende Entschuldigungsgründe, nicht zu fehlen;
- 5) zu Aufträgen und Deputationen in Geschäften der Universität nach der von dem Senate beliebten Ordnung sich willig finden zu lassen;
- 6) als ordentliches Fakultätsmitglied in der gesetzlichen Reihenfolge das Amt eines Dekans und das Prorektorat zu übernehmen, auch mit allem Fleiße zu verwalten;
- 7) mit keinen andern Aemtern außer der Universität sich zu belassen, ohne es vorher bei dem Senate zur Anzeige gebracht und von den Durchlauchtigsten Erhaltern die höchste Genehmigung erhalten zu haben;
- 8) an den Beratungen und allen Geschäften seiner Fakultät fleißig Theil zu nehmen, sich dabei sowohl

den allgemeinen Gesetzen der Universität, als ^{aus} den
besonderen Statuten der Fakultät gemäß zu bezeugen,
und auf solche Weise, wie überhaupt für das Wohl
der Universität, für die Ehre, Achtung und Wirksam-
keit der ihm mitvertrauten Anstalt thätig zu sein;

9) von jedem Buche, welches er zum Drucke befördert,
auch dann, wenn der Druck nicht in Jena selbst ge-
schehen sollte, ein Exemplar an die Universitäts-
bibliothek gebunden abzugeben, ebenfalls mit Ein-
zeichnung seines Namens. Sollte aber

10) ein ordentlicher Professor sein Lehramt bei der Uni-
versität niederlegen wollen, welches nur mit dem
Ende eines akademischen Halbjahres geschehen darf,
so muß er solches in allen Fällen, auch wenn er
einem auswärtigen Rufe zu folgen beabsichtigt, vier
Monate vorher dem akademischen Senate anzeigen
und bei den Durchlauchtigsten Erhaltern um seine
Entlassung nachsuchen.

§ 29.

Jeder ordentliche Professor, als solcher, hat An-
sprüche Welche einer
ordentlichen
Professor.

- 1) auf Sitz und Stimme im akademischen Senate;
- 2) auf die Mitübung der gehörig erworbenen Fa-
kultätsrechte derjenigen Fakultät, in welcher er eine
Stelle bekleidet, folglich auch auf das Prorektorat
und Dekanat*).

*) Durch Rescript vom 26. März 1863 ist genehmigt der
abwoidenden, für die philosophische Fakultät im Jahre 1865 ge-
schehenen Tage, jetzt auf's Neue bestimmt: „Jeder ordentliche

- 3) auf die ihm zugesicherte Besoldung und die mit seiner Stelle verbundenen Vortheile, zu welchen auch das Recht eines freien Kirchenstuhls in der Universitätskirche und in der Stadtkirche gehört;
- 4) auf die Unterstützung seiner Hinterlassenen aus dem akademischen Witwenfiskus nach den Statuten desselben;
- 5) auf den Gebrauch der Universitätsbibliothek, nach den Bestimmungen der Bibliotheksgesetze und in der Weise, daß nicht nur ihm selbst, sondern auch auf seine Bürgerhaft denen Bücher geliehen werden, welche für sich allein den Genuß dieses Vortheils nicht haben, z. B. den unbefeldeten Professoren und Privatdozenten.

§ 30.

Ernennung
des ordent-
lichen Honorar-
Professors
nach dem
Verfahren
des außer-
ordentlichen
Professors.

Wiewohl die Zahl der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren unbestimmt ist und in dieser Hinsicht ohne Vorausbestimmung Alles von der Anordnung der Durchlauchtigsten Erhalter abhängt: so wird doch in der Regel über jede Ernennung zum ordentlichen Honorar-Professor oder zum außerordentlichen Professor und vor derselben noch das Gutachten des Senates und weiter der dabei zunächst beteiligten Fakultät vernommen.*)

Professor ist ein Jahr nach seiner Aufnahme in die Fakultät (§ 27 des Universitätsstatuts) zur Verleihung des Doktors befähigt.

*) Um die Empfehlung zur außerordentlichen Professur in eine gleichmäßige Ordnung zu bringen, hat der Senat durch Be-

Ueber die Ernennung ergehen Rescripte an den Senat, welcher dann die Berufung zu erlassen hat.

§ 31.

Gleich der Vereidung und förmlichen Einführung eines ordentlichen Professors geschieht auch die Einführung in eine ordentliche Honorar-Professur oder in eine außerordentliche Professur und die Vereidung, nach der hier angefügtenen Pflichtnote unter B., im Senate durch den Prorector.

Einführung
bedürftig.

Die öffentliche Disputation, welche nach den Be-

scheid vom 27. Juli 1880 (Neues Regalbuch S. 154, 155) den Grundlag aufgestellt, seine Empfehlung eines hiesigen Privatdozenten zu bedingen

1) durch die Bejahungseindeutigkeit einer akademischen Zukunft derselben, d. h. durch die begründete Erwartung, daß er seiner Zeit an einer oder einer anderen Universität ein brauchbares ordentliches Mitglied einer Fakultät sein werde;

2) durch die mindestens dreijährige Bemüherung als akademischer Lehrer in der Art, daß ihm in sechs Semestern wirklich abgeschlossene Vorlesungen durch die Censur bescheinigt sind, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dadurch Ausnahmen im Interesse der Universität bei außerordentlichen, in den Fakultätsbüchern bezugter Begehung und Leistung nicht ausgeschlossen sind.

Zuzugefügt ist noch der weitere Bescheid:

„Besuche der Privatdozenten um Bevornennung ihrer Ernennung zu außerordentlichen Professoren werden, sofern sie an die betreffenden Fakultäten oder den akademischen Senat gerichtet sind, künftig gar nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich zu den Akten genommen, und es wird abgewartet, ob einzelne Privatdozenten durch die betreffenden Fakultäten von Amtswegen zur Ernennung zu außerordentlichen Professoren vorgeschlagen und empfohlen werden.“

Stimmungen im § 24 erforderlich sein kann, soll vorausgehen. Nachfolgend aber haben auch der außerordentliche Professor unbedingt, der ordentliche Honorar-Professor insofern derselbe nicht schon eine außerordentliche Professur in Jena selbst bekleidet hat, sein Amt mit einer öffentlich zu haltenden Rede anzutreten und dazu in einer Einladung einzuladen.“)

§ 32.

Rede mit
Privatnach-
richtem ver-
binden.

Auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren haben im Allgemeinen die Pflicht, für das Wohl der Universität mit zu sorgen und sich den Statuten, Gesetzen und Einrichtungen derselben überall gemäß zu bezeigen. Dagegen sind sie berechtigt, diejenigen Vortheile und Bezüge in Anspruch zu nehmen, welche ihnen bei ihrer Anstellung oder sonst zugesichert worden sind. Ihr Recht auf Vorlesungen ist nicht besonders eingeschränkt, außer in den Statuten der theologischen Fakultät § 8—10 und dadurch, daß sie ein Kollegium, welches ein ordentlicher Professor gegen Honorar (als Privatum) angekündigt hat, in demselben Halbjahre nicht unentgeltlich (als Publicum) lesen dürfen. Zu dem Fakultätskonseffe, welcher von Halbjahr zu Halbjahr wegen der Vorlesungen gehalten wird (§ 49), sollen auch sie eingeladen werden; und sie sind

*) Die vom Depositar seit 8. Januar 1848 geführten Verzeichnisse enthalten nur einen einzigen Fall einer Antrittsrede von ordentlichen Honorar-Professoren und außerordentlichen Professoren; nämlich am 23. April 1874 hat Herr Konfistorialrath Dr. Peter eine Antrittsrede gehalten. Im übrigen scheint consuetudo vorzuliegen.

verbunden, daran Theil zu nehmen. Auch ihnen liegt die Verbindlichkeit gegen die Universitätsbibliothek ob, welche oben § 28 Nr. 9 angegeben worden ist. Im Falle eines beabsichtigten Abganges von der Universität, für welchen die Bestimmung, daß er nur am Schluß eines akademischen Halbjahres geschehen darf (§ 28 Nr. 10), zu wiederholen ist, hat der ordentliche Honorar-Professor vier Monate, der außerordentliche Professor wenigstens sechs Wochen vorher dem Senate davon Kenntniß zu geben und bei den Durchsichtigsten Erhaltern um seine Entlassung nachzusuchen.

§ 33.

Vacat.

§ 34.

Wer als Privatdocent aufgenommen zu sein wünscht, hat sich zunächst an diejenige Fakultät zu wenden, in deren Gebiete er thätig werden will. Hat die Fakultät nach einer sorgfältigen Prüfung der Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften des Kandidaten kein Bedenken, erkennt sie vielmehr in ihm den Beruf zum akademischen Lehrer und sind auch darüber Nachweisungen gegeben, daß ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt desselben gesichert ist: so giebt sie ihr beifälliges Gutachten an den Senat. Mit Berücksichtigung dieses Gutachtens, aber ohne an solches gebunden zu sein, erstattet der Senat weiter gutachtlichen Bericht an die Durchsichtigsten Erhalter. Die höchste, so ausgedrückte Genehmigung der Aufnahme versteht sich unter folgenden Bedingungen:

Kandidat
für Privat-
Dozent.

1) daß der Kandidat, wenn er den statutengemäß erforderlichen, akademischen Grad noch nicht erlangt hat, in Jena selbst promovire und wenn er ihn zwar erlangt hat, aber auf einer andern Universität, eine Streitschrift öffentlich ohne Präses vertheidige, wobei sich die klassischen Philologen ausschließlich der lateinischen Sprache zu bedienen haben;

2) daß derselbe über einen von der Fakultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich widmen will, einen Vortrag in lateinischer oder deutscher Sprache nach eigener Wahl der Form öffentlich in der Aula der Universität halte*).

Wenn der Kandidat diesen Bedingungen und zwar auf eine völlig befriedigende Weise nicht Genüge geleistet hat, so darf derselbe seine Vorlesungen nicht beginnen, vielmehr ist er zurückzuweisen und hiervon den Durchlauchtigsten Erhaltern unterthänigste Anzeige zu machen.

Durch Reskripte vom 22. und 31. März 1835 ist als Nachtrag verfügt:

Den Bedingungen, unter welchen Jemand als Privatdozent aufgenommen werden darf, treten noch folgende hinzu:

1) Es muß zwischen der Zeit, wo der Nachsuchende die akademischen Studien als Student geschlossen hat, und der Zeit, wo ihm der Lehrstuhl eröffnet werden soll, wenigstens der Raum von zwei Jahren im Mittel liegen.

*) Reskript vom 25. September 1866 (Neues Kopialbuch S. 237).

- 2) Es muß der Nachsuchende in einem der Lande Sachsen-Ernestinischer Linie oder in einem anderen Staate des deutschen Bundes die für Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben und demnach in die Reihe der Kandidaten bereits aufgenommen sein.
- 3) Er muß, wenn er in Wissenschaften lehren will, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, sich in demselben Lande, in welchem er Kandidat geworden ist, auch auf dem für den wirklichen Dienst vorgeschriebenen Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt gemacht haben.

§ 35.

Die Privatdozenten treten in die engste Verbindung mit der Universität, und hierdurch in die Verbindlichkeit, für das Wohl der ganzen Anstalt thätig mitzuwirken, auch den bei ihr bestehenden Gesetzen, Statuten und Einrichtungen, sowie den Fakultätsbeschlüssen treulichst nachzukommen. Sie haben das Recht zu Vorlesungen, aber beschränkt durch das Unterrichtsgebiet ihrer Fakultät, durch die Fakultätsstatuten und durch die oben § 32 gegebene, hier zu wiederholende Bestimmung über unentgeltliche Vorlesungen. Auch sollen sie die Anfertigung ihrer Kollegien vor dem Abdrucke in dem Lektionskataloge und, wenn dieselbe von der im Lektionskataloge enthaltenen abweicht^{*)}, auch vor dem Anschlage an dem

Recht und Verbindlichkeit des Privatdozenten.

^{*)} Beschränkte vom 20. August 1809 und 3. Januar 1870.

schwarzen Brete dem Dekan ihrer Fakultät zur Genehmigung und Signatur vorlegen.

Jeder Privatdozent hat halbjährig wenigstens ein Kollegium anzukündigen, auch dasselbe, wenn sich Zuhörer finden, wirklich zu lesen und in dem angekündigten Maße zu vollenden.

§ 36.

Verlust der
Kochtr.

Ein Privatdozent kann des Rechts, Vorlesungen zu halten und solche in den Lektionskatalogen anzugeben, für verlustig erklärt werden,

1) wegen solcher Disziplinarvergehungen, die an Studierenden mit geschärfter Rarzerstrafe geahndet werden würden;

2) wegen unterlassener Erfüllung seiner Pflichten, wenn er vier auf einander folgende Semester gar keine Vorlesungen angekündigt oder die angekündigten Vorlesungen vernachlässigt hat;

3) wegen unredlicher Mittel, wodurch er sich Zuhörer zu verschaffen bemüht gewesen ist.

Der Ausspruch erfolgt auf den Antrag der Fakultät durch den Senat, welcher darüber bei den Durchsichtigen Erhaltern nur eine berichtigende Anzeige zu machen hat. *)

§ 37.

Bestellung
des übrigen
Lehrers.

Die Anstellung der Dozenten der neueren Sprachen

*) Der Antrag vom 22. März 1855, welcher die venia legendi für unbedingt widerruflich erklärte, ist durch Reskript vom 26. August 1848 sub VII (Neues Kopialbuch S. 141) wieder aufgehoben.

und der Lehrer der freien Künste geschieht auf dieselbe Weise, wie die Anstellung der außerordentlichen Professoren.

Für den akademischen Stallmeister, den Zeichenlehrer, Hochmeister und Tanzlehrer werden, soweit solches noch nicht geschehen, besondere Gesetze und Amtsvorschriften ertheilt werden.

§ 38.

Dem Range nach folgen auf die ordentlichen Professoren 1) die ordentlichen Honorar-Professoren; 2) die außerordentlichen Professoren; 3) die Privatdozenten; 4) die Lektoren der neueren Sprachen und die Lehrer der freien Künste.

Rangst-
mäßg.

Unter einander ordnen sich die Professoren jeder Klasse und die Privatdozenten nach den Fakultäten und dann nach der Zeit ihres Eintritts in solche oder den höchsten Bestimmungen, welche hierbei getroffen worden.

Unter den Lehrern der neueren Sprachen und der freien Künste hat der akademische Stallmeister den ersten Platz; bei den übrigen entscheidet das Alter ihrer Anstellung. Diese Ordnung, in welcher ein sonst erlangtes Ehrenprädicat und eine sonst erlangte Anstellung, keine Abänderung bewirkt, wird bei allen akademischen Zusammenkünften und Feierlichkeiten beobachtet.

§ 39.

Ein Gesetz für alle Professoren ist es, daß, außer den Ferien, keiner derselben über acht Tage verreisen darf, ohne Urlaub bei dem Durchlauchtigsten Erhalter

Präsen-
zung der
Professo-
ren etc.

zu Weimar, und wenn die Verpflichtung zu Vorlesungen für ein ganzes Halbjahr erlassen werden soll, bei den Durchlauchtigsten Erzhaltern nachgesucht und erhalten zu haben. Auch haben sie bei jeder Entfernung, welche länger als drei Tage dauert, sowohl in den Ferien, als außer den Ferien, dem Prorektor und dem Dekan ihrer Fakultät den Tag ihrer Abreise und den Tag ihrer Zurückkunft anzuzeigen. Will der Dekan sich entfernen, so hat er sich außerdem noch mit dem Erdekan wegen der Geschäftsführung in seiner Abwesenheit zu benehmen. Ueber den Prorektor s. unten § 76. Privatdozenten müssen, wenn sie außer der Ferienzeit verreisen wollen, bei dem Prorektor Urlaub nachsuchen.*)

§ 40.

Besondere
Vorteile
besitzen.

In den besonderen Vorrechten und Privilegien der Universität und ihrer Lehrer gehört noch Folgendes:

- 1) Sämmtliche bei der Universität angestellte Lehrer sind frei:
 - a) von allen direkten persönlichen Steuern und Lasten, welche in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach aufgeschrieben werden;
 - b) von allen Abgaben vom Dienst Einkommen und vom literarischen Erwerbe;
- 2) die Professoren sind frei:

*) Urlaubsgesuche der Lehrer der freien Künste gehen an den Senat, welcher ermächtigt ist, nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen den Urlaub zu verhandeln. Reskript vom 13. April 1802. Neues Kopialbuch S. 51, 52. *

S. 1
Berich
Abfch
ern b
des U
mit b
vom 1
mung
scher
eine b
verfitt
lich an
auf b
Infer
Durch
haben
lehrer
vielle
verfüg
schie
der
nach
das
der S
Wort
die U
tier
Mach
1870

von allen persönlichen städtischen Lasten, auch als Hausbesitzer.

In diesem § 40 erging am 22. Juli 1851 (Kurs Kapitalbuch S. 156, 157) folgendes Reskript:

„Wir eröffnen unserer Gesamt-Universität zu Jena auf Ihren Bericht vom 4. Januar d. J. hiermit, daß es nicht in unserer Absicht lag, den Summlichen bei der Universität angehörenden Lehrern die Entrichtung derjenigen Steuern, wovon sie nach § 40 des Universitätsstatuts bisher befreit waren, sofort und einseitig mit dem Eintritt des verordneten Gesetzes über die Steuerbefreiung vom 18. März d. J. aufzulegen, da dies nur in Uebereinstimmung mit dem Durchlauchtigsten Ritterhause der Universität geschehen konnte. Da nun der deshalb gemachte Vorschlag, wonach eine der Hälfte nach Maßgabe des neuen Gesetzes von den Universitätslehrern erhobene Steuer entsprechende Summe alljährlich aus unserer Staatskasse dem akademischen Fiskus überwiesen, auf diese Weise der Unserer Staatskasse zustehende Vortheil unserer Gesamt-Universität wieder zuzuführen sollte, von dem Durchlauchtigsten Ritterhause nicht genehmigt worden ist, so haben Wir wegen der jetzigen Gemüthung der den Universitätslehrern bisher zugestandenen Befreiung von allen persönlichen direkten Steuern in Unserem Großherzogthum das Erlaubende verfügen lassen.“

Zur einstweiligen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten sind zwischen der Universität und der Stadtgemeinde mehrere Verträge geschlossen, nach welchen sich zur Zeit und bis auf Weiteres das Verhältniß der Mitglieder der Universität zu der Stadtgemeinde richtet. Dieselben sollen hier im Wortlaut mit angeführt werden. Ausserdem hat sich die Universität einem Ortsstatut betreffend die Quartier- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 16. April 1870 ohne Widerspruch unterworfen, welches sich

im § 21 auch „auf diejenigen Bewohner der Stadt, welche ganz oder theilweise gemeindesteuerfrei, aber einquartierungspflichtig sind“, Anwendung belegt. Danach wird auch von den Angehörigen der Universität eine Serviststeuer erhoben. Die Universität, welche dagegen einen Widerspruch nicht erhob, folgte dabei einem rechtlichen Erachten der juristischen Fakultät, welches die Einquartierungsfreiheit der Akademiker durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes resp. deutschen Reiches für beseitigt erklärte.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde und der Universität

am 22. November 1856
vom 30. Mai 1857.

Zur Befähigung mehrerer in Folge der neuen Gesetzgebung des Großherzogthums zwischen dem Gemeindevorstande der Stadt Jena und dem akademischen Senate daselbst entstandenen Meinungsverschiedenheiten über das Verhältniß und die Stellung der Mitglieder der Universität zur Stadtgemeinde, sind zwischen dem vereinsamlichten Mitgliede des akademischen Senats dem Herrn Oberappellationsgerichtsrathe, Professor Ritter Dr. Heinrich Linden und dem Gemeindevorstande, in Person des ersten Bürgermeisters der Stadt, Herrn Friedrich Börner,

folgende Bestimmungen, mit welchen jedoch von keiner Seite eine Anerkennung der von dem einen Theile in Anspruch genommenen, von dem andern dagegen bestrittenen Rechte ausgesprochen sein soll, verabredet werden:

I.

Die Stadtgemeinde Jena verzichtet auf das Recht, den Eintritt derjenigen mit Grundbesitz im städtischen Gemeindebezirke nicht anässigen Mitglieder der Universität, welche als Professoren, Privatdozenten, Lehrer der freien Künste, Beamte und Diener bei denselben angestellt sind, in den Bürgerverband mit Uebernahme der bürgerlichen Pflichten zu beanspruchen.

Es werden dagegen dieselben Personen als Gemeinde-Angehörige betrachtet, denen vor den andern Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an den politischen Angelegenheiten der Gemeindebürger und Freiheit zusteht, von allen direkten Gemeindeabgaben und solchen persönlichen Lasten, welche — wie Wachen, Frohnen, Botengänge, — eine persönliche Dienstleistung erfordern, zu welchen dieselben nicht schon vor dem 1. Juli 1850 beigetragen haben, also mit Ausnahme der nach dem Einkommen umzuliegenden Beiträge zur Armenkasse, der Paternensteuer, Hundesteuer und Feuerkasse-Abgabe, welche Beiträge die Akademiker wie die Bürger zu entrichten haben.

II.

Dasern ein Universitäts-Angehöriger oder dessen Ehefrau aus eigenem Antriebe in den Bürgerverband

eintritt, sei dieses wegen Erwerbung von Grundbesitz aller Art im städtischen Gemeindebezirke, oder aus sonst welchen Gründen und Veranlassungen, so hat derselbe für Erlangung des Bürgerrechts Acht Thlr. Zehn Groschen Neue Landeswährung (8 Thlr. 15 Sgr.) für sich, bezügl. seine Ehefrau zu zahlen, hat alle Realabgaben und Reallasten der Grundstücke, sowie die nach dem Grund- und Grundeinkommensteuerfuße umgelegt werdenben Gemeinde-Abgaben und zwar diese in Gemäßheit der in dem Schreiben des Gemeindevorstandes vom 2. Dezember 1855, welches insoweit als ein Theil des Vertrags angesehen werden soll, abgegebenen Erklärung, und den Bürgergeschoß, vorbehaltlich der weiter unten in diesem Satze sich ergebenden Modifikation, zu tragen und ist in Bezug auf die übrigen direkten Gemeinde-Abgaben, wie die nicht anständigen Mitglieder der Akademie verpflichtet, genießt aber anderseits auch dieselbe Befreiung von den persönlichen Dienstleistungen wie jene. Die so in Folge von Grundbesitzernwerb in den Bürger-Berband eintretenden Mitglieder der Akademie sind von der förmlichen Ablegung des Bürger-Eides und von der Verpflichtung zur Uebnahme von Gemeindeämtern befreit. In Bezug auf die Ausübung der städtischen Braugerechthame bleibt den akademischen Lehrern, Beamten und Dienern eintretenden Falles die, wenn sie einmal abgegeben worden, unwiderrufliche Erklärung nachgelassen, ob sie, an Statt des Bürgergeschoßes, nur den 6 Sgr. 10 Pf. aus- tragenden sogenannten Vorgeschoß entrichten und da-

gegen auf die Theilnahme an der städtischen Braugerechtfame verzichten wollen.

III.

Die Mitglieder der Akademie sind von der Verpflichtung zur Aufnahme von Militär-Quartierung frei, als Inquilinen, so lange nicht 3000 Mann, als Hausbesitzer, so lange nicht 1000 Mann in die Stadt gesetzt werden.

IV.

Die Frage, ob bei Einführung indirekter Gemeinde-Abgaben Seltens der Lehrer, Beamten und Diener der Universität, eine Steuer-Entschädigung beansprucht werden könne, soll zur Zeit und bis ein Fall, der die Entscheidung der Frage nöthig machte, eintreten wird, beider Theile Rechte unpräjudizirlich und diese vorbehältlich, unangetastet bleiben.

V.

Was jedoch die bereits bestehende Bier-Abgabe anbelangt, von welcher nach Inhalt des Rezeßes vom 18. November 1851 der Universitätssasse bisher der fünfte Theil der Einnahme gegen Untermerzung der ganzen Bier-Produktion der akademischen Brauerei unter die städtische Bier-Abgabe, vergütet worden ist, so kommen beide Theile unter insoweitiger Aufhebung jenes Rezeßes dahin überein, daß statt dieses fünften Theiles der Steuer, vom 1. Januar 1856 ab, der Universitätssasse Zwei Hundert Thlr. (200 Thlr.) R. S. B. auf das erste Jahr, und Ein Hundert Thlr. (100 Thlr.)

K. D. B. auf jedes der folgenden Jahre vom 1. Januar 1857 ab, ihre Steuer-Entscheidung alljährlich geleistet werde.

VI.

Tagegen verzichtet endlich noch die Gemeinde auf die ihr bisher zugestandene Mitwirkung bei Aufnahme akademischer Privatdozenten und das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und Aufnahme deren Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen und hierbei Sporteln und Heimathsangehörigkeitsgelber zu erheben, die Wahrung der polizeilichen Interessen hierbei lediglich dem akademischen Senate überlassend.

VII.

Dieser Vertrag tritt, was das Abkommen wegen Zahlung der Biersteuer-Entscheidung und Erhebung von Gebühren für Ertheilung der Heimathsangehörigkeit an Frauen der Akademiker anbelangt, mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1856 an, was seine übrigen Bestimmungen anbelangt, mit dem Tage seines Vollzugs in Geltung und Meist in Wirksamkeit, bis auf beiden Theilen freistehende einjährige Kündigung, welche von dem kündigenden Theile spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar desjenigen Jahres zu erfolgen hat, mit dessen Ablaufe der Vertrag aufgelöst sein soll. Nach Aufhebung des Vertrags treten alle Verhältnisse und Beylehungen so wieder ein, wie sie vor Abschluß desselben bestanden haben. Insbesondere tritt dann der unter V. oben erwähnte Keyß vom 18.

November 1851 seinem ganzen Inhalte nach, wieder in
Wirksamkeit.

Nachdem nun zu diesen Verhandlungen nicht nur
der akademische Senat und der Gemeinderath der Stadt
ihre Zustimmung ertheilt, sondern auch Se. Königliche
Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
und die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität, —
Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg unter
Wahrung der für die Universität in Anspruch genom-
menen Rechte und respektvolle Freiheiten, — dieselben
allergnädigst genehmigt haben, so ist zur Urkunde dessen
gegenwärtiger

Vertrag

aufgesetzt, in zwei gleichlautenden Exemplaren ange-
fertigt und von beiden Theilen durch Unterschrift und
Siegel vollzogen worden.

Jena, 22. November 1856.

Der Gemeinde-Vorstand und Rath daselbst.

(L. S.) Dr. Börner, Dr. Joh. Frommann,
1. Bürgermeister. Vorsteher der Universität.

Præctor und Senat der Großherzogl. u. Herzogl.

Sächs. Gesamt-Universität

(L. S.) Dr. Aug. Pogg.,
h. h. Præctor.

Carl Alexander

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen u. c.

Nachdem der mit Bericht vom 28. December vorigen
Jahres und vorgelegte Entwurf einer vergleichswelken
Regelung des Verhältnisses der Akademiker zur Stadt-

gemeinde zu Jena die Reaktions-Korrekturen erlangt hat, welche nach Inhalt des ferneren Berichtes vom 26. dieses Monats, entsprechend dem Verlangen Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Riterhalters zu Alenburg, getroffen worden sind, steht der allseitigen Bestätigung des so abgeänderten Vergleichs kein Hinderniß mehr im Wege.

Indem Wir daher diese Bestätigung, zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Durchlauchtigsten Erhalter, andurch erteilen, begehren wir, daß wegen Ausführung des bestätigten Vergleichs überall das Geeignete geschehe, und verbleiben dem Protektor und Senat der Gesamt-Universität in Gnaden gewogen.

Weimar, am 30. Mai 1857.

Carl Alexander.

Die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität Jena, in Höchstereu vereinigtem Namen diese Verfügung ergeht, haben nach empfangenem ehrenbütigstem Vortrage aus dem Berichte der Universität vom 12. vorigen Monats übereinstimmend gnädigst genehmigt, daß Satz III. des zwischen der Universität und Stadtgemeinde Jena unterm 23. November 1856 abgeschlossenen Vertrags wieder aufgehoben werde und an seine Stelle die Bestimmung trete, „daß hinsichtlich der Verpflichtung der Angehörigen der Universität zum Tragen der Militär-Einquartierungslasten es auch fernerhin lediglich bei den hierüber in dem Statut der Universität vom Jahre 1829 bestehenden Bestimmungen bewendet.“

Demgemäß ist das Weitere wahrzunehmen und zu besorgen.

Weimar, den 24. September 1866.

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement
des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Staatsministers:

Schilling.

An

die Gesamt-Universität

zu

Jena.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde und Universität wegen Umlegung und Erhebung der, von den Angehörigen der Universität bisher entrichteten Beiträge zu den Kommunal-Abgaben, nach dem Einkommensteuer-Fuße.

Bezugß gleichmäßiger Umlegung und Erhebung der von den Angehörigen der Universität bisher nach dem Vertrage vom 22. November 1856 geleisteten Beiträge zu Kommunal-Abgaben, mit der von den übrigen Stadtbewohnern, gemäß dem Orts-Statute betreffend die Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer und deren Erhebung vom ^{20. Juni} 1. August 1868 zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer, ^{ist}, mit Vorbehalt der schließlichen höchsten Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität, zwischen

Gemeinde-Vorstände und Rathe,
in Vertretung der Stadtgemeinde einerseits, und
Prorector und Senat der Großherzoglich und
Herzoglich Sächs. Gesamt-Universität
in Vertretung dieser, andrerseits, folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

1.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisher von
den Angehörigen der Universität für die Zwecke
des Feuerlöschwesens,
der Straßenbeleuchtung,
der Armenpflege,

zu der städtischen Kammereigenschaft entrichteten Beiträge
von den Einkommen erhoben, mit welchen dieselben durch
die in der Gemeinde bestellten Steuervertheiler zu der
für die Servissteuer aufgestellten Steuerrolle einge-
schätzt sind.

2.

Die zugleich als Heberolle für die Einkommensteuer-
beträge der Mitglieder der Universität dienende Servis-
steuerrolle, ist in ersterer Eigenschaft, gleichviel ob Ver-
änderungen in den Einschätzungen vorzunehmen gewesen
sind oder nicht, nach Maßgabe der Vorschriften in § 6
des angeführten Ortst-Statuts vom ^{14. Juni} ~~14. März~~ 1868, im
Anfange jeden Jahres förmlich zu publiciren und über

etwa erhobene Reklamationen im geordneten Instanzenwege zu entscheiden.

Treten im Laufe eines Jahres, durch Habilitation, Berufung oder Anstellung, Personen neu in den Verband der Universität ein, so werden diese erst je für das nächste Jahr zu den Steuerbeiträgen herangezogen.

Die Umlage der Steuerbeiträge der Universitäts-Angehörigen geschieht durch den Gemeinde-Vorstand in folgender Weise:

Es ist vorerst auf Grund der vorjährigen Kämmerer-Rechnung der Prozentsatz festzustellen, um welchen der ganze Gemeinde-Einkommensteuer-Sollbetrag in diesem Jahre sich höher belaufen haben würde, wenn die Angehörigen der Universität die Einkommensteuer gleich den andern gemeindesteuerpflichtigen Einwohnern mit zu tragen gehabt hätten. Sodann wird von dem für die Zwecke des Feuerlöschwesens, der Straßenbeleuchtung und der Armenpflege im vorigen Jahre erforderlich gewesenem Aufwande, nach Abzug der für dieselben Zwecke gemachten besondern Einnahmen, ein der Höhe jenes Prozentsatzes entsprechender Theilbetrag als Quote der von den Mitgliedern der Universität für das laufende Jahr zur Mitbestreitung der Kosten jener drei Verwaltungszweige von ihrem Einkommen aufzubringenden Gemeindesteuer abgesetzt. Hierauf endlich erfolgt die Berechnung der von jedem Einzelnen zu die-

ser Quote beizutragenden Jahressteuer mittelst Division der Quote durch die Summe der zur Steuerrolle der Universität-Angehörigen eingeschätzten Einkommen und Multiplikation des Quotienten je mit dem Individual-Steuerkapitale, oder, was dieselben Resultate ergiebt, mittelst Multiplikation letzterer je mit der Quote und Division der Produkte durch die Summe der Einkommensteuerkapitale.

Die für jedes Jahr ausgeworfene Quote wird mit Angabe der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen vor Beginn der Steuererhebung von dem Gemeinde-Vorstande der Universität mitgetheilt und gilt für festgestellt, wenn dagegen innerhalb acht Tagen von Seiten der Universität keine Einwendung erfolgt.

5.

Für, aus irgend welchem Grunde im Laufe des Jahres eintretende Ausfälle findet keinerlei Haftpflicht zur vollen Aufbringung der Quote, weder der einzelnen Steuerzahler noch des Universitäts-Fiskus statt.

6.

Hinsichtlich der Erhebung der akademischen Steuerbeiträge und der Steuer-Abgabe kommen die Vorschriften in den §§. 7 und 8 des mehrerwähnten Orts-Statuts vom ^{10. Juni} 1. August 1868 in Anwendung.

7.

Die Wiederaufhebung dieses Vertrags, aus dessen Inhalte keinem der Kontrahenten ein Präjudiz für die

Universität erhalten hat, wird der Gesamt-Universität Jena solches zugleich im Namen und Auftrage der Herzoglich Sächsischen Regierungen mit der Veranlassung an durch eröffnet, wegen Abschusses des Vertrage das Bezeichnete wahrzunehmen.

Weimar, den 10. August 1872.

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement
des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Sächslng.

An
die Gesamt-Universität
zu
Jena.

Zwischen

Protector und Senat in Vertretung der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Gesamt-Universität allhier einerseits

und

den städtischen Gemeindebehörden in Vertretung der Stadtgemeinde Jena andererseits

ist folgender

Nachtrag zu dem zwischen beiden bestehenden Vertrage vom 7. October 1872

nämlich:

zu dem laufenden Aufwande der städtischen Kosten des hiesigen Gymnasiums, bestehend

a) in einem städtischen Beitrage von jährlich 6000 Mark;

b) den Zinsen zu 4 $\frac{1}{2}$ Prozent von dem für die erste Einrichtung des Gymnasiums, aus der Kammerei-

lasse aufgewendeten resp. noch aufzuwendenden Kapitals;

e) denjenigen Bau- und sonstigen Unterhaltungs- und Erhaltungs-Aufwänden, welche die Stadt inhaltlich des mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrags vom 17. November 1876 für das Gymnasium übernommen hat,

tragen die Lehrer, Beamten und Diener der Universität vom 1. Oktober 1876 ab in derselben Weise und unter denselben Bedingungen bei, wie dies zu den Kosten des Feuerlöschwesens, der Straßenbeleuchtung und Armenpflege inhaltlich des oben erwähnten Vertrags vom 7. Oktober 1872 geschieht.

vereinbart und darüber gegenwärtige

Urkunde,

deren Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Vertrags vom 7. Oktober 1872 bildet und welchem ebenfalls als integrierender Bestandteil Abschrift des Vertrags zwischen der Stadtgemeinde und der Sparkasse vom 17. November 1876 unter 6 hier beigelegt ist, ausgefertigt und von beiden Theilen durch Unterschrift und Siegel in zwei gleichlautenden Exemplaren vollzogen worden.

Jena, den ^{16. März}_{18. März} 1877.

Präsident und Senat der Großherzogl. und Herzogl.
Sächs. Gesamt-Universität.

(L. S.) Dr. A. H. Lipsius,
V. S. Präsident.

Verband und Rath der Stadtgemeinde Jena.

(L. S.) Wiedemann. Witt.

Durch die Grossherzogl. Sächsische Gemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1874 Art. 157, Abs. 3:

Wegen der der Akademie Jena angehörigen Personen bewendet es vorerst bei den durch Staatsverträge oder durch besondere Uebereinkunft zwischen der Universität und der Stadtgemeinde zu Jena festgestellten Verhältnissen. ist auch landesgesetzliche Anerkennung erfolgt.

§ 41.

Professor
der Rechtswissenschaft.

Der Professor der Rechtsamkeit hat als Sprecher der Universität die Obliegenheit, alle im Namen der Universität ausgehende Schriften und Aufträge abzufassen und zwar hat er

- 1) die lateinischen Leitungsverzeichnisse herauszugeben und dazu ein lateinisches Programm zu schreiben;
- 2) die Ankündigung des Prorektoratswechsels sowie aller übrigen akademischen Feierlichkeiten zu besorgen, soweit deren Ankündigung nicht bestimmten andern Personen obliegt;
- 3) die Entwürfe zu den Matriceln und
- 4) alle Kommunikationschriften in lateinischer Sprache abzufassen;
- 5) die letzte Revision der Korrekturen aller im Namen der Universität erscheinenden Drucksachen zu besorgen;
- 6) die lateinischen oder deutschen Gelegenheitschriften, durch welche die Universität Jemandem ihre Achtung und Ergebenheit bezeugen will, gegen ein da-

für aus der Ehrenaufwandsklasse zu zahlendes Honorar abzuschaffen.

Bei den Programmen bleibt demselben in der Regel die Wahl des Thema's, sowie die Art der Ausführung lediglich überlassen; jedoch hat er sich, was den Umfang und die Art des Druckes betrifft, nach dem Ermessen des Senats zu richten, und in vorkommenden Fällen demselben über das, was er geschrieben, die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen. Er hat den Programmen seinen Namen vorzusetzen und bleibt für den Inhalt verantwortlich.

Stellvertreter des Professors der Beredsamkeit ist in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden, der Professor der griechischen Sprache und Literatur und, im Falle auch dieser abwesend oder sonst gehindert sein sollte, ein Professor der theologischen Fakultät.

Der Stellvertreter bezieht für Schriften, welche nach vorstehenden Bestimmungen honorirt werden, dasselbe Honorar, welches der Professor der Beredsamkeit selbst für seine Mühe bezogen haben würde.

§ 42.

Der Universitätsphysikus wird von dem Senate <sup>als Bechtler-
physikus.</sup> aus den ordentlichen Professoren der Medizin gewählt. Derselbe verpflichtet sich, in allen Fällen, wo es der Senat oder die Verwaltungsdeputation verlangt, sein Gutachten zu ertheilen und hat bei besonders wichtigen Fällen das Recht, seine Fakultät zur Mitberathung aufzufordern. Insbesondere kommt ihm auch die Funktion eines gerichtlichen Arztes in Straf- und Disziplinärfällen

unter den Studirenden zu, z. B. bei Duellen vorbehaltlich der Rechte und weiteren Anordnungen des etwa eintretenden Rektoralgerichts. Aeyssliche Zeugnisse, auf welche sich eine an den Senat, die Verwaltungsdeputation des Senats, den Prorektor oder das Universitätsamt gerichtete Bitte gründet, müssen entweder von ihm selbst angesetzt oder wenigstens von ihm mitunterschieden sein.

§ 43.

Erhaltung
der
Eintracht.

In Erhaltung der Eintracht unter einander sollen sämtliche Lehrer, insonderheit die Professoren in den einzelnen Fakultäten, erinnert sein.

Hat ein Kollege eine Beschwerde gegen einen andern, so hat er sich zunächst an die gemeinschaftliche Fakultät, sonst aber an den Prorektor zu wenden.

Viertes Kapitel.

Von den Studirenden.

§ 44.

Recht und
Verpflichtung
des
akademischen
Bürgerrechts.

Wie das akademische Bürgerrecht für die Studirenden erworben werde, welche Rechte und welche Verbindlichkeiten es mit sich führe, und wie es verloren gehe, ist in dem Disziplinargesetze für die Studirenden bestimmt worden.

§ 45.

Recht des
Immatrikula-
tions.

Für Bekleidung der Immatrikulation soll bezahlt werden:

1) von einem Novizen 21 R. als

9,50 R. der Universitätshauptkasse,

5,30 „ der philosophischen Fakultät,

3,10 „ der Bibliothek,

0,50 „ der Kollegienkirche,

0,80 „ dem Landkrankenhanse,

1,50 „ der Kollegienhauskassa,

1,30 „ dem Depositor.

Sa. 21,— R.

2) von einem Veteranen 15 R. als

9,30 R. der Universitätshauptkasse,

1,60 „ der Bibliothek,

0,50 „ der Kollegienkirche,

0,80 „ dem Landkrankenhanse,

1,50 „ der Kollegienhauskassa,

1,30 „ dem Depositor.

Sa. 15,— R.

Fünftes Kapitel.

Von den Vorlesungen.

§ 46.

Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche, vermöge des der Universität verliehenen Rechtes, unter dem Schutze derselben gehalten und des-

halb in dem Lektionsverzeichnis*) sowie am schwarzen Brete angeklündigt werden.

§ 47.

Berechtig-
ung, Vor-
lesungen
zu halten.

Das Recht, Vorlesungen zu halten, haben nur die Professoren und die verfassungsmäßig aufgenommenen Privatdozenten, doch kann auch den übrigen bei der Universität angeestellten Lehrern, z. B. den Dozenten der neueren Sprachen, wenn sie den Unterricht in ihren Fächern nicht bloß als Privatunterricht (Schulunterricht), sondern in freieren Vorträgen erteilen wollen, die Erlaubniß dazu von der philosophischen Fakultät gegeben werden. Das Recht, Vorlesungen zu besuchen, haben nur diejenigen, welche bei der Universität immatrikulirt worden sind und diejenigen, welchen dazu spezielle Erlaubniß von dem Prorektor erteilt wird.

zu be-
suchen.

§ 48.

Nähere Be-
stimmungen
darüber.

Mehrere nähere Bestimmungen über das Recht zu Vorlesungen sind schon oben gegeben worden § 26, § 32 und § 35; nachzutragen ist noch:

- 1) Wenn ein Professor für eine bestimmte Disziplin berufen worden ist, so erlangt er dadurch nicht das Recht, diese Disziplin mit Ausschluß aller anderen Professoren zu lehren; wohl aber ist er derjenige, an welchen sich die Fakultät wegen dieses Gegenstandes wendet und vorzüglich halten darf.

*) Deutsche Lektionsverzeichnisse neben den lateinischen Lektionskatalog erscheinen seit Oftern 1868, in Folge Senatsbeschlusses vom 18. Noobr. 1867.

- 2) Sollte ein Professor eine Vorlesung ankündigen wollen, welche nach dem eigenen Urtheile seiner Fakultät in das Unterrichtsgebiet einer andern Fakultät gehört, so hat derselbe bei dieser Fakultät die Erlaubniß dazu anzubringen.
- 3) Privatdozenten müssen ihrer Fakultät von Halbjahr zu Halbjahr, vor dem ihnen anzuweisenden Konfess, die Fächer schriftlich anzeigen, über welche sie lesen wollen. Auch zum Zeichen der so erlangten Erlaubniß ist die einzureichende Angabe ihrer Vorlesungen von dem Dekan mit einem *vidi* zu versehen.

§ 49.

Um für die Vollständigkeit des Unterrichtes sorgen zu können, hat jeder Dekan in der ersten Woche des Monats Januar resp. des Monats Juli nicht nur die Glieder seiner Fakultät, sondern auch die dazu gehörigen ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren, nicht weniger die aktiven Privatdozenten zu versammeln, und sich mit ihnen über die im folgenden Halbjahr zu haltenden Vorlesungen zu berechnen. Sämmtliche Professoren und Privatdozenten sind streng verpflichtet,*) den an sie ergangenen Einladungen zu dieser Berathung Folge zu leisten, dafern sie sich nicht durch ein Alter über 65 Jahre, durch Krankheit, welche überhaupt am Ausgehen hindert, oder durch Abwesenheit in Geschäften der Universität zu entschuldigen vermögen.

Ersetzung
bei Wech-
seln, Ver-
weigerung
196.

*) Nach einem Senatsbeschlusse vom 1. Juli 1876 sollen Säumnisse mit einer Geldstrafe von 3 R. geahndet werden.

Bei der Berathung selbst sind auch folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

1) In der Regel soll jedes Kollegium in der Zeit beendigt werden, in welcher solches nach der Ankündigung versprochen worden ist, also das halbjährige Kollegium mit dem akademischen Halbjahre, das jährige Kollegium mit dem Schlusse des zweiten Halbjahres.

Jede Ausnahme hiervon muß bei dem Senate besonders gerechtfertiget und von diesem noch bei den Durchlauchtigsten Erhaltern zur Genehmigung vorgetragen werden.

2) Jeder Lehrer hat gleich am Anfange seiner Vorlesungen darauf Bedacht zu nehmen, daß er mit dem Gegenstande, den er zu behandeln hat, und mit der ihm gesetzten Zeit gleich häuslicherisch verfähre. Das sogenannte Dupliziren wird im Allgemeinen gemißbilliget und darf wenigstens nicht früher geschehen als in den letzten zwei Monaten vor dem Schlusse der Vorlesungen, auch ist dann noch jede Kollision mit anderen gangbaren Kollegien möglichst zu vermeiden.

3) Solche Kollegien, welche nur zwei bis sechsstündig die Woche gelesen werden, müssen für jeden Tag dieselbe Stunde behalten, und es darf z. B. nicht ein Kollegium einige Tage der Woche um 10 Uhr Morgens und die übrigen Tage um 3 Uhr Nachmittags gelesen werden.

4) Alle Kollegien der Theologie, Jurisprudenz und Medizin, welche die Fakultäten als Hauptkollegien

bezeichnen, sind, so viel als möglich, in dieselben Stunden zu verlegen, z. B. wenn für Vorlesungen über das Pandektenrecht die Stunden von 7—8 und von 9—10 beliebt werden, so gehören alle Vorlesungen über das Pandektenrecht in diese Stunden.

5) Es dürfen zwar mehre Professoren ein und dasselbe Kollegium in dem Sektionsverzeichnisse ankündigen und auch lesen; allein keiner darf ein Kollegium, welches ein anderer Lehrer im Sektionsverzeichnisse angekündigt hat, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen der Studirenden, aufschlagen und lesen, wenn er dasselbe nicht auch schon in dem Sektionsverzeichnisse angekündigt oder die ausdrückliche Genehmigung der Verwaltungsdeputation des Senats dazu erhalten hat.

Nach gehaltenem Konfesse überbleibt der Dekan das Verzeichniß der Vorlesungen an den Prorektor, welcher dasselbe zum Druck befördert und dafür sorgt, daß der Sektionskatalog noch während seiner Amtsführung spätestens 4 Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen erscheinen kann.

Vor dem Heindrucke zirkuliren die Probobogen bei allen Dozenten, damit dieselben, wenn noch Kollisionen vorhanden sein sollten, sich in Ansehung der Stunden unter einander vereinigen können. Eine auf diese Weise einmal festgesetzte Stunde darf ohne Einwilligung der Verwaltungsdeputation des Senats nicht verändert werden. An dem im Sektionsverzeichnisse an-

gekündigten Tage müssen alle Vorlesungen unfehlbar angefangen werden.

Vor dem Anfange der Vorlesungen, und zwar spätestens am letzten Sonnabend der unmittelbar vorhergehenden Woche, geschieht die Ankündigung von jedem Lehrer nochmals am schwarzen Brette, mit Bemerkung der zum Zwecke seiner Vorlesungen dem Studirenden unentbehrlichen Bücher, seines Hörsaals und seiner Wohnung.

§ 50.

Honorar d.
der Vorlesungen.

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen bleibt vor der Hand und bis zu einer darüber etwa erfolgenden gesetzlichen Bestimmung, dem Ermessen des Lehrers lediglich anheim gestellt; jedoch ist 1) die Annahme eines Honorars im Ganzen (Kollektivhonorars) durchaus verboten und ist es 2) den Fakultäten (einer jeden in ihrem Unterrichtsgebiete) vorbehalten, a) ein Minimum des Honorars festzusetzen, b) zu bestimmen, welche Kollegien öffentlich (unentgeltlich) gelesen werden dürfen, welche nicht.

Zu einem Erlaß des Honorars sind die ordentlichen*) Professoren nur in Ansehung der dürftigen Landesfinder der fürstlichen Erbkinder verbunden, und

*) Eine vom 19. April 1838 ertheilte authentische Interpretation stellt fest,

daß die erwähnte Verpflichtung nur den ordentlichen Professoren im engeren Sinne und nicht den ordentlichen Honorar-Professoren obliegt. Neue Rechtsbuch S. 100.

Weiterhin ist auf die Gesetze für die Studirenden § 28 zu verweisen.

zwar so lange diese Wohlthat noch fortbesteht, nach Maßgabe der in § 21—28 der Gesetze für die Studirenden weiter gegebenen Vorschriften.

§ 51.

Der ganze § 51, mit Ausnahme des Schlußsatzes ist aufgehoben durch die Restripte vom 9. und 21. Juli 1840 (Rechtbuch S. 190). Die als Ersatz gegebenen Bestimmungen sind wiederum durch Restript vom 3. Juli 1846 (Neues Rechtbuch S. 109) modificirt, und endlich ist durch Restript vom 15. August 1855 (Neues Rechtbuch S. 205, 206) genehmigt, wiewohl nur provisorisch und versuchsweise, daß

Verboten
der Beurlaubungen.
S. 191.

- a) der Anfang des Sommersemesters, wenn Ostern vor oder auf dem 9. April fällt, auf den Montag zunächst dem 15. April, und wenn Ostern später fällt, auf den Montag nach dem Feste, das Ende des Sommersemesters immer auf den 31. August festgesetzt werde,
- b) das Wintersemester mit dem Montag nach dem 15. Oktober beginne und mit dem Sonnabend nach dem 15. März schließe.

„Uebrigens bemerket es bei der Bestimmung Unserer Restripte vom 9. und 21. Juli 1840, zufolge deren auf jedem Sektionsverzeichnis nicht nur der Anfang, sondern auch das Ende der Vorlesungen des nächsten Semesters dem Tage nach bekannt zu machen ist.“

Die Zeit zwischen dem Schlusse des einen und dem Anfange des andern Halbjahres giebt die Zeit der akademischen Ferien. Außer diesen sollen die Vorlesungen zu Weihnachten nur 14 Tage und zu Pfingsten nur 8 Tage ausgesetzt werden dürfen.

Sechstes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen in der
Universitätstadt.

§ 53.

Uebersicht
und Angabe
der Institu-
te etc.

Die in Jena bestehenden wissenschaftlichen Institute
und Sammlungen sind:

- I. solche, welche der Universität eigenthümlich
gewidmet und in ihr gestiftet worden sind;
- II. solche, welche noch außerdem auf eigenen Stift-
ungen beruhen, von der Universität aber zu
ihren Zwecken mit benutzt werden dürfen.

Zu jenen (I) gehören:

- 1) die Bibliothek,
- 2) das Münzkabinet,
- 3)
- 4) das anatomische Theater,
- 5) das philologische Seminarium,
- 6) das theologische Seminarium,
- 7) das homiletische Seminarium,
- 8) das katechetische Seminarium,
- 9)
- 10) das akademische Konzert.

Zu diesen (II) gehören:

- 1) die klinischen Anstalten — Krankenhaus, ambula-
torische Klinik, Entbindungsanstalt, Irrenanstalt;
- 2)
- 3) die sämmtlichen im Jenaischen Schlosse aufgestellten
Museen für Mineralogie, Zoologie, Anatomie etc.,
- 4) das chemische Laboratorium,

5) der botanische Garten auf dem Fürstengraben,

6) die Veterinär-Anstalt,

7) die Sternwarte.

Hingegen sind zu berücksichtigen:

ad I,

die Seminare der juristischen Fakultät,

das pädagogische Seminar,

das staatswissenschaftliche Seminar,

das philologische Seminar,

das deutsche Seminar,

das mathematische Seminar.

ad II,

das archäologische Museum,

das anthropometrische und zoometrische Museum,

die physiologische Anstalt,

die pathologisch-anatomische Anstalt,

die zoologischen Anstalten,

die botanischen Anstalten,

das physikalische Cabinet,

die landwirthschaftlichen Anstalten.

Wegfallen sind

ad I,

3) der botanische Garten an dem Kollegiengebäude,

9) die lateinische Gesellschaft.

ad II,

2) die allgemeine Literaturzeitung.

§ 53.

Die klinischen Anstalten nebst dem dazu gehörigen

Gebäuden stehen unter Aufsicht und Leitung

Medic. u.
Chirurg.

Greßher.

joglicher Behörde zu Weimar, haben jedoch auch eigene Direktoren.

Die unter den Nummern II. 3. 4. 5. 6 und 7 aufgeführten Sammlungen und Institute, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Auditorien u. s. w. stehen unter einer von des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königlich hoher Herrschaft in dem Staatsministerium besonders angeordneten Obergewalt.

Alle übrige Institute und Sammlungen der Universität, sie mögen nun schon gestiftet sein oder noch gestiftet werden, sind der besondern Aufsicht einer Fakultät oder eines Professors unterworfen.

Die Pläne und Gesetze für solche unterliegen zunächst der Prüfung des Senates und weiter der höchsten Genehmigung.

Zweites Kapitel.

Von dem Vermögen der Universität und dessen Verwaltung.

§ 54.

Bezug auf das Vermögen.

Außer der Bibliothek, dem Münzkabinet und allen Sammlungen, welche die Universität jetzt besitzt oder künftighin erwirbt, und deren Verwaltung sich nach den Bestimmungen des sechsten Kapitels richtet, gehören zu dem Vermögen der Universität:

- 1) die akademischen Grundbesitzungen in Jena, einschließlich des Hofengebäudes,
- 2) die Herrschaft Remba, nebst den darin befindlichen Realgütern und Holzungen, und das Rittergut zu

Kyold
Rechte
Ehem
3) ein G
thum
4) ihre
dem
tigleit
5) das
6) Gelf
7) die
das
denen
gelbe
8) die
9) die
10) alle
unge

In
verfügt
Sachsen
selben
Korporati
und ver
Einc
mögens
auf Wese
Hochfür

- Apsolva mit allen auf diesen Besitzungen haftenden Kosten und Berechtigungen, in Gemäßheit des Schenkungsbriefes vom 15. Oktober 1633.
- 3) ein Stück Waldung bei Walterdsdorf im Herzogthume Sachsen-Mittelelbeurg,
 - 4) ihre Privilegien und Freiheiten, besonders die auf dem Kofengebäude zu Jena ruhende Schenkergerechtigkeit und die Braugerechtigkeit,
 - 5) das bei Blankenhain liegende sogenannte Lindenstück,
 - 6) Geld- und Naturalerbkünfen aus verschiedenen Orten,
 - 7) die vorhandenen Legate, als das Cuedlinburgische, das Riechische und Rahlische, sammt den vorhandenen Aktivaufwandsständen, mit Einschluß der Kaufgelder für das Sagittarische Wohnhaus;
 - 8) die Kapitalien des akademischen Wittwenstiftes,
 - 9) die Antikerischen Stiftungsgelder,
 - 10) alles, was der Universität künftighin durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. eigenthümlich zufällt.

§ 55.

In Ansehung dieses Vermögens genießt die Universität als Korporation in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Weisach dieselbe Sicherheit und denselben Schutz, welcher Privatpersonen und anderen Korporationen in Ansehung ihres Vermögens gesetzlich und verfassungsmäßig zusteht.

Eine Veräußerung und Verpfändung dieses Vermögens kann rechtsgültig nicht anders geschehen, als auf Befehl der Durchlauchtigsten Erhalter oder mit Höchster Genehmigung durch den akademischen Senat.

Die Projektführung Namens der Universität ist der akademischen Immediatfinanzkommission als der mit der Verwaltung des Vermögens der Universität beauftragten Behörde übertragen.

§ 56.

Verwaltung.

Die Verwaltung des Vermögens der Universität, des akademischen Finanzwesens ist einer von den Durchlauchtigsten Erhaltern dazu ernannten Immediatkommission übertragen, unter welcher das akademische Rentamt zu Jena, die Rechnungsführer der akademischen Wittwenkasse und der akademischen Speiseanstalt, die beiden Rentereien zu Apolda und Remda, die Pfleger und die Pächter der Totalgüter stehen. Diese Verwaltung geschieht nach Maßgabe des von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität alljährlich genehmigten Einnahme- und Ausgabeetat und im Allgemeinen nach der der Immediatfinanzverwaltungskommission erteilten Anweisung, dd. Weimar, den 17. und Gotha den 30. Juni 1817.

§ 57.

Teilnahme
der Untere-
ordn.
Vorl. an
Lehren.

Die Universität ist zwar von der Verwaltung der Finanzen gänzlich entbunden, dieselbe hat jedoch aus ihrer Mitte, und zwar aus den ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät, einen Abgeordneten zu wählen, welcher der Abnahme der Jahresrechnung über die Verwaltung des Vermögens der Universität beizuhören soll und hierzu von der Finanzkommission einzuladen ist. Auch zu sonstigen wichtigeren Geschäften der Finanz-

form
depus
holun
eines
oder
Führ
hand
heite
dem
Erhal
holen.
F
Hella
Imme
Stell
kom
des
über
gen d

geleg
in § 4
1) be
2) d

Kommission kann von letzterer der Beirath des Finanzdeputirten eingeholt werden. Derselbe ist aber zur Einholung dieses Beirathes verpflichtet, wenn in Betreff eines Gegenstandes der Verwaltung rechtliche Bedenken oder Streitigkeiten entstehen, ingleichen für alle auf die Führung eines förmlichen Rechtsstreites bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Immediatkommissar und dem akademischen Finanzdeputirten ist an die Durchlauchtigsten Erhalter Bericht zu erstatten und Entscheidung einzuholen.

Durch den Finanzdeputirten geschieht auch die Mittheilung aller geschäftlichen Angelegenheiten, welche die Immediatfinanzkommission an die dafür zuständigen Stellen der Universität oder diese an die Immediatkommission gelangen lassen. Der Verwaltungsdeputation des Senats sind überdies alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung der Finanzen, soweit sie das Vermögen der Universität betreffen, zur Einsicht vorzulegen.

Achtes Kapitel.

Von den Beamten und Unterbeamten der Universität.

§ 68.

Beamte zum Dienste in den Geschäften und Angelegenheiten der Universität sind, außer dem schon in § 42 erwähnten Universitätsphysikus,

Präsident
der Beam-
ten.

1) der Bibliothekar,

2) der Universitätsamtmann,

- 3)
- 4) der Universitätsarchivar,
- 5) der Universitätssekretär,
- 6) der Universitätsrentamtmann,
- 7)
- 8)
- 9) der Kassierer und Rechnungsführer bei dem akademischen Wittwenstift,
- 10) der Kassierer und Rechnungsführer bei der akademischen Speiseanstalt,
- 11) der Professor.

§ 59.

Stempelamt
der Unter-
beamten.

Zu den Unterbeamten gehören:

- 1) der Universitätsdamtskular,
- 2)
- 3)
- 4) der Auditor,
- 5) die etwaigen Bibliotheksgehülfen,
- 6) der Bibliotheksschreiber,
- 7) der Konzertmeister,
- 8) der Musikdirektor,
- 9) der akademische Rentor und Organist,
- 10) der Kirchner bei der Kollegienkirche,
- 11) der Auktionsproklamator,
- 12) der Universitätsdiener, der Oberpedell sammt den übrigen Pedellen,
- 13)
- 14)
- 15) die Gehülfen, Diener und Aufwärter bei der Kno-

tomie und bei den übrigen Anstalten und Behörden der Universität.

§ 60.

Die Wahl und Anstellung der Beamten und Unter-^{Wahl und}
beamten ist Sache der Universität und in solcher Sache ^{Bestellung.}
des Senats; jedoch mit folgenden Beschränkungen und
Ausnahmen:

- 1) der Physikus, der Bibliothekar (und das weiter erforderliche Bibliothekspersonal), der Universitätsamtmann, der Sekretär, der Archivar und der Rentammann sollen den Durchlauchtigsten Erhaltern zur Genehmigung und ausdrücklichen Bestätigung präsentiert werden.
- 2) Die Präsentation des Rentammannes, sowie die Ernennung des Kassierers und Rechnungsführers bei dem Witwenstift und der Speiseanstalt setzt das Einverständnis der Finanzverwaltungscommission voraus. Mit dieser hat sich der Senat in jedem vorkommenden, hierher gehörigen Falle zeitig zu berechnen.
- 3)
- 4) Bei der Wahl des Professors entscheidet die Stimme des Professors der Anatomie, welcher jedoch vorher mit seiner Fakultät Rücksprache zu nehmen hat. *)

*) Hierzu in Verbindung mit § 15 des Statuts der medizinischen Fakultät ist durch Rescript vom 19. April 1855 (Neues Kopialbuch S. 98, 99) folgende authentische Interpretation ertheilt:
Bei Anstellung eines Professors hat der Professor der Anatomie

§ 61.

Beamtens-
Mittel.

Alleamtliche Beamte und Unterbeamte sollen mit Amtsbescheiden (Instruktionen) versehen und bei ihrer Anstellung besonders darauf verpflichtet werden.

In diesen Urkunden wird auch bei jedem jeden angewiesenen Dienstverhältniss und aller Dienstverhältnisse Erwähnung geschehen, so daß die Annahme und Befestigung darauf als ein förmlicher Dienstvertrag sich betrachten läßt.

§ 62.

Vacat.

- 1) mit keiner Gehaltsrückfrage zu rechnen, und seinen Bericht — die Gehaltsrückfrage demselben beizubringen oder nicht —
- 2) an den akademischen Senat gelangen zu lassen;
- 3) der akademische Senat wählt auf gewöhnliche Weise durch Stimmzettel und zwar:
 - a) wenn mehrere Individuen vorgeschlagen sind, eine von diesen,
 - b) wenn nur ein Kandidat genannt ist, durch Abstimmung über diesen, ob er annehmbar sei oder nicht.
- 4) Bei dieser Abstimmung kann ein vom Professor der Anatomie nicht in Vorschlag gebrachtes Individuum nicht genannt werden.
- 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Professors der Anatomie.
- 6) Sofern nur ein Kandidat vorgeschlagen und dieser durch Stimmensmehrheit zurückgewiesen werden wird, hat der Professor der Anatomie binnen vier Wochen andere Vorschläge zu thun.

Neuntes Kapitel.
Von den Universitätsverwaltungen.
 Anschließend auf die Wissenschaften in die Be-

§ 63.
Vacat.
 Nach der Aufhebung der

Zehntes Kapitel.
Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten der Universität.
 § 64.

Vacat.
 Nach Aufhebung der akademischen Gerichts-

- barkeit ist jetzt nur noch zu nennen:
- 1) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes vom 20. Mai 1879.
 - 2) Statut der Gesamt-Universität Jena betreffend die Studirenden und die Disziplin vom 30. September 1879. Hierzu ein Nachtrag wegen Wiedereinführung der Karzerstrafe vom 28. Dezember 1882.
- Die mit der Entscheidung in allen Disziplinarsachen der Studirenden betraute Senatsdeputation besteht aus dem jedesmaligen Prorektor, vier Senatoren, welche vom akademischen Senate aus seiner Mitte gewählt werden und von welchen jedenfalls Einer der juristischen Fakultät angehören muss, und dem Universitätsamtmann.

Von den vier Senatoren scheidet jährlich — das erste Mal nach dem Loose, demgemäss in der hierdurch gegebenen Reihenfolge — Einer aus. Der Ausscheidende darf die Wiedererwählung in die Deputation für die nächsten vier Jahre ablehnen. Der Universitätsamtmanu ist ständiges Mitglied. Den Vorsitz und die Geschäftsleitung führt der Prorektor, welcher auch im Falle der Stimmenmehrheit den Ausschlag giebt.

Für jeden der vom Senate zu Mitgliedern dieser Senatsdeputation ausersehen vier Senatoren wählt derselbe zugleich in der nämlichen Beschränkung je einen Stellvertreter, der in Behinderung des Deputirten selbst das Amt desselben versieht.

Die Senatsdeputation ist beschlussfähig, sobald der Prorektor und drei Mitglieder anwesend sind.

Hat der akademische Senat auf eingewandte Berufung zu erkennen, so tritt der Prorektor den Vorsitz an den Exprorektor oder dessen gesetzlichen Stellvertreter ab, es wird ein anderer Referent und Korreferent aus den Mitgliedern der juristischen Fakultät bestellt und die früheren Referenten stimmen nicht mit*). Bei solchen Berufungsentscheidungen ist der Senat beschlussfähig, sobald sieben Mitglieder anwesend sind, unter welchen jedoch wenigstens

*) Die übrigen Mitglieder der Disziplinardeputation sind auch im Senat bei der zweitinstanzlichen Beurtheilung desselben Disziplinarfalles stimmberechtigt. Reskript vom 29. April 1859 (Neues Kopialbuch S. 130—132).

zwei Mitglieder der juristischen Fakultät sich befinden müssen, welche das Amt des Referenten und Korreferenten versehen. (§ 110 u. 111 der Disziplinargesetze von 1872, welche noch jetzt in Geltung geblieben sind.)

Zweiter Abschnitt.

Der Rektor der Universität und der Senat als
Ober- und Vorsitz der Universität. § 112
Nicht ordentlich. § 113

Erste Section.

Der Senat.

§ 112.

Die Universität hat ein Ober- und ein
Nicht ordentlich. § 113

§ 113.

Der Senat hat die Aufsicht über die
des Senats, von dem abhängen oder einem
des Senats-Geschäftsverteilungsgesetz
ist dem Senat zur Verfügung zu stellen
Die Stelle des Vorsitzenden des Senats
höheren Ausschusses des Senats, wenn der
besteht, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden
ganz übertragen werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Der Rektor, der Prorektor und der Senat als
Obere und Vorsteher der Universität. Zustän-
digkeit derselben. Geschäftsgang.

Erstes Kapitel.

Von dem Rektor.

§ 65.

Wird der
Wahl.

Die Universität hat das Recht, sich in irgend einer
erhabenen Person einen Rektor (Rectorem magnificen-
tissimum) zu erwählen.

§ 66.

Wird die
Wahl.

Wird das Rektorat, wie es seit langer Zeit immer
der Fall war, von einem Regenten oder einem Prinzen
des Sachsen-Ernestinischen Gesamthauses angenommen:
so gereicht dieß der Universität zur besonderen Ehre.
Die Wahl bedarf der Höchsten Genehmigung sämt-
licher Durchlauchtigsten Erhalter, wenn das Rektorat
jemanden außer dem Sachsen-Ernestinischen Gesamt-
haufe übertragen werden soll.

Zweites Kapitel.

Von der Person des Prorektors, der Bildung des Senats und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen.

§ 67.

Alle die Universität betreffenden Angelegenheiten liegen bei solcher in den Händen des Prorektors, des Senats und ständiger vom Senate für gewisse Geschäfte gewählter Kommissionen und Deputationen, insbesondere der Senatsdeputation für Disziplinarsachen (Disziplinardeputation) und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen (Verwaltungsdeputation). Das Prorektorat ist ein für sich bestehendes Amt. Der Prorektor, als wirklich fungirender Beamter, darf nicht als Stellvertreter des Rektors betrachtet werden.

§ 68.

In dem Senate wie in den Senatsdeputationen für Disziplinarsachen und für Verwaltungssachen hat der Prorektor den Vortrag und die Leitung der Geschäfte. Ihm steht nicht in der Disziplinardeputation, wohl aber im Senat und der Verwaltungsdeputation eine zählende Stimme zu.

Von dem Senate können auch allgemeine gesetzliche Anordnungen in der Universität ausgehen zur Ergänzung schon bestehender Gesetze, vornehmlich der Disziplinargesetze. — Weichen indessen solche allgemeine Anordnungen von gegenwärtigen Statuten oder von dem sonst erklärten Willen der Durchlauchtigsten Erhalter ab, oder sollen sie auch für solche Personen verbindlich sein, welche der Universität nicht angehören, z. B. durch Be-

Stimmungen über die Rechtsverfolgung gegen Studierende:
so bedürfen sie noch der Höchsten Bestätigung.

§ 69.

Verzicht
Berechtigung
zum Ver-
trage in
einem Fall
(§ 69).

Der Prorektor geht hervor aus den ordentlichen Professoren, welche auch ordentliche Mitglieder einer Fakultät (Fakultisten) sind. Jeder Fakultist ist in der Regel berechtigt und verpflichtet, das Amt eines Prorektors (das Prorektorat) in der gesetzlichen Reihenfolge (§ 71) zu übernehmen. Ausgenommen sind 1) von der Berechtigung a) diejenigen Fakultisten, welche das 30. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt, b) diejenigen, welche das Doktorat noch nicht besitzen, (nur der zehnte und elfte ordentliche Professor der philosophischen Fakultät kann, obwohl er nicht Doktor genannt, das Amt eines Prorektors nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt seines Bekannthes übernehmen. Kommt im Prorektoratswechsel an ihn die Reihe vor erfüllter zweijähriger Amtszeit, so tritt ein Tausch mit dem Nachfolger in der philosophischen Fakultät ein*), c) diejenigen, welche von den Durchlauchtigsten Erhaltern eine Dispensation von den Geschäften des Senates sich erwirkt haben; 2) von der Verpflichtung a) alle, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, b) der Ordinarius der Juristenfakultät, c) die bei den Höfen der Durchlauchtigsten Erhalter als Leibärzte angestellten Professoren, d) diejenigen, welche durch besondere höchste Dispensation davon entbunden worden sind.

Als Nachtrag ist durch Reskript vom 26. März 1863 folgendes verfügt:

Jeder ordentliche Professor ist zwei Jahre nach seinem Eintritt in den Senat befähigt, das Pro-

*) Reskript vom 1. September 1863 (Kurs Kopialbuch S. 227).

rektorat zu bekleiden, unbeschadet der Ausnahmen unter 1, c in § 69 des Universitätsstatutes verglichen mit dem Nachtrag zu diesem Paragraphen vom 8. Februar 1869.

§ 70.

Das Prorektorat wechselt von Halbjahr zu Halbjahr 1) unter den vier Fakultäten, 2) in diesen Fakultäten. Es beginnt dasselbe für das Sommerhalbjahr mit dem 1. April, für das Winterhalbjahr mit dem 1. Oktob. Hält einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so beginnt es mit dem nächstfolgenden Werktage. Der zunächst vorher abgegangene Prorektor heißt Exprorektor, der zunächst folgende schon bestimmte Prorektor Prorektor designatus. Diese Bestimmung soll erfolgen für das Sommerhalbjahr in der letzten Woche des Februar, für das Winterhalbjahr in der letzten Woche des Juli.

Qualifizierung
Wechsel des
Prorektors.

§ 71.

Unter den Fakultäten wechselt das Prorektorat in folgender Ordnung:

unter den
Fakultäten.

I. Turnus:

II. Turnus:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| die theologische Fakultät. | die theologische Fakultät. |
| die juristische „ | die philosophische „ |
| die medizinische „ | die juristische „ |
| die philosophische „ | die philosophische „ |
| die philosophische „ | die medizinische „ |
| die medizinische „ | die philosophische „ |
| die philosophische „ | die juristische „ |

die juristische Fakultät	die philosophische Fakultät
die philosophische	die theologische
die theologische	die philosophische
die philosophische	die medizinische
die medizinische	die philosophische
die philosophische	die juristische
die juristische	die philosophische
die philosophische	die medizinische
die medizinische	die philosophische
die philosophische	

III. Turnus wie IV. Turnus wie
der erste; der zweite, ic.

§ 72.

In den Fakultäten wechselt das Prorektorat unter den Mitgliedern nach Ordnung der Stellen. Hat z. B. im ersten Turnus der vierte ordentliche Professor der theologischen Fakultät das Prorektorat vermalret, so kommt dasselbe bei dem Beginn des zweiten Turnus an den ersten ordentlichen Professor derselben Fakultät.

Ein Tausch mit dem Nachsigen tritt ein, wenn nach dieser Ordnung die Reihe an einen Fakultäten kommt, welcher wegen des noch nicht erfüllten 30. Lebensjahres, oder wegen noch nicht beendeten Studiums gesetzlich gehindert ist, das Prorektorat anzunehmen. Rein solcher Tausch tritt ein, sondern eine Befetzung von den Durchlauchtigsten Erbkältern, wenn jene Reihe an einen Fakultäten kommt, welcher entweder wegen erlangt er Dispensation von dem Geschäften des Senates dasselbe nicht übernehmen darf, oder von seinem Rechte dasselbe sich zu verbiten, z. B. wegen höhern Alters,

wegen erlangter besonderer Dispensation vom Prorektorate Gebrauch macht*). Es hat die von der Reihe getroffene Fakultät dafür zu sorgen, daß zu der für die Designation bestimmten Zeit (§ 70) entweder dasjenige ihrer Mitglieder, welches zur Uebernahme des Prorektorates berechtigt und bereit ist, dem Senate genannt, oder, wenn ein Fall der Befetzung durch die Durchlauchtigsten Erbkälter Statt finden soll, schon in der ersten Woche des Monats Februar oder des Monats Juli der Senat davon in Kenntniß gesetzt und zur Berichterstattung deshalb veranlaßt werde.

§ 73.

Die Verwaltungsdeputation besteht aus:

- 1) dem Prorektor als Vorsitzenden,
- 2) drei aus drei Jahre vom Senate gewählten Mitgliedern, von denen jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet,
- 3) dem Ordinarius der juristischen Fakultät,
- 4) dem Prorektor designatus, von dem Tage seiner geschehenen Designation an.

*) Kestner von 10. September und 8. October 1830 und V. (Neus Regalbuch S. 33, 40)

„Einem Kasten unterliegt es nicht, zu § 72 des allgemeinen Statuts die beantragte Zulassung eines Tausches des Prorektorates unter den hierzu berechtigten Mitgliedern einer Fakultät zu genehmigen. Obgleich bezieht sich die betreffende Bestimmung des Statuts lediglich auf die Anknüpfung des Amtes eines Fakultäten in das Prorektorat für ein von der Uebernahme des letzteren dispensiertes Fakultätenmitglied, so dieses für jenen nicht wieder einzutreten kann.“

in der Fakultäten.

Wählung der Verwaltung-Deputation.

6) dem Universitätsamtmanne, dessen Stimme in Personal-, Disziplinar- und Rechtsfällen der Studirenden, sowie in Personal- und Dienstsachen der Untertanen des Kantons und in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität weisend ist. Die Deputation ist beschlußfähig, sobald der Prorektor und drei stimmfähige Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Behinderung eines der unter Nr. 2 angeführten drei Mitglieder wird vom Senate gleich von vornherein von 3 zu 3 Jahren ein Stellvertreter gewählt, welcher in jedem Behinderungsfalle eines der jeden der drei Mitglieder eintritt. Die Erledigungen zu den Sitzungen der Deputation gelten stets als sub fide ergangen.

Das jährlich ausscheidende Mitglied der Verwaltungsdeputation braucht für die nächsten drei Jahre eine Wiederwahl nicht anzunehmen. Die Mitglieder der Verwaltungsdeputation können gleichzeitig auch Mitglieder der Disziplinardeputation sein, und die bestehende resp. eben beendete Mitgliedschaft in der einen dieser Deputationen gewährt keinen Exclusionsgrund in betreff der Wahl in eine andere Deputation.

Beim Eintritt eines Verwaltungsdeputations-Mitgliedes in das Prorektorat findet nicht Krönung statt, sondern der Senat wählt für das halbe Jahr ein Ersatzmitglied.

Bei Behinderung so vieler Mitglieder (resp. des Stellvertreters) daß die Verwaltungsdeputation beschlußunfähig sein würde, kann im Fall der Dringlichkeit

(insbesondere in den Ferien) bis zur beschlußfähigen Zahl jeder Senator vom Prorektor gezogen werden.

Jeder Senator hat das Recht, an den Sitzungen der Verwaltungsdeputation und an ihren Debatten mit beratender Stimme sich zu betheiligen. In jeder Senats-sitzung wird das Beschlußbuch der Verwaltungsdeputation zur Einsicht aufgelegt.

§ 74.

Der Senat, ebenfalls unter dem Voritze des Prorektors, besteht aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Fakultäten (Fakultäts- und Fakultätsbeisitzern). In Polizei- und Disziplinarsachen der Untertanen des Kantons, in betreff des Kirchenwesens und in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität tritt denselben noch der Universitätsamtmanne bei.

Drittes Kapitel.

Von den Ämtern und Collegien des Prorektors.

Der Prorektor ist die erste obrigkeitliche Person bei der Universität. Wer von der Universität abhängig ist, ist demselben in jener Eigenschaft untergeben. An dem Tage, an welchem der Prorektor sein Amt antritt, hat derselbe in einer deshalb anderamtigen Sitzung der Senatsdeputation für Verwaltungs-sachen, zu der auch sämtliche Senatoren schriftlich eingeladen werden, in die

Erklärung des Senats.

Erklärung des Prorektors, bevor er sein Amt antritt.

Hand des abgehenden Prorektors die Erfüllung seiner Pflichten an Eidesstatt anzugeloben. In demselben Tage ist der vollzogene Prorektorswechsel durch eine lateinische Ankündigung, deren Abfassung dem Professor der Rechtsfamilität obliegt, bekannt zu machen.

Dem Prorektor gebührt auch zur Auszeichnung während seiner Amtsführung der Titel Magnificenz und eine Amtstracht bei feierlichen Gelegenheiten.

Genauere
Angaben über
die Stellung
des Prorektors
sind in dem
Statut zu
finden.

§. 76. *Statut vom 20. November 1841*

In allen äußern Verhältnissen hat 1) der Prorektor, gemäß der ihm gegebenen Stellung die Universität zu vertreten. Ihm liegt 2) ob: die Vollziehung aller Erlasse und Ausfertigungen von Seiten der Universität durch Unterschrift seines Namens mit dem Zusatz: „der Zeit Prorektor“, ferner 3) die Eröffnung und Präsentation aller an die Universität eingehenden Sachen und deren Einzeichnung in die Registratur, ingleichen 4) die Zusammenberufung des Senats und der Senatsdeputationen für Disziplinarsachen und für Verwaltungssachen*). In diesen Versammlungen hat derselbe 5) nicht nur den Vorsitz und die Leitung, sondern auch den Vortrag, mit Ausnahme der Rechts-, Polizei- und Disziplinarsachen der Studierenden, in denen alle Vorträge von dem Universitätsamtmann erstattet werden. Von dem Prorektor geschehen 6) die mündlichen Bekanntmachungen aller Dekrete des Senats und der Senatsdeputationen für Disziplinarsachen und für Verwaltungs-

*) Das Gleiche gilt auch für die Bibliothekskommission. Sgl. deren Statut §. 3. *Statut vom 20. November 1841*

sachen sowie 7) die Verpflichtung, Einführung und Einweisung der Professoren und anderer bei der Universität angestellter Personen. Von ihm wird 8) gefordert, die Führung der Kopialbücher, in welche außer den neuen Besordnungen der Durchschnittlichen Erhalter und den wichtigeren Senatbeschlüssen überhaupt Alles, was auf organische und Verwaltungsrichtungen in der Universität Bezug hat, dergestalt einzutragen ist, daß es zu jeder Zeit leicht aufgefunden und bei den Beratungen benützt werden kann, und 9) die Aufbewahrung der Prorektors- und Dekans-Insignien, Amtskleider und Inventarien-Stücke, sowie der älteren Robellbücher nach einem bestehenden und bei jedem Prorektorswechsel zu revidierenden Verzeichnisse. — Auch kommt dem Prorektor zu 10) die Immatriculation der Studierenden und jede andere Aufnahme akademischer Bürger; 11) die fortwährende Aufsicht über das Universitätsamt, über alle Gegenstände der Disziplin und Polizei, daher er auch den der Universität gehörigen sogenannten Rosenkranz an fremde Richter, Virtuosen u. s. w. überlassen darf, wenn derselben von der kaiserlichen Polizeikommission die Erlaubniß zum öffentlichen Auftreten überhaupt erhalten haben*), ferner 12) die Aufsicht über alle Anstalten der Universität, insofern solche nicht besonderen Immedialkommissionen übertragen ist, 13) bei entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität die ersten Verdünnungsversuche ent-

*) Es besteht ein besonderes Reglement für die Benutzung der Rosenkranz vom 20. November 1841. Robellbuch S. 104—107. *Statut vom 20. November 1841*

weder in eigener Person oder durch erhaltenen Auftrag an einen andern Senator, 14) die Abhandlung geringer Disziplinär-Berichtigungen der Studirenden durch Verweis, 15) die Verfügung in allen Angelegenheiten, bei denen Befehl auf Verzug haftet, 16) die Zurückweisung der Petitione durch Verweis, 17) die Autorisation aller Ausgaben aus der Prorectoratskasse, 18) die Verwaltung der sogenannten Ehrenauswandskasse des Senates*).

Die hierbei und überhaupt bei Verwaltung seines Amtes der Prorector die trüglichste Unterstützung und Hülfe von Seiten des Universitätssekretärs verlangen darf, so soll er diesen in der Regel bei den Immatrikulationen (Nr. 10), den schleunig zu erlassenden Verfügungen (Nr. 15), der Ertheilung polizeilicher Erlaubniß (Nr. 11), und überhaupt alsdann nothwendig zuzusehen, wo die Aufnahme eines Protokolls erfordert wird.

Ueber eine Nacht darf sich der Prorector nicht aus der Stadt Jena entfernen, ohne Urlaub von dem Durchlauchtigsten Erhalter zu Weimar sich erbitten und erhalten zu haben. Im Falle der Abwesenheit, wie im Falle jeder andern Verhinderung, fungirt der Exprorector für den Prorector**).

*) Zu dem in Text 14. 1-16. aufgeführten Officium des Prorectors s. durch Rescript vom 22. Juni 1802 noch hinzuzufügen, eine Nebe bei der jährlichen Periklausurprüfung zu halten.

**) Der Prorector, wenn er länger als eine Nacht abwesend zu sein gehet, soll sich dem akademischen Senate anzeigen. Senatsbeschuß vom 27. Februar 1808. (Neues Repertorium S. 176.)

§ 77. Prorectoratskassenprotokoll

Die Prorectoratskasse, über welche ein von der Finanzkommission angestellter Universitätsbeamter die Rechnung zu führen hat; empfängt ihren Bedarf aus der akademischen Rentamtskasse auf Leistungen des Rechnungsführers, denen der Prorector sein Attest, der Finanzkommission seine Autorisation beizusetzen hat. Aus solcher werden alle Ausgaben bekräftigt, welche der Prorector und Senat in den ihnen übertragener Geschäften und um dieser willen nothwendig zu machen haben*), insonderheit auch

*) Ein Rescript vom 18. Mai 1809 (Neues Repertorium S. 183, 184) enthält Folgendes: die Prorectoratskasse ist nach Inhalt des § 77 des Universitäts-Statuts dazu bestimmt, den Bureauaufwand der Prorectoratsverwaltung zu decken, und fern letztere auch mitunter auch eine kleine Remuneration in sich schließen, so sind doch hieselbst gar keine Vermittlungen an akademische Diener dahin zu erlassen. Es war daher unthunlich, daß im vorigen Jahre aus der genannten Kasse Gratifikationen an die Bedienten in dem bedeutenden Betrage von zusammen 100 Thlr. bewilligt worden sind. Obgleich unthunlich, aber eb aber auch gewis, die fragliche Bewilligung auf die Ehrenauswandskasse einzuziehen, da diese Kasse zu Gratifikationen für die eigenen Diener der Universität überhaupt nicht wohl bestimmt ist.

... es wird der Sinn des gedachten § 77 hiermit ein für alle Mal genauer dahin bekräftigt, daß die Prorectoratsverwaltung an sich und ohne wegschickte ausdrückliche einseitige Bewilligung zu keiner außerordentlichen Gratifikationen an einen akademischen Diener führen darf, welche sich höher als auf 20 Thlr. für den ganz betreffenden Rechnungsjahr beläuft. Selbstverständlich ist zu anzurechnenden Vermittlungen selbst von geringeren Beträge als 20 Thlr. die höchste Bewilligung in dem Falle einzuziehen, wenn dadurch eine Staatsüberbürdung herbeigeführt werden würde.

- 1) die Ausgaben für die gewöhnlichen akademischen Druckschriften, z. B. die Prüfungsprogramme, die Programme zur Befähigung des Prorektoratswechsels, die Besuchsstatistiken, Kataloge u. s. w.
- 2) das Postgeld für alle ausgehende und eingehende Briefe und Pakete, der Lohn für Extradrucken;
- 3) die Gehälter für die öffentlichen Bekanntmachungen des Senates, der Verwaltungsdeputation oder des Prorektors, in Zeitungen oder ähnlichen Blättern;
- 4) die Ausgaben für Schreibmaterialien u. s. m.; endlich
- 5) solche Vorstände für Studirende, welche die Umhänge, z. B. bei einem Begräbniß, in schweren Krankheitsfällen, als dringend notwendig rechtfertigen.

Die Abrechnung und Justifikation derselben geschieht von der Finanzverwaltungskommission, jedoch ist der akademische Deputirte dabei zuzuziehen nach der Bestimmung § 57.

Etrennschmandelose

Die Etrennschmandelose erhält ihre Einnahmen mit einer feststehenden Summe in jedem Halbjahre aus der akademischen Revenüenliste. In den Ausgaben derselben werden gerechnet:

- 1) der Aufwand für alle Einlagen, zu denen sich die Universität an ihrer äußeren Beköstelung willien aufgefordert sieht;

*) Ueber die Daten und Transportkosten u. s. m. sind eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, über welche Neues Kapitel des B. 1493, 251 und 281 zu vergleichen sind. Folge von Senatsbeschlüssen vom 28. April 1868.

- 2) die Kosten der Feiertagezeiten und Ehrenauszeichnungen, welche nach dem Beschlusse des Senats in der Universität Statt finden, z. B. die Kosten der Gelegenheitsdrucke.
- 3) die Kosten der Promotionen, welche als Ehrenauszeichnung von den Fakultäten erlangt werden dürfen, jedoch mit der Einschränkung, jedoch, daß keine Fakultät aus diesen Kosten in dem Laufe eines Halbjahres mehr als einmal Gebrauch machen soll.
- 4) Berechnungen und Doucoues *)

Die Kosten stehen unter der Aufsicht der Senatsdeputation für Verwaltungssachen, aber die Rechnung darüber führt der Prorektor. Bei dem Wechsel des Prorektors wird die Rechnung an den Nachfolger übergeben, welcher dann unverweilt für die Revision und in der nächsten Deputationsperiode demnächst seinem Vorgesetzten für die Justifikation zu verantworten hat. Der hiesige Kassenvorrat ist ihm hiernach zur Abzugswähnung und in das Kapitel der Einnahme seiner Rechnung so zu übertragen, daß sich aus dem dieser in jedem Augenblicke der Stand der Kasse gegenwärtig übersehen läßt.

*) Diese ist zu verstehen nach § 177, ferner mögliche Beiträge vom 16. Mai 1858. Die Etrennschmandelose ist zu Gunstleistungen für die eigenen Diener der Universität nicht zulässig.

*) Ueber die Daten und Transportkosten u. s. m. sind eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, über welche Neues Kapitel des B. 1493, 251 und 281 zu vergleichen sind. Folge von Senatsbeschlüssen vom 28. April 1868.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten der Verwaltungsdeputation und des Senats.

§ 79.

Der Geschäftskreis der Verwaltungsdeputation umfasst theils Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche der Deputation zur eigenen definitiven Erledigung überwiesen sind, theils Gegenstände, welche zur Kompetenz des Senats gehören, der Deputation nur zur Prüfung und Begutachtung zwecks Vorbereitung von Senatsbeschlüssen unterliegen.

I. Zur eigenen Entscheidung gehören an die Verwaltungsdeputation:

- 1) die Ertheilung und Erneuerung der Armutsgewaltnisse;
- 2) die Verleihung der Freireiche, sowohl der sogenannten Ungarische als der sogenannten Senatsfreireiche;
- 3) die Verpflichtung und Einweisung aller akademischen Beamten und Unterbeamten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzkommission verpflichtet werden;
- 4) die Ertheilung von Urlaub an die akademischen Beamten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzkommission stehen;
- 5) die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller Unterbeamten der Universität, und zwar bei den der Finanzkommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Konkurrenz der Finanzkommission;
- 6) die Verpflichtung und Einweisung der Doktoren und Lehrer der freien Künste;
- 7) die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen

© 4434
Friedrich
H. H. H.
Königliche
Bibliothek
Bonn

Mitgliedern der Universität, welche durch die Vermittelung des Prorektors nicht haben beigelegt werden können;

- 8) die Abnahme und Justifikation der Rechnung der Ehrenaufwandskasse bei jedem Prorektorswechsel;
- 9) die Aufsicht über das Archiv;
- 10) die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Koffers oder jedes anderen zur Hinterlegung der die Universität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes;
- 11) die Entscheidung über Einlegung oder Herausnahme von Urkunden nach § 2 des Regulativs über die Verwaltung des akademischen Depositorii;
- 12) die Genehmigung zum Anschlagen und Lesen von nicht im Lektionskatalog angeklündigten Kollegien, welche bereits ein anderer Lehrer im Lektionskatalog angeklündigt hat (§ 49, Nr. 5), sowie die Einwilligung zur Veränderung der im Lektionskatalog einmal festgesetzten Stunde (§ 49, vorletzter Absatz);
- 13) die Besorgung der Korrektur bei den Namen der Universität erscheinenden Druckwerken;
- 14) alle Mittheilungen an andere Universitäten und von anderen Universitäten und Privaten, sofern sie nicht zur Kompetenz anderer Beamten oder Behörden und Deputationen gehören;
- 15) die Beratungen über die Vorträge des akademischen Finanzdeputirten; vgl. auch § 57 a. G.
- 16) Einberufung von Gutachten des Universitätsphysikus (§ 49); Wahl der Mitglieder der Krankenereidungskommission (nach dem Statut der Krankenereidungskommission).

eins § 9); Entgegennahme des vom Krankenverein
erstatteten Jahresberichts (ebenda § 10);

17) Ueberhaupt alle Gegenstände der laufenden Ver-
waltung, welche der Prorektor nicht nach eigenem
Ermeßen erledigen mag und deshalb der Verwal-
tungsdeputation vorlegt;

II. Zur Prüfung und Vorberatung und also zu
dem Ende der Berichterstattung und Antrag-
stellung an den Senat unterliegen der Ver-
waltungsdeputation:

- 1) die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine,
die Polizei und Disziplin betreffende Gegenstände
und Verordnungen; überhaupt alle Anordnungen,
welche der höchsten Befähigung bedürfen;
- 2) alle Beratungen über die Privilegien und Rechte
der Universität;
- 3) alle Beratungen über Veränderung und Verpfänd-
ung des Universitätsvermögens;
- 4) Beratungen über *ius singulorum* in universi-
tate (§ 86);
- 5) Entwerfung von Instruktionen an Beamte und
Nebenbeamte (§ 61, Abs. 1);
- 6) die Anordnung aller außerordentlichen akademischen
Feierlichkeiten und Ehrenbezeichnungen der Universität;
- 7) die Beurtheilung aller die Verbesserung der Uni-
versität beabsichtigenden Vorschläge.

Der Senat kann überhaupt in allen sonstigen
Punkten der Verwaltungsdeputation eine Vorberatung
auftragen, andrerseits ihr aber auch minderwichtige
Gegenstände zur eigenen Erledigung überweisen.

Der den Senat gebührende Antheil ist:

- 1) die nach § 79 sub II. von der Verwaltungsdeputa-
tion an den Senat gelangenden Angelegenheiten;
- 2) die Wahl des Prorektors;
- 3) die Theilnahme an der Besetzung des Prorektor-
rats nach § 72, Abs. 3.
- 4) die Aufsicht über die Fakultäten und dabei das
Einschreiten im Fall von Irrungen (§ 11);
- 5) Wahlen zur Vertretung der Universität bei anderen
Universitäten;
- 6) Wahlen in die Disziplinar- und Verwaltungsdepu-
tation;
- 7) Wahl des Finanzdeputirten, der Stipendienkommis-
sion, der Altmensafteputation, der Konserven-
mission, des Speisekammerinspektors und ähnlicher
sich etwa nöthig erweisender Kommissionen;
- 8) Wahlen von Beamten und Nebenbeamten, oder
von Pensionirten derselben (§ 60);
- 9) Denomination für die erledigten Stellen (§ 25);
Besetzung der ordentlichen Professoren und ihre
Einführung (§ 26); Mitwirkung bei Ernennung der
ordentlichen Honorar-Professoren und außerordent-
lichen Professoren (§ 30); Verpfändung und Ein-
weisung der Professoren; Aufnahme der Privatdo-
zenten (§ 34); Annahme der Abgangsanzeige von
Professoren und Dozenten, sowie Beamten; Ent-
ziehung der *venia legendi* (§ 36);
- 10) Ausnahmsbestimmungen über die Dauer der Vor-
lesungen nach § 49 Nr. 1 a. G.

gebüh-
rend der
Gesamt.

der Senat
gebüh-
rend der
Gesamt.

- 11) Entscheidungen in der Berufungssitzung über Urtheile der Disziplinardeputation; ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20) 21) 22) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 30) 31) 32) 33) 34) 35) 36) 37) 38) 39) 40) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) 48) 49) 50) 51) 52) 53) 54) 55) 56) 57) 58) 59) 60) 61) 62) 63) 64) 65) 66) 67) 68) 69) 70) 71) 72) 73) 74) 75) 76) 77) 78) 79) 80) 81) 82) 83) 84) 85) 86) 87) 88) 89) 90) 91) 92) 93) 94) 95) 96) 97) 98) 99) 100)}
- 12) Entscheidung über Fragen, welche aus dem Geschäftskreise der Kommissionen und Deputationen an den Senat gebracht werden; ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20) 21) 22) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 30) 31) 32) 33) 34) 35) 36) 37) 38) 39) 40) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) 48) 49) 50) 51) 52) 53) 54) 55) 56) 57) 58) 59) 60) 61) 62) 63) 64) 65) 66) 67) 68) 69) 70) 71) 72) 73) 74) 75) 76) 77) 78) 79) 80) 81) 82) 83) 84) 85) 86) 87) 88) 89) 90) 91) 92) 93) 94) 95) 96) 97) 98) 99) 100)}
- 13) Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erpaler in irgend welcher Angelegenheit; ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20) 21) 22) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 30) 31) 32) 33) 34) 35) 36) 37) 38) 39) 40) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) 48) 49) 50) 51) 52) 53) 54) 55) 56) 57) 58) 59) 60) 61) 62) 63) 64) 65) 66) 67) 68) 69) 70) 71) 72) 73) 74) 75) 76) 77) 78) 79) 80) 81) 82) 83) 84) 85) 86) 87) 88) 89) 90) 91) 92) 93) 94) 95) 96) 97) 98) 99) 100)}
- 14) Einforderung von Gutachten z. B. vom Universitätsphysikus, von der juristischen Fakultät u. s. w. ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20) 21) 22) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 30) 31) 32) 33) 34) 35) 36) 37) 38) 39) 40) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) 48) 49) 50) 51) 52) 53) 54) 55) 56) 57) 58) 59) 60) 61) 62) 63) 64) 65) 66) 67) 68) 69) 70) 71) 72) 73) 74) 75) 76) 77) 78) 79) 80) 81) 82) 83) 84) 85) 86) 87) 88) 89) 90) 91) 92) 93) 94) 95) 96) 97) 98) 99) 100)}

§ 81.

^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) 15) 16) 17) 18) 19) 20) 21) 22) 23) 24) 25) 26) 27) 28) 29) 30) 31) 32) 33) 34) 35) 36) 37) 38) 39) 40) 41) 42) 43) 44) 45) 46) 47) 48) 49) 50) 51) 52) 53) 54) 55) 56) 57) 58) 59) 60) 61) 62) 63) 64) 65) 66) 67) 68) 69) 70) 71) 72) 73) 74) 75) 76) 77) 78) 79) 80) 81) 82) 83) 84) 85) 86) 87) 88) 89) 90) 91) 92) 93) 94) 95) 96) 97) 98) 99) 100)}
Norm der Verhandlung; Sitzungsprotokoll eines der Mitglieder.

Die Verhandlungen bei dem Senate geschehen auf doppelte Weise: schriftlich durch Risse, mündlich in den zu veranstaltenden Sitzungen. Weder auf die eine noch auf die andere Weise kann ein Beschluß zu Stande kommen, wenn nicht a) neben dem Prorektor wenigstens 9 Senatoren und unter diesen der Ordinarius oder bei dessen Verhinderung der Senior oder der Dekan der juristischen Fakultät daran Theil genommen (in einer Sitzung des Senat konsultativ) haben, auch b) in Besizei- und Disziplinarsachen*) der Universitätsamtmann mit votirt hat. Ist der Universitätsamtmann der Sitzung beizuwohnen verhindert, so hat er solches dem Prorektor zeitig anzuzeigen, welcher sodann entweder die Sache aussetzt, oder die Akten an die juristische Fakultät abgibt, damit von dieser ein Stellvertreter aus ihrer Mitte ernannt werde.

*) Stimmrecht des Universitätsamtmannes

a) in Besizei- und Disziplinarsachen der Studirenden.
Ketschup vom 10. April 1855. R. G. B., S. 168.

§ 82.

Alle Risse gehen von dem Prorektor aus in ver- schlossenen Kapiteln, wozu nur die Senatsglieder, der Universitätsamtmann und der Universitätssekretär Zutritt haben. In einem Risse darf nur ein Gegenstand zum Vortrag gebracht werden. Geschieht dieses nicht bloß zur Denkschriftigung, sondern um eine Abstimmung zu erhalten, so hat der Prorektor ganz bestimmte, die Sache möglichst erschöpfende, Fragen aufzustellen, nicht bei so allgemeinen Fragen, wie z. B. was in der Sache zu thun sei, sich zu beruhigen. Der Umlauf eines Risses, folglich auch die Abstimmung auf solchen, geschieht im Senate nach der Ordnung. Nur ein gutachtliches Votum, wenn es notwendig wird, geht allen voraus. Kein Stimmender darf seine Meinung bloß mit der Formel: „wie die Mehrzahl“ oder in ähnlicher Weise abgeben, sondern er hat seine Meinung ganz bestimmt auszusprechen, entweder selbständig oder mit ausdrücklicher Bezeichnung derjenigen früheren Abstimmung, welcher er beitreten will. Die Namensunterchrift und das Datum ist hinzuzufügen.

Diejenigen, in Rissen umlaufenden Sachen, welche

Nicht nur in einzelnen Unter- sachen, sondern auch da, wo es sich um allgemeine Angelegenheiten der Disziplin und namentlich um Abänderung oder näher Bestimmung von Disziplinarsachen handelt;

b) in Besizei- und Disziplinarsachen der Unterthanen des Kaisers;

c) in Betreff des Kirchenrechts;

d) in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Univer- sität. Sie sind zu entscheiden nach § 74.

von dem Prorektor als dringend bezeichnet werden, müssen von den Mitgliedern des Senates bei dem Entschlusse unversäumt erachtet werden; sie sind keinen andern, selbst keinen andern Berufsarbeiten hintanzusetzen. Aber ausgeschlossen von allen Missiververhandlungen bleiben: 1) solche Gegenstände, welche eine vorläufige Beratung erfordern, 2) alle Wahlen, 3) alle Polzei- und Disziplinarsachen der Studierenden. ^{§ 83.}

§ 84.
§ 85.

Die Sitzungen des Senats finden, wenn nach dem Ermessen des Prorektors eine solche sich als nöthig erweist, regelmäßig am Sonnabend in den Mittagsstunden von 11—1 Uhr statt *).

Zu jeder Sitzung des Senates wird von dem Prorektor durch ein schriftliches Missiv eingeladen, in welchem die Gegenstände des Vortrages (Propositiona) anzugeben sind, in wichtigen Fällen mit Belegung der einsitzenden Akten **). Die Mitglieder des Senates haben die ihnen geschehene Vereyigung auf dem Missiv zu be-

*) Nach einer letzten Vertheilung im Senat sollen die Sitzungen möglichst erst um 12 Uhr beginnen.

**) Bezieht ein Senat Beschlüsse eines nicht auf der Tagesordnung proponierten Gegenstandes, so hat er den Antrag schriftlich zu dem Missiv zu stellen und dieses mit Nachbesetzung des Protokolls sofort an den Prorektor zurückzugeben zu lassen, welcher verpflichtet ist, wenn die Zeit es noch erlaubt, den Pro-

rektor (das Missiv zu präsentieren). Ist ein Mitglied des Senates an dem Erscheinen im Senate verhindert, so soll dasselbe seinen Entschuldigungsgrund auf dem Einladungsmissiv angeben. Dem Prorektor steht das Recht zu, die Senatsitzungen sub sico ansetzen zu lassen; er ist dazu verbunden, wenn in Polizei- und Disziplinarsachen der Studierenden eine Entscheidung verlangt wird. In diesem Falle entschuldigen nur ein Gesundheitszustand, welcher überhaupt am Ausgehen hindert, und ein Alter über 65 Jahre. Entschuldigen sich in anderen Fällen so viele Mitglieder des Senates, daß derselbe nach der Vorschrift des § 81 nicht für konstituirert erachtet, so ist es Sache des Prorektors, die Entschuldigungsgründe gegen einander abzumägen und danach diesen oder jenen Senator noch zum Erscheinen schriftlich anzuweisen.

§ 84.

Den Vortrag in dem Senate hält der Prorektor oder dasjenige Mitglied, welches der Prorektor dazu besonders aufgefordert hat. In minder wichtigen Sachen kann diese Aufforderung an den Sekretär ergehen. In Rechts-, Disziplinär- und Polzeisachen der Studierenden, welche in der Regel vor allen andern Sachen vorzunehmen sind, referirt der Universitätsdekan, auch soll diesem, ist der Fall besonders wichtig, in der Person des juristischen Dekans noch ein Referent beigeordnet

trag zur Kenntlich aller Senatoren zu bringen und denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit auszusprechen. Senatsschluß vom 12. Mai 1877. Kreisprotokoll S. 256.

Vortrag in
des Senats
gen. Ab-
§ 84.

werden, welches entweder von dem Prorektor sogleich bestimmt wird oder aber von dem Senat beschlossen werden kann. Nach gehaltenem Vortrage findet zuerst eine freie Diskussion*) und sodann, wenn der Prorektor die Sache für genügend erörtert hält, die Abstimmung statt. In diesem Falle hat der Prorektor ebenfalls keine bloß allgemeinen, sondern spezielle, in die Sache eingehende, die Sache möglichst erschöpfende Fragen vorzulegen**).

Auch hierauf soll jeder Stimmente***) entweder ein bestimmtes selbständiges Votum aussprechen, oder einem schon bestimmt ausgesprochenen Votum beitreten. Der Prorektor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß Auseinandersetzungen, die nicht zu der Sache gehören, sowie

*) Senatssitzung vom 8. Juli 1848 (Protokoll S. 113); „daß häufig bei Debatten von den Sitzplätzen, welche sprechen wollen, von Besprechenden das Wort zu erheben sein und demjenigen, welcher spricht, von andern nicht in die Rede gestört werden soll.“

**) Vorträge von Senatoren, welche im Verlaufe der Sitzung gehalten werden, sind dem Prorektor schriftlich zu übergeben. Vor der Abstimmung über jeden Vortrag ist derselbe von dem Prorektor ablesend vorzutragen. Senatssitzung vom 12. Mai 1877. Protokoll S. 206.

***) Senatssitzung vom 30. April 1882 (Protokoll S. 11); „daß hinsichtlich der Besprechungen über akademische Angelegenheiten in Senatssitzungen die Senatoren lebhaft als Professoren sich anzusehen wissen und nur unter dieser Bezeichnung mit Hinzugesetzung aller Amts- und anderen Titel zur Abstimmung aufzufordern sein und werden wollen und sollen, auch ein Votum bei Hinzugesetzung der Amtsstellen im Vortitelbuche beobachtet werden solle.“

alle Persönlichkeiten sowohl bei der Diskussion als bei der Abstimmung vermieden werden.“)

Ist ein Mitglied des Senats mit dem Beteiligten bei einer dort vorzunehmenden Sache verwandt, so darf dasselbe nicht mitstimmen, wenn die Verwandtschaft durch Blutsfreundschaft in der geraden Linie, oder durch Blutsfreundschaft in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, oder durch Schwägerchaft bis zum zweiten Grade besteht. Hierauf soll, wie überhaupt, so insbesondere bei Vorträgen in Kollegien, Disziplinär- und Rechtsfachen der Studirenden auf das Strengste geachtet werden.

Bei Wahlen, z. B. bei der Wahl akademischer Rektoren, geschieht die Abstimmung durch Zettel, auf welche der Name dessen geschrieben wird, der die Stimme haben soll. Auch abwesende Senatoren können hierbei

*) Nach einem Senatsschreiben vom 17. Februar 1865 (Protokoll S. 45) sollen Besprechungen, welche in Senatssitzungen Sitzplätzen gegen einander sich erheben, es nicht und ohne daß es einer Anzeiger oder Anzeiger von Seiten des oder der Beteiligten befehrt, befehrt und gerügt werden. Es ist hierfür eine bestimmte Maßregel als annehmbar genehmigt worden. Entweder greift in einem solchen Falle derjenige Prorektor sofort ein und verweist die betroffenen Senatoren zur Ordnung und Achtung der Würde des Senats; oder wenn dem Senate wird in einer schriftlichen Aufstellung an dem beteiligten Senator diesen die Rechtfertigung der Grenzen des Aufwandes u. dergleichen gemacht, er auf die geneigte Befolgung der Ordnung verwiesen und befehrt, daß man entgegengelegten Falls die Rechte bei den höchsten Stellen suchen werde; oder es wird sofort unterthätiger Bericht erstattet, den höchsten Stellen der Vorgang angezeigt und die Beschäftigung darauf anbeleglich, wobei ein bestimmter Antrag des Senats nach Lage der Umstände nicht ausgeschlossen ist.

mit stimmen, wenn ihre Abwesenheit durch einen der oben § 83 aufgeführten Gründe entschuldigt ist und sie ihren Stimmzettel nach vor der Senatsitzung verlegt; an den Prorektor einlefen. — In der Sitzung selbst sammelt der Sekretär alle abgegebene und eingegangene Zettel. Die Uebersählung, Eröffnung und Verlesung derselben geschieht sofort von dem Prorektor.

Die Beschlüsse der Versammlungen werden durch den Prorektor bekanntgemacht.

Entscheidungen nach Stimmenmehrheit.

In der Verwaltungsdeputation erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Prorektor. Auch im Senate wird bei verschiedenen Meinungen diejenige zum Beschluß, welche die meisten Stimmen für sich hat. Bei Wahlen entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit. Dagegen zählen bei Wahlen unbedingt alle einzelne Stimmen, während in anderen Fällen die zusammenfassenden Meinungen derjenigen Senatoren, welche mit einander durch Blutsverwandtschaft in der direkten Linie oder durch Nichteheatschaft in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, oder durch Schwägerchaft in demselben Grade verwandt sind, nur als eine Stimme betrachtet werden.

Bei Stimmengleichheit geben diejenigen Stimmen den Ausschlag, unter denen sich ein etwa vorher erforderliches gutachtliches Votum, in Rechtsfällen das Votum des Ordinarius, oder wenn dieser abwesend ist, das Votum des Seniors der juristischen Fakultät, oder hat aus dieser nicht mitgestimmt, das Votum des juristischen Dekans, endlich in Disziplinar- und Polizeifällen das

Votum des Universitätskanzlers befolgt. Ist hiernach eine Entscheidung nicht zu gewinnen, so entscheidet ebenfalls die Stimme des Prorektors. Was in diesem § geordnet worden, gilt sowohl von den mündlichen Verhandlungen in den Sessionen (§ 84) als von den Verhandlungen durch Briefe (§ 85).

§ 86.

Den Beschluß aus den abgegebenen Stimmen und nach deren Zahl liest und fahrt der Prorektor. Er liest in den Sitzungen sogleich niederzuschreiben und von dem Sekretär nochmals zu verlesen. Es muß auf den Vorschriften und muß in dem Protokoll bemerkt werden, durch wie viele Stimmen der Beschluß zu Stande gekommen. Alle Mitglieder, welche daran Theil genommen, sind zum Stillschweigen verpflichtet, wie überhaupt so insbesondere was den Inhalt der einzelnen Abstimmungen betrifft.

Entscheidungen nach Stimmenmehrheit.

Gegen den Beschluß der Stimmenmehrheit im Senate darf jedes Mitglied auf Verichterstattung an die Durchlaufthigen Erhalter antragen, wenn es sich von Rechten der Einzelnen im Senate selbst (juribus singulorum in universitate) handelt; auch hat jeder Senator in allen Fällen das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Meinung in Schriften ausdrücklich zu den Akten zu geben und dessen Verichterstattung beschließen worden, zu verlangen, daß diese Ausfertigung dem Richter beigelegt werde. *)

*) Jeder Senator, welcher eine von dem Senatbeschlusse abweichende Meinung auszusprechen und solche Ausfertigung dem unterschreibenden Richter beigelegt werden will, hat dieses sofort bei der Fassung des Beschlusses zu erklären.

Einmal vorgetragen und durch Beschluß entschiedene Gegenstände können bei dem Senate nur dann wiederholt werden, wenn neue, vorher unbekannt gewesene oder nicht zur Sprache gekommene, Umstände Einfluß auf die Sache gemäßen möchten.

§ 87.

Kaufverträge.

Die Ausführung der von dem Senate gefassten Beschlüsse, so weit sie nicht nach § 76 dem Prorektor vorbehalten worden ist, wird entweder dem Universitäts-aktuarium oder dem Universitätssekretär übertragen, jedem in seinem Geschäftskreise.

- 2) Zu Einreichung seiner Kaufverträge wird von dem Prorektor dem Aktuarium eine Zeit bestimmt.
- 3) Die Ausführung selbst, wenn sie in dieser Zeit eingeht, wird mittelst Inventarverzeichnisses gleichzeitig mit dem Hauptberichte einzureichen.
- 4) Den Senate stellt das Recht wie die Pflicht zu, die eingereichte Kaufverträge zu prüfen, sie auch zurückzuweisen, wenn er sie dem § 86 des Statutes nicht angemessen findet.
- 5) Diese Prüfung läßt zunächst der Prorektor und diejenigen Senatoren, welche ständemäßig die Konzepte zu signieren haben. Sind bei dieser ein Bedenken, so ist die Sache wieder an den Senat zu bringen, welcher darüber entscheidet, ob die Ausführung einzustellen sei oder nicht, und im ersten Falle, ob sie mit einem Berichtigenden, Erläuternden oder widerlegenden Berichte begleitet werden soll.

In dringenden Fällen kann jedoch während dieser Verhandlung der Hauptbericht einzureichen, nach dem Ermessen des Prorektors abgesetzt und die Vorlesung der Kaufverträge, wenn sie beschlossen wird, durch Nachbericht bemerkt werden.

Senatsbeschlüsse vom 5. Dezember 1822. Neues Kopialbuch S. 26—28.

Im Konzepte sind die Kaufverträge zu signieren*) a) in der Regel von dem Prorektor und dem Ordinarius (helfortretend dem Senior oder dem Dekan) der juristischen Fakultät und den vier Dekanen,***) b) aus-

*) Diese Vorschriften über die Signaturen der Konzeptsaufstellungen haben keine weitere Bedeutung als die einer urkundlichen Konstatierung der Identität des Konzepts. Inhäls mit dem Inhalt des von der Majorität des Senates gefassten Beschlusses. Hiervon ist nicht zu unterscheiden, daß bei der Signatur der Senatsbeschlüsse dem Ordinarius ein besonderes Recht in der Gestalt eines votum suspensivum zukommt; vielmehr hat seine Signatur keine andere und keine größere Bedeutung als die des Prorektors und der 4 Dekane, d. h. sie legt Zeugnis ab von dem Majoritätsbeschlusse des Senates, ohne ihn anzuzweifeln oder auch nur aufzuhalten zu können, und kann daher auch nur verworfen werden, wenn die Kaufverträge dem gefassten Beschlusse nicht entsprechen.“ Neffst. vom 28. April 1830. Neues Kopialbuch S. 178—182.

**) Die Konzepte aller Mitteilungen nach auswärts über diplomatische Verfügungen auf Grund von Beschlüssen der Präzipalcorputationen werden nur von dem Prorektor signiert.

***) Wenn die Signaturen von Mitgliedern verweigert werden sollte, so ist der Prorektor in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge hätte, ermächtigt, die Kaufverträge dennoch abgeben zu lassen; als Recht soll aber kräftig behauptet, wenn Jemand seine Signatur aus dem Willen verweigert, weil er meint, daß die Fassung der Kaufverträge dem conclusio des Senates nicht entspricht, die Sache wieder an den Senat gebracht werden muß.

Widerlegungen in den Konzepten, welche nicht bloß einzelne Punkte betreffen, sollen von den Signirenden dem Konzepte selbst nicht beigefügt werden, sondern auf besondere Petition an den Prorektor gelangen, welcher sie alsdann demjenigen Senatmitgliedern, welche stehen signiert, mitzutheilen und für den Fall, daß eine Berichtigung nicht zu erreichen wäre, an den Senat zu bringen hat. Senatsbeschlüsse vom 21. November 1820. Neues Kopialbuch S. 23, 24.

nachweise von allen Senatoren, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben, wenn es sich um die Rechte der Einzelnen im Senate selbst handelt.

In der Weinschrift erfolgt die Holographic von dem Prorektor allein, unter der Formel: „Prorektor und Senat der Gesamt-Universität zu Jena.“

§ 88.

© Ober-
vertrag.

Alle frühere Oberverträge, welche dem gegenwärtigen Statut nicht widersprechen, vielmehr zur Ergänzung und Vervollständigung desselben dienen können, sollen auch fernerhin beachtet werden.

Ein ordentlicher Professor soll geladen und schweben, daß, da die Durchlauchtigen Herren Erbkollegier Universität, unsre allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ihm zum ordentlichen Professor der Theologie des Rechts der Medizin der Philosophie

Pflichtnoten

der ordentlichen Professoren.

Ein ordentlicher Professor soll geladen und schweben, daß, da die Durchlauchtigen Herren Erbkollegier Universität, unsre allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ihm zum ordentlichen Professor der Theologie des Rechts der Medizin der Philosophie

gnädigst zu ernennen und damit auch ihm, nach der gesetzlichen Reihenfolge, Eig und Stimme in dem akademischen Senat zu erteilen geruht, Ihre Königl. Hoheit und Ihre Herzoglichen Hoheiten er treu! gewärtig und gehorsam seist, dem akademischen Gesellen und den Statuten

der { theologischen
juristischen
medizinischen
philosophischen } Fakultät in allem gemäß sich bezeigen, gegen den jedesmaligen Prorektor und dem akademischen Senat, wie auch die erwähnte Fakultät die

schuldige Achtung beobachten, auf der studirenden Jugend Bestes vorzüglich sehen, zu Beförderung guter Disziplin das Seine bei jeder Gelegenheit beitragen und in so fern er etwas, so derselben oder sonst der Akademie auf irgend eine Art nachtheilig, in Erfahrung bringt, selbiges bei der Behörde ungesäumt angeben, was hingegen zu der Akademie Nutzen und Aufnahme gereicht, unterstützen und nach Möglichkeit befördern, weniger nicht nützliche und seiner Profession angemessene Kollegien lesen und dieselben gehäufig abwarten, die Senatssessionen, zu welchen er eingeladen worden, ohne bringende Rath nicht versäumen, was in selbigen oder durch Wisse süngetragen, daselbst votirt und beschloffen worden, geheim halten, seine Vota nach seinem besten Wissen und seiner Einsicht ohne alle Nebenabsicht ablegen, auf die Erhaltung der unter den Professoren so nöthigen Eintracht seines Orts vorzüglich Bedacht nehmen, falls Kommissionen von der Akademie ihm übertragen werden sollten, deren sich willig unterziehen und sie ohne Aufschub treulich verrichten, dasene aber er das Prorektorat der Ordnung nach zu übernehmen hat, selbiges ohne gegründete Ursache nicht auszuweichen, bei demselben aber vorzüglich auf der Studirenden Wohlfahrt sein Augenmerk richten, die Disziplin nach der Vorschrift der vorhandenen Gesetze ohne einig Nachsicht und Ansehen der Person verwalten, ingleichen sich überhaupt bei Führung dieses Amtes nach den vorhandenen akademischen Gesetzen, Statuten und anderen herrschaftlichen Verordnungen, wie auch dem Modellsuch und den darin befindlichen Schüssen des Senates genau richten,

dem akademischen Senat was dahin gehöret, gehäufig referiren, und dasjenige, was durch die Mehrheit der Stimmen beschloffen wird, ungesäumt befolgen wolle.

Alles, was mir jezo vorgelesen worden und ich wohl verstanden, auch darauf angelobet habe, will ich fest, fest und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

B.

Pflichtsnotul

der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren.

Er soll geloben und schwören, daß, da die Durchlauchtigsten Herren Erzhalter der hiesigen Universität, unsere allerseits gnädigsten Fürken und Herren, ihm eine (ordentliche Honorar-) außerordentliche Professur der Theologie des Rechts der Medicin der Philosophie zu erteilen gnädigst geruhet, Ihre Königl. Hoheit und Verzugl. Hoheiten er getreu, gewärtig und gehorsam sein, den akademischen Gesetzen, wie auch Statuten

der	}	theologischen	Tatigkeit in allem sich gemäß
		juristischen	
		medicinischem	
		philosophischen	

bezeigen, dem jedesmaligen Prorektor und dem akademischen Senat, wie auch gedachter Fakultät in allem und jedem die schulbige Ehrerbietung bezeigen, die seine Professoren angemessenen Kollegien fleißig lesen, sie gehörend abwarten und überhaupt der Akademie Nutzen und Aufnahme nach Kräften befördern wollen.

Alles, was mir jezo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch darauf angelobet habe, will ich fest und unverrücklich halten. So möge mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Inhalt

Die Fakultät der Theologie hat als Theil der Universität die Bestimmung, durch Vorlesungen und durch Pflege der ihr anvertrauten Anstalten im Geiste der evangelischen (protestantischen) Kirche die gelehrte theologische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für die christlichen Lehramter heranzubilden.

§ 1.

Im weiteren Sinne besteht die theologische Fakultät aus den sämtlichen Professoren und den anderen Lehrern der Theologie, welche bei der Universität als solche angestellt oder aufgenommen sind, im engeren Sinne aber besteht sie aus den ordentlichen Professoren der Theologie (Fakultäten), und denjenigen ordentlichen Honorar-Professoren, welchen die Durchlauchigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben (Beisitzern der Fakultät).

Der Professor der orientalischen Sprachen wird zu den Sitzungen der theologischen Fakultät beigezogen, wenn über die zu haltenden Vorlesungen und über die Bibliothekangelegenheiten zu beraten ist.

Statut

Die theologische Fakultät hat als Theil der Universität die Bestimmung, durch Vorlesungen und durch Pflege der ihr anvertrauten Anstalten im Geiste der evangelischen (protestantischen) Kirche die gelehrte theologische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für die christlichen Lehramter heranzubilden.

§ 2.

Im weiteren Sinne besteht die theologische Fakultät aus den sämtlichen Professoren und den anderen Lehrern der Theologie, welche bei der Universität als solche angestellt oder aufgenommen sind, im engeren Sinne aber besteht sie aus den ordentlichen Professoren der Theologie (Fakultäten), und denjenigen ordentlichen Honorar-Professoren, welchen die Durchlauchigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben (Beisitzern der Fakultät).

Der Professor der orientalischen Sprachen wird zu den Sitzungen der theologischen Fakultät beigezogen, wenn über die zu haltenden Vorlesungen und über die Bibliothekangelegenheiten zu beraten ist.

§ 3.

Wahr und
Bewieslich
ist es
jedoch.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der theologischen Fakultät eingeräumt und aufgelegt worden sind, sowie die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität und zu den übrigen Fakultäten, ergeben sich aus dem Statute der Universität, insonderheit aus § 7 bis § 20. Indessen verlangen jene §§ noch einige speciellere Bestimmungen, Nachträge und Erläuterungen.

a) Welche
Wörter und
Begriffe
sind
in
diesem
Statute
verwendet?

b) Welche
Wörter und
Begriffe
sind
in
diesem
Statute
verwendet?

§ 4.

Da § 1.
Wag.

Im Senate, im Dekanatsrathe und bei öffentlichen Feierlichkeiten nimmt die theologische Fakultät den ersten Platz ein. Ebenso geht sie bei Befetzung des Prorektorats in der Reihenfolge den übrigen Fakultäten voran.

§ 5.

Da § 6.
Wag.

Die Vorlesungen, welche der theologischen Fakultät zufallen, und für welche sie in dem Umfange zu sorgen hat, daß kein Hauptkolloquium in dem Zeitraum eines Jahres ungetheilt bleibt, lassen sich also verzeichnen:

- 1) das exegetische Fach — exegetische Vorlesungen über einzelne Bücher des alten und neuen Testaments, historisch kritische Einleitung in das alte und neue Testament, Hermeneutik und biblische Theologie;
- 2) das historische Fach — christliche und jüdische Religions- und Kirchengeschichte, Patristik, christliche Dogmengeschichte, biblische und christliche Alterthü-

mer, Geschichte der theologischen Wissenschaften, theologische Literatur und Encyclopädie, Symbolik;

- 3) das theologische Fach — christliche Religionsphilosophie, Dogmatik und Moral, Apologetik;
- 4) das praktische Fach — populäre Dogmatik und Moral, praktische Einleitung in die Bibel, praktische Exegese, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre und Lehre von der kirchlichen Disziplin, endlich theologische Nebungskolloquien, Disputationen, Examinatarien u. s. w.

§ 6.

Der theologischen Fakultät liegt noch insonderheit ob:

- 1) die Präsentation tauglicher Subjecte zu dem von Sonterschen Stipendium und die Aufsicht über die Stipendiaten.
- 2) Die bezüglich dem ersten und zweiten Professor fallende Haltung der Vormittagspredigten an dem zweiten Oherfeierstage, ersten Pfingstfeierstage und zweiten Weihnachtstage, sowie der Nachmittagspredigten an den Vorklagen in der Stadtkirche zu Jena.
- 3) Die Anstalt der sogenannten Festprogramme, nach der Ordnung, welche die Fakultät hierüber festsetzt und die Sorge dafür, daß solche Programme zur gefeyerten Zeit in Druck erscheinen.

Da § 18 u.
§ 19.
Wag.
Wag.

§ 7. Die
Würde in
der theolo-
gischen Fa-
kultät.

Die Würden, welche die theologische Fakultät zu ertheilen berechtigt ist, sind 1) die Würde eines Baccalaureus der Theologie, 2) die Würde eines Licentiaten der Theologie, 3) die Würde eines Doktors der Theologie. Diese Würden werden erlangt nach vorhergegangenem Ansehen bei der Fakultät und nach vorhergegangener Berathschlagung derselben über die Würdigkeit des Kandidaten. Wer die niederen Grade bei der theologischen Fakultät in Jena erlangt hat, ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch die höheren Grade nur bei ihr, nicht auswärts, zu suchen.

§ 8.

§ 8. Die
Würde des
Baccalaureus.

Die Würde eines Baccalaureus der Theologie ist, wenn der Kandidat nicht zu den von Landesherren Eitelpendaten gehört, bedingt durch ein Kolloquium vor versammelter Fakultät.

Dem Range nach gehen die Baccalaureen der Theologie den Doktoren der Philosophie unmittelbar voraus.

§ 9.

§ 9. Die
Würde des
Licentiaten.

Die Würde eines Licentiaten der Theologie muß jeder erwerben, der als Privatdozent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Fakultät auftreten will; sie ist bedingt a) durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probedarbeit, b) durch ein Kolloquium vor versammelter Fakultät, c) durch eine öffentlich ohne Präses zu haltende Disputation, bei welcher wenigstens

ein Mitglied der Fakultät (in der Regel der Dekan) unter den Opponenten sein muß.

Die Licentiatenwürde giebt das Recht, alle theologische Kollegien zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und der Moral, wozu dem Licentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniß seiner Fakultät nöthig ist.

Ein Licentiat, welcher sich in Jena mit praktischen Vorlesungen beschäftigt, hat die Obliegenheit, an den Buzstagen und den zweiten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät soll wenigstens den Grad eines Licentiaten erlangt haben.

§ 10.

Die Erlangung der theologischen Doktorwürde erfordert 1) die Ausarbeitung und Einreichung einer theologischen Streitschrift, welche im Trade wenigstens vier Bogen betragen soll; 2) die öffentliche Vertheidigung dieser Streitschrift ohne Präses. Bei der Disputation selbst dürfen nur Doktoren und Licentiaten der Theologie opponiren; und der Dekan in der theologischen Fakultät soll nöthwendig unter den Opponenten sein.

Es giebt die theologische Doktorwürde das Recht, alle theologische Vorlesungen ohne Ausnahme halten zu dürfen.

Die Doktoren der Theologie zu Jena, welche sich im Predigen gelibt haben, haben die Pflicht, an den Buzstagen und den hohen Feiertagen die Fakultätsmitglieder bei ihren Predigten auch in der Stadtkirche ohne

besonderes Honorar zu unterstützen, ingleichen auf Erfassen bei Examen und Kolloquien der Fakultät mit thätig zu sein.

Alle Mitglieder der theologischen Fakultät (Fakultäten und Beisitzer) sollen die theologische Doktorwürde erlangt haben; dazu berechtigt sind auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren, ingleichen der Professor der orientalischen Sprachen, wenn er zuvor schon zur Magisterwürde promovirt war.

Gemeinschaftlich zu § 8—10 ist durch Reskript vom 26. November 1862 verfügt, dass in der theologischen Fakultät zwar für die mündlichen akademischen Akte der Gebrauch der deutschen Sprache freigegeben, für die akademischen Schriften aber die lateinische Sprache beibehalten werden solle.

Daraus ergibt sich also auch die Anwendung des § 34, Ziff. 1 des Statutes der Universität.

Der Promotion zur Magisterwürde und der Promotion zur Doktorwürde, nicht der Promotion zur Würde eines Baccalaureus, geht als Einladung ein Programm des Dekans voraus, dessen Kosten der zu Promovirende zu tragen hat.

Die Promotion selbst geschieht 1) bei dem Baccalaureus durch die Ausantwortung eines geschriebenen, mit dem kleinern Fakultätssiegel bedruckten Diploms, welches nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Promovirten abgedruckt und öffentlich angehängt wird, 2) bei dem Magistern und dem Doktor auf fol-

Dem der Promovirten

gende Weise: Ein Mitglied der Fakultät — in der Regel der Senior oder der Dekan — hält als Braubenta nach geendigter Disputation eine kurze Rede und fordert den zu Promovirenden auf, die Pflichten eines Magistern oder eines Doktors feierlich zu übernehmen. Dieses geschieht durch Angelobung auf den Inhalt der Beilage I und zwar von dem Magistern bloß durch Handschlag, von dem Doktor eidl. Hier auf folgt von Seiten des Braubenta die Aushändigung des Diploms und von Seiten des Promovirten annehm die Einschreibung seines Namens in das Fakultätsbuch.

Eine feierlichere Promotion unter dem sonst gewöhnlich gemeinen symbolischen Handlungen findet nicht mehr Statt, außer wenn der zu Promovirende ausdrücklich darauf anträgt.

Auch über die erlangte Magisterwürde wird, dafern der Promovirte es nicht auf seine Kosten anders verlangt, nur ein geschriebenes Diplom ausgestellt, jedoch unter dem größeren Fakultätssiegel. Das Diplom über die erlangte Doktorwürde wird stets gedruckt in 50 Exemplaren, von denen jedes Mitglied der Fakultät zwei, der Dekan zehn, die übrigen der Doktor selbst erhält. Das Hauptexemplar ist mit dem silbernen Fakultätssiegel zu vollziehen.

Was § 8—11 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen dorer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten

Kassabau
von der in
Katalogen

wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Fakultät die Würde eines Ehrentitels und die Würde eines Doktors (nicht die Würde eines Bakkalarens) auch bloß durch Diplom ertheilen und zwar

- 1) aus eigener Bewegung in Anerkennung vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneter literarischer Verdienste honoris causa;
- 2) auf Ansuchen, sofern der Ansuchende entweder durch ein gebiegenes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist, oder eine lateinisch geschriebene theologische Abhandlung, welche zur Erlangung der Doktorwürde wenigstens 5 bis 6 Druckbogen füllen muß, sich als würdig legitimirt.

§ 13. *Legatus litorum scholarum*

Im Falle von der theologischen und von der juristischen Fakultät ein gemeinschaftliches Gutachten erfordert wird, haben sich beide Fakultäten darüber zu benehmen. Nach dieser geschieht entweder durch schriftliche Abstimmungen oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

§ 14. *Repraesentatio*

Repraesentant der Fakultät ist der jedesmalige Dekan. Ihm kommen außer den in dem Statute der Universität schon aufgeführten Rechten und Verbindlichkeiten noch folgende zu:

- 1) die Revision aller theologischen Disputationen zu übernehmen; er hat
- 2) bei Einführung der homiletischen und katechetischen

§ 11.
St. 6.
Geldstr.

§ 11.
St. 6.
Geldstr.

Seminaristen eine Rede vor dem Altar der Universitätskirche zu halten; er soll endlich

- 3) ebenfalls als Redner auftreten; wenn in den gedachten beiden Seminarien die Predigt vertheilt werden.

§ 15.

Die Fakultätsmitglieder, welche theils unter sämtliche Professoren als Mitglieder der theologischen Fakultät (Fakultäten) vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultäten für besondere Anstellungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämtliche Fakultäten.

- 1) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors in die Fakultät 102 M.
- 2) Für die Gegenwart bei der Probevorlesung eines Privatdozenten 9,25 M.
- 3) Für die Ertheilung der Würde eines Bakkalarens 102 M.
- 4) Für die Ertheilung der Würde eines Ehrentitels 306 M.
- 5) Für die Ertheilung der Würde eines Doktors 510 M.

Ist der Doktorand vorher schon zu Jena Ehrentitel geworden, so zählt er zur Vertheilung unter sämtliche Fakultätsmitglieder nur

255 M.

St. 3.
Bewilligung
honorar.

St. 6.
Geldstr.

St. 6.
Geldstr.

St. 6.
Geldstr.

St. 6.
Geldstr.

St. 7.

- 6) Für Restriktion eines Ehrentitels 102 M.
- 7) Für Restriktion eines Doktors 153 M.

B. Besondere Emolumente für den Doktor.

- 1) Dekanats-Befolgung 75 M.
- 2) Die Honoreare für erstattete Gutachten, insofern solche nicht ex officio erhalten werden müssen. — Die jedesmalige Bestimmung derselben nach Verhältnis der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache, ist der Fakultät überlassen.
- 3) Für die Gegenwart bei der Probevlesung eines Privatdozenten 3,10 M.
- 4) Für die Rede bei der Einführung der homiletischen und lateinischen Seminaristen 15,40 M.
- 5) Für Siegelgebühren, so oft das kleinere Fakultätssiegel gebraucht wird 0,73 M.
- 6) Von dem Sagittarischen Kapital 0,73 M.
- 7) Für Revision der theologischen Dissertationen für den Bogen 3,10 M.
- 8) Für Ertheilung der Würde eines Bakkalaureus 17 M.

- 9) Für Ertheilung der Würde eines Ehrentitels 34 M.
- 10) Für Ertheilung der Würde eines Doktors 51 M.

Eben so viel, wenn auch der Doktorand in Jena Ehrentitel geworden ist.

Außer diesen und den zur Vertheilung unter sämtliche Fakultäten sub A bestimmte Kosten hat der Promovend noch folgende Gebühren bei der Promotion zum Ehrentitel zu bezahlen:

für die Promotion	15,40 M.
Siegelgebühren	3,10
für das Programm zur Disputation	15,40
für das Diplom	10,35
für die Bibliothek	3,10
für den Sekretär	2,05
dem Depositor	2,05
für die Bebeln	4,10
dem Kollegienpförtner	1,—
zusammen	56,45 M.

Bei Promotion zum Doktor:

für die Promotion	30,80 M.
Siegelgebühren	6,15
für das Programm	15,40
für das Diplom	10,35
für die Bibliothek	6,15
dem Sekretär	3,10

dem Depositar 2,05 M.
 den Bedellen 4,10 M.
 dem Abdrucker 1,55 M.
 79,65 M.

11) Für Revision eines Magisters 10,20 M.

12) Für Revision eines Doktors 17 M.

C. Emolumente für einzelne Fakultäten wegen besonderer Mühewaltungen.

Für Haltung der § 4 bestimmten Predigten in der Stadtkirche, aus der Großherzogl. Kammerkasse für jede Predigt 10,76 M.

Geht ein Mitglied der theologischen Fakultät mit Tode oder auf sonstige Art ab, so gebührt ihm oder seinen Erben sein voller Antheil an dem eingegangenen oder bis zu dem Tage seines Abganges fällig gewordenen Fakultätsgeldern. Sind die Erben eine Witwe oder Kinder, so bestehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals von den Fakultätsgeldern, wie von der Testamentabfindung.

Die Fakultät ist ein Theil der ganzen Universität, neben und mit den übrigen Fakultäten. Sie liegt zunächst die Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften ob. Auf sie findet das gegenwärtige besondere Statut sowohl, als das allgemeine Statut der Universität, Anwendung. Das vollständige Statut der Fakultät ist in § 1. und § 2. enthalten.

der Fakultät ist ein Theil der ganzen Universität, neben und mit den übrigen Fakultäten. Sie liegt zunächst die Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften ob. Auf sie findet das gegenwärtige besondere Statut sowohl, als das allgemeine Statut der Universität, Anwendung. Das vollständige Statut der Fakultät ist in § 1. und § 2. enthalten.

Statut

Das Statut der juristischen Fakultät ist ein Theil der ganzen Universität, neben und mit den übrigen Fakultäten. Sie liegt zunächst die Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften ob. Auf sie findet das gegenwärtige besondere Statut sowohl, als das allgemeine Statut der Universität, Anwendung. Das vollständige Statut der Fakultät ist in § 1. und § 2. enthalten.

Die juristische Fakultät ist ein Theil der ganzen Universität, neben und mit den übrigen Fakultäten. Sie liegt zunächst die Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften ob. Auf sie findet das gegenwärtige besondere Statut sowohl, als das allgemeine Statut der Universität, Anwendung. Das vollständige Statut der Fakultät ist in § 1. und § 2. enthalten.

Die juristische Fakultät in der angegebenen Bedeutung und im weiteren Sinne begreift sämtliche bei der Universität angestellte ordentliche und außerordentliche Professoren, auch sonstige Lehrer der Rechtswissenschaft. — Im engeren Sinne besteht sie nur aus den Inhabern der ordentlichen Lehrstellen, welche bei der Universität Jena für die Rechtswissenschaften bestellt sind. — Diese, die eigentlichen Fakultätslehrer, üben die Fakultätsrechte nach den allgemeinen Statuten und nach diesem besonderen Statute aus.

Reisiger der Fakultät werden diejenigen ordentlichen Honorar-Professoren genannt, welchen die Durch-

lauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben.

§ 3.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der juristischen Fakultät eingeräumt und aufgelegt worden sind, sowie die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität und zu den übrigen Fakultäten ergeben sich aus dem allgemeinen Statut, insbesonder aus § 7 bis 20. Indessen verlangen jene §§ noch einige speziellere Bestimmungen, Nachträge und Erläuterungen.

§ 4.

Im Senat, im Rektionskollegium und bei öffentlichen Feiertagen nimmt die juristische Fakultät ihren Platz unmittelbar nach der theologischen Fakultät ein. Ebenso geht sie bei Besetzung des Prorektorsates in der Reihenfolge den übrigen Fakultäten voran.

§ 5.

Die Vorlesungen, welche der juristischen Fakultät zufallen, sind für welche sie dergestalt zu sorgen hat, daß kein Hauptkollegium in dem Zeitraume eines Jahres ungelassen bleibt, umfassen das Gebiet der gesamten Rechtswissenschaft. Es gehören dahin: Juristische Encyclopädie, Naturrecht, Institutionen, Rechtsgeschichte,

*Hande und
Merkmal
lehre her-
leitet.
a) Weisung
auf das
Recht der
Hochschule.
b) Hand-
lung in die-
sem Sinne
und sonst*

*zu § 7.
Haupt.*

*zu § 8.
Haupt.*

Pandekten, Römisches Recht, Strafrecht, Deutsches Privatrecht, Lehrent, Kirchenrecht, Staats- und Völkerrecht, Sächsisches Recht, Prozeßrecht, Praktische Übungen.

§ 6.

Die Würden, welche die juristische Fakultät zu erteilen hat, sind 1) die eines Magisters und 2) die eines Doktors der Rechte. Diese Würden werden in der Regel nur erteilt nach vorhergegangenen Aufsuchen bei der Fakultät durch ein dem zehnten Dekan unabhängiges Schreiben und eine hierdurch veranlaßte Berathschlagung der Fakultät über die Würdigkeit des Kandidaten. Letzterer hat zugleich bei der Bewerbung um den einen oder den anderen Grad, 1) die Vollendung seiner wenigstens dreijährigen akademischen Studien nachzuweisen, 2) ein Eittenszeugnis aus der zuletzt verfloffenen Zeit beizubringen.

§ 7.

Die Würde eines Magisters setzt ein Examen vor versammelter Fakultät, zu welchem nach der Reihe zwei Mitglieder der Fakultät vom Dekan aufgefordert werden, voraus. Ueber die Erlangung dieses Grades wird ein geschriebenes Diplom durch die Unterzucht des

*zu § 10.
Haupt.
Erlaubnis
über die
Fakultät*

*zu § 11.
Haupt.
Erlaubnis
über die
Fakultät*

Defand ausgefertigt und mit dem Fakultätsiegel be-
druckt. Wer den Grad eines Eigenhuten bei der juris-
tischen Fakultät zu Jena erlangt hat, ist, so lange er
selbst in Jena bleibt, verbunden, auch den Doktorgrad
nur bei ihr, nicht auswärts, nachzusuchen.

§ 8.

1809
1810
1811
1812
1813
1814
1815
1816
1817
1818
1819
1820
1821
1822
1823
1824
1825
1826
1827
1828
1829
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

Zur Erlangung der Würde eines Doktors der
Rechte ist erforderlich 1) die schriftliche eregetische Be-
arbeitung zweier Gesetzbücher, der einen aus dem Cor-
pus iuris civilis, der andern aus dem Corpus iuris
canonici, welche dem Kandidaten von dem Defan auf-
gegeben werden, in lateinischer oder deutscher Sprache;
2) ein Examen vor versammelter Fakultät, bei wel-
chem sämtliche Mitglieder der Fakultät, sofern sie nicht
durch vorher anzugebende Abhaltung befindert sind, nicht
nur gegenwärtig sein, sondern auch dem Kandidaten
mit examiniren müssen. 3) Die Fertigung einer Disserta-
tion*) und deren öffentliche Vertheidigung in lateini-
scher oder deutscher Sprache.

Jena der
Grenzen.

In Ansehung der von dem Doktoranden einzu-
sendenden Dissertation und deren Vertheidigung ist noch
folgendes zu beobachten:

a) vor dem Abdruck wird die Dissertation dem Jenor
und durch diesen der Fakultät zur Revision vorgelegt.

*) Durch K. Rescript vom 20. Februar 1877 ist der Gebrauch
der deutschen Sprache für die juristische Fakultät gestattet
worden.

b) Im Falle der Billigung kündiget der Defan die
Disputation durch eine gedruckte Einladung an,
welche mit der Dissertation einige Tage vor dem
öffentlichen Disputationsakte unter die Universitäts-
mitglieder vertheilt, und am schwarzen Brett angeheftet
wird. Die Kosten des Abdrucks hat der Disputi-
rende zu tragen.

c) Die Bestimmung, ob dem Kandidaten ein Präses
beigegeben werden soll, bleibt ihm selbst überlassen.
Im Fall er einen solchen wünscht, wird derselbe
von der Fakultät ernannt. Auch wählt sich derselbe
zwei Opponenten aus den Privatdozenten und den
Studirenden, einen aber aus der Mitte der Pro-
fessoren.

Weder Anher diesen hat jeder Professor das Recht, zu
opponiren. Der nicht gewählte Opponent geht dem
gewählten vor, und hierbei ist der Defan Rede-
schlichter, welcher auch die Disputation leitet, wenn
dies über Stunden dauern sollte. Im Falle kein Oppo-
nent sich findet, ist es die Sorge der Fakultät, sel-
bstigen aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der außer-
ordentlichen Professoren zu erwählen. Das Amt
des Präses oder Jenors wechselt unter den Mit-
gliedern der Fakultät nach einem eignen Turnus*).
Die Promotion geschieht sofort nach beendigter
Disputation von dem Defan ebenfalls öffentlich, nach-
dem Kandidat in der Vorlesung (1877)...

*) Durch Fakultätsbeschluss vom 18. Juli 1876 wird das
Amt des Jenors demjenigen Fakultätsmitglied übertragen, dessen
noch die Dissertation angeht.

dem der Doktorand dem Dokortrad nach dem anliegenden Formular geleistet hat.

Ueber die geschehene Erlangung der Doktorwürde wird ein gedrucktes Diplom in lateinischer Sprache von dem Dekan vollzogen, dasselbe in mehreren Exemplaren (30 auf Schreibpapier und eben so viel auf Druckpapier) vertheilt und am schwarzen Brette angehängen. Es erhalten der Rektor und jedes Fakultätsmitglied zwei Exemplare, jeder andere Lehrer ein Exemplar.

Diese Würde giebt dem Doktor den Platz nach den Doktoren der Theologie. § 10.

Wahrscheinlich ist die folgende Regel.

Was § 6-9 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen dorer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Fakultät die Würde eines Doktors der Rechte, nicht die eines Magistralen, auch bloß durch Diplom ertheilen und zwar 1) aus eigener Bewegung in Anerkennung vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten nosterischer Verdienste (honoris causa), 2) auf Ansuchen, sofern der Ansuchende entweder durch ein gelebtes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist oder sich durch Einwendung einer eigenen Arbeit gehörig legitimirt. Wer auf diese Weise promovirt sein will, hat 1) darüber, daß er wenigstens drei Jahre lang auf einer Universität die Rechtswissenschaft studirt habe, Nachweisung zu geben, 2) über seinen Ruf und daß nicht denselben antahe, auslangende Zeug-

nisse beizubringen, 3) eine Druckheft oder eine geschriebene Abhandlung, durch welche seine Rechtskenntnisse belegt werden, mit der vor seiner Obigkeit abgegebenen Versicherung am Eidesstatt, daß er selbst der Verfasser sei, einzureichen. Diese Promotion geschieht, wenn der zu Promovirende den ihm schriftlich zugesendeten Dokortrad eigenhändig unterschrieben und mit gerichtlicher Beglaubigung seiner Unterschrift versehen wieder zurückgeschickt hat. Ueber die geschehene Promotion wird ebenfalls ein gedrucktes Diplom angefertigt, vertheilt und öffentlich angehängen.

Durch Reskript vom 16. Dezember 1881 (Neues Repertorium S. 289, 290) ist folgender Nachtrag hinzugefügt:

Unter die Bedingungen und Voraussetzungen für Erlangung der juristischen Doktorwürde wird, unbeschadet der promotio honoris causa, mittelst des gegenwärtigen Nachtrags zu den Fakultätsstatuten aufgenommen:

- 1) die Beibringung eines Reisezeugnisses eines Gymnasiums mit der Wohnort, daß für Kandidaten, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, zum Nachweis der Vorbildung auch die Beibringung anderer entsprechender Zeugnisse oder das Befehlen eines von der Fakultät angestellenden Zeugnissamens genügt, und daß Dispensation von der hier getroffenen Bestimmung von der Ministerialbehörde und desjenigen Erhalterstaats, welchem der Nachsuchende angehört, oder für Auswärtige von dem Großherzog von Sachsen-Weimarsministerum auf Antrag der Fakultät ertheilt werden kann; jedes zum Nachweis eines Zeugnisses aus dem Ausland zu bringende Zeugnis ist

2) unter ausnahmsloser Anschließung der Absenzpromotionen das Bestehen der mündlichen Doktorprüfung; 3) der Abdruck der von dem Doktoranden einzuliefernden Dissertation. Die juristische Fakultät ist jedoch bis auf Weiteres ermächtigt, von dem Erfordernisse des Druckes der Dissertation abzugehen, wenn diese von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät als wohlgefallen befunden worden ist. Die sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen für Erlangung der juristischen Doktorwürde bleiben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht nach Vorstehendem ihre Erledigung finden.

26 § 11
St. 5. Qual.
adon.

In Fall von der juristischen und einer andern Fakultät ein gemeinsames Gutachten erfordert wird, haben sich beide Fakultäten darüber zu benehmen. Auch dieses geschieht entweder durch schriftliche Abhändlung oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

Ordinarier

Derjenige Fakultät, welcher die erste Stelle in der Fakultät bekleidet, heißt Ordinarius und ist in dieser Eigenschaft eben so berechtigt als verpflichtet, die Revisiten der vom Senate und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen beschlossenen Ausfertigungen zu besorgen. In rechtlichen Angelegenheiten, welche die ganze Akademie betreffen, und daher vor den akademischen Senat gehören, wird er als nächster Beisitzer und Rath-

geber des Prorektors angesehen. Bei wichtigen Gegenständen ist er jedoch befugt, sich vorher mit seiner Fakultät zu besprechen und seinen Rath nach deren Beschluß zu ertheilen. In der Fakultät hat der Ordinarius die erste Stimme nach dem Tode und bei etwaiger Abwesenheit wird seine Stelle von dem Senior vertreten.

26 § 11

Der Vorsitzende der Fakultät ist der jetzige Dekan derselben, welcher auch alle der Fakultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und Akten, sofern solche nicht in das Fakultätsarchiv abgegeben worden sind, in seinem Beschlusse hat. Seine Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt das allgemeine Statut.

26 § 17
Dekan.

Bei der Abhändlung über Fakultätsangelegenheiten stimmt er mit, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet seine Meinung.

Die Sitzungen der Fakultät werden nicht bei dem Dekan, sondern bei dem jedesmaligen Ordinarius gehalten.

*) Wird der Ordinarius von dem Prorektor um ein Gutachten angegangen, so hängt es von ihm ab, ob er dasselbe ohne Weiteres ertheilen oder vorher mit seiner Fakultät sich besprechen will. Im letzten Falle, bei der Besprechung mit der Fakultät, leitet die Ordnung und Stimmenfolge der Fakultät, auf welche der § 17 des Fakultätsstatutes mit dem Schlußworten: „In der Fakultät u. s. w.“ ausdrücklich hinweist; aber in beiden Fällen antwortet dem Prorektor nicht die Fakultät, sondern der Ordinarius schriftlich oder mündlich, wie er angegangen worden ist und nach der sachlichen Beantwortung des Gegenstandes. Aktript vom 10. November 1846. Neues Königsbuch S. 118—123.

2) unter ausnahmsloser Ausschließung der Absenzpromotionen das Befehlen der mündlichen Doktorprüfung; 3) die Abdruck der von dem Doktoranden einzuliefernden Dissertation; 4) die juristische Fakultät ist jedoch bis auf Weiteres ermächtigt, von dem Erfordernisse des Tractes der Dissertation abzugehen, wenn diese von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät als wohlgelesen befunden worden ist. Die sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen für Erlangung der juristischen Doktorwürde bleiben insoweit anrecht erhalten, als sie nicht nach Vorstehendem ihre Erledigung finden.

Im Fall von der juristischen und einer andern Fakultät ein gemeinsames Consilium erfordert wird, haben sich beide Fakultäten darüber zu beschließen. Auch dieses geschieht entweder durch schriftliche Abstimmung oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

§ 11. 12.

§ 12.

Derjenige Fakultät, welcher die erste Stelle in der Fakultät bekleidet, heißt Ordinarius und ist in dieser Eigenschaft eben so berechtigt als verpflichtet, die Revision der vom Senate und der Senatodeputation für Verwaltungssachen beschlossenen Verfügungen zu befehlen. In rechtlichen Angelegenheiten, welche die ganze Akademie betreffen, und daher vor den akademischen Senat gehören, wird er als nächster Beistand und Rath-

geber des Rectors angesehen. Bei wichtigen Gegenständen ist er jedoch befugt, sich vorher mit seiner Fakultät zu besprechen und seinen Rath nach deren Beschlusse zu ertheilen.* In der Fakultät hat der Ordinarius die erste Stimme nach dem Defan und bei etwaiger Abwesenheit wird seine Stelle von dem Senior vertreten.

Vorsicher der Fakultät ist der zeitliche Defan derselben, welcher auch alle der Fakultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und Akten, sofern solche nicht in das Fakultätsarchiv abgegeben worden sind, in seinem Beschlusse hat. Seine Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt das allgemeine Statut.

Bei der Abstimmung über Fakultätsangelegenheiten stimmt er mit, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet seine Meinung.

Die Sitzungen der Fakultät werden nicht bei dem Defan, sondern bei dem jedesmaligen Ordinarius gehalten.

* Wird der Ordinarius von dem Rector um ein Consilium angegangen, so hängt es von ihm ab, ob er dasselbe ohne Weiteres ertheilen oder vorher mit seiner Fakultät sich besprechen will. Im letztem Falle, bei der Besprechung mit der Fakultät, besteht die Ordnung und Stimmentfolge der Fakultät, auf welche der § 17 des Fakultätsstatutes mit den Schlussworten: „In der Fakultät u. s. w.“ ausdrücklich hinweist; aber in beiden Fällen antwortet dem Rector nicht die Fakultät, sondern der Ordinarius schriftlich oder mündlich, wie er angegangen werden ist und nach der schließlichen Bestimmung des Gegenstandes. Beistripit vom 10. November 1846. Kreis Repertorium S. 118—123.

§ 17. Defan.

halten. Alle Berechtigungen und Obliegenheiten des
jedemmaligen Dekans bestimmt das allgemeine Statut,
§ 17.

Bei den Promotionen versteht er das Amt des
Präbenta.

§ 14.

Professoren-
entlohnung.

Die Emolumente bei der juristischen Fakultät, welche
theils unter sämtliche ordentliche Professoren als Mit-
glieder der Fakultät (Fakultisten) vertheilt, theils aber
von dem Dekan oder von einzelnen Fakultisten, oder
auch von anderen, zur Universität gehörigen Personen
bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämtliche Fakultisten,
auch einige andere zur Universität gehörige
Personen:

1) Die Honorare für gefertigte Gutachten, in sofern
solche nicht ex officio erstatet werden müssen. —
Diese nach Verhältnis der größern oder geringern
Wichtigkeit der Sache zu bestimmen, ist der Fakul-
tät überlassen.

2) Für die Anwesenheit bei der Probenvorlesung eines
Privatdozenten: 9 R. —

3) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors, der
noch nicht juristischer Doktor ist, in die Fakultät

	204,— R.
der Bibliothek	3,50 „
dem Aktuar	17,— „
den Bedienten	3,50 R.

4)

- 5) Für Ertheilung der Würde eines Eigentlichen
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| | 378,80 M. |
| der Bibliothek | 3,40 „ |
| dem Universitätssekretär | 2,40 „ |
| dem Akteur | 5,80 „ |
| den Bedellen | 3,50 „ |
- 6) Für eine förmliche Ertheilung der Doktorwürde
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| | 372,60 M. |
| dem Akteur | 17,— „ |
| der Bibliothek | 3,50 „ |
| dem Universitätssekretär | 3,— „ |
| den Bedellen | 4,50 „ |
- Wenn jedoch der Doktorand schon früher bei der Fakultät die Würde eines Eigentlichen erlangt hat, so wird von ihm überhaupt nur gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| | 372,— M. |
|--|----------|
- 7) Für eine Doktorpromotion in Abwesenheit
- | | |
|------------------------------------|----------|
| | 382,— M. |
| dem Akteur | 17,— „ |
| der Bibliothek | 3,50 „ |
| dem Universitätssekretär | 3,— „ |
| den Bedellen | 4,50 „ |
- 8) Für Konfirmation eines Doktors
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| | 153,— M. |
| davon erhält der Akteur | 17,— „ |
- B. Besondere Emolumente für den Dekan oder andere einzelne Fakultisten:
- 1) Dem Dekan: Dekanatsbesoldung 75,— M.
 - 2) Dem Dekan für die Anwesenheit bei der Probevorlesung eines Privatdozenten 3,— M.

- 3) Dem Dekan Siegelgebühre, so oft das kleinere Fakultätsiegel gebraucht wird 0,73 R.
- 4) Vom Sagittarischen Kapital 0,73 R.
- 5) Dem Dekan für eine solenne Doktorpromotion 75,— R.
- 6) Dem Senec für eine solenne Doktorpromotion 68,— R.

Geht ein Mitglied der juristischen Fakultät mit Tode oder auf eine sonstige Weise ab, so erhält dasselbe oder seine Erben seinen Antheil an den eingegangenen oder bis dahin zu zahlenden Fakultätsgeldern bis zu dem Tage seines Abganges. Sind die Erben aber eine Witwe oder Kinder, so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals von den Fakultätsgeldern wie von der Dekanatsbefoldung.

1) Dem Dekan: Dekanatsbefoldung 75 — R.
2) Dem Senec für die Anwesenheit bei der Promotion 68 — R.
3) Für die Anwesenheit eines Doktors bei der Promotion 10 — R.
4) Für die Anwesenheit eines Professors bei der Promotion 10 — R.
5) Für die Anwesenheit eines Privatdozenten bei der Promotion 10 — R.
6) Für die Anwesenheit eines Assistenten bei der Promotion 10 — R.
7) Für die Anwesenheit eines Praktikanten bei der Promotion 10 — R.
8) Für die Anwesenheit eines Lehrlings bei der Promotion 10 — R.
9) Für die Anwesenheit eines Hörers bei der Promotion 10 — R.
10) Für die Anwesenheit eines Zuhörers bei der Promotion 10 — R.
11) Für die Anwesenheit eines Besuchers bei der Promotion 10 — R.
12) Für die Anwesenheit eines Fremden bei der Promotion 10 — R.
13) Für die Anwesenheit eines Ausländers bei der Promotion 10 — R.
14) Für die Anwesenheit eines Nicht-Eingewanderten bei der Promotion 10 — R.
15) Für die Anwesenheit eines Nicht-Residenten bei der Promotion 10 — R.
16) Für die Anwesenheit eines Nicht-Unterrichteten bei der Promotion 10 — R.
17) Für die Anwesenheit eines Nicht-Examinanden bei der Promotion 10 — R.
18) Für die Anwesenheit eines Nicht-Examinierten bei der Promotion 10 — R.
19) Für die Anwesenheit eines Nicht-Prüfenden bei der Promotion 10 — R.
20) Für die Anwesenheit eines Nicht-Prüften bei der Promotion 10 — R.

Iuramentum Doctoris.

Ego iuro

- 1) me velle obedire Magnifico Domino Rectori universitatis et facultati iuridicae Ienensi in licitis et honestis;
- 2) me velle doctoribus facultatis iuridicae exhibere debitam reverentiam et honorem, promotoresque meos parentum loco colere;
- 3) me velle servare statuta et statuenda per facultatem;
- 4) me velle tueri iustitiam, concordiam et benevolentiam, quantum fieri potest;
- 5) me velle omnia mea consilia et actiones ad divini numinis gloriam, reipublicae commodum, Academiae Ienensis facultatisque iuridicae honorem instituire et cavere omnibus modis, ne vel invidia, vel odio, vel malevolentia ulli hominum aliqua fiat iniuria;
- 6) me velle iuxta ius divinum et humanum, leges scriptas, consuetudines et statuta honeste, pie, iuste, incorrupte de iure respondere, indicare causas, aliaque munera boni Icti obire;
- 7) nec in Academiae huius contumeliam alibi unquam gradum doctoris in hac facultate suscipere.

Statut

der medizinischen Fakultät.

§ 1.

Bestimm-
ung.

Die medizinische Fakultät hat als Theil der Uni-
versität die Bestimmung, durch Vorlesungen und Pflege
der ihr anvertrauten Anstalten die gelehrte medizinische
Bildung zu befördern und tüchtige Männer für den
Staat in dieser Wissenschaft auszubilden.

§ 2.

Bestand.

Die medizinische Fakultät im weitern Sinne umfasst
sämmliche Professoren und andere Lehrer der Medizin,
welche bei der Universität angestellt oder aufgenommen
sind; im engeren Sinne besteht sie aus den ordentlichen
Professoren der Medizin (Fakultisten) und denjenigen
ordentlichen Honorar-Professoren, welchen die Durch-
lauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät
ausdrücklich verliehen haben (Beisitzern der Fakultät).

§ 3.

Weder mit
Verbindlich-
keiten,
Verpflichtung
noch hat
Statut der
Universität.

Was das allgemeine Statut § 7—20 über die
Rechte und Verbindlichkeiten der Fakultäten und über
die Verhältnisse derselben zu dem Ganzen der Universi-
tät festgesetzt hat, leidet auch Anwendung auf die

medizinische Fakultät. Aber was dieser Fakultät eigen-
thümlich ist, ergibt sich aus den folgenden §§.

Erklärung
zu Artikel
129.

§ 4.

Im Senate, im Lektionskataloge und bei öffent-
lichen Feierlichkeiten der ganzen Universität nimmt die
medizinische Fakultät ihren Platz unmittelbar nach der
juristischen Fakultät ein. Eben so geht dieselbe bei Be-
setzung des Prorektorats in der Reihenfolge der philo-
sophischen Fakultät voran.

§ 4 u. 7.
Wapp.

§ 5.

Die Vorlesungen, welche in das Gebiet der medi-
zinischen Fakultät gehören und für welche dieselbe ver-
gesehen zu sorgen hat, daß kein Hauptkollegium in dem
Zeitraume eines Jahres ungelesen bleibt, sind

§ 5 u. 6.
Vorles-
ungen.

- 1) als Vorlesungen über die propädeutischen, die Grund-
und die Vervollkommnungswissenschaften,
 - a) Encyclopädie und Methodologie,
 - b) Naturgeschichte und Botanik,
 - c) Chemie und Pharmazie,
 - d) Anatomie,
 - e) Physiologie und Anthropologie,
 - f) Psychologie,
 - g) Geschichte der Medizin;
- 2) als Vorlesungen über eigentliche medizinische Wissen-
schaften
 - a) allgemeine und besondere Pathologie,
 - b) Semiotik,
 - c) Arzneimittelehre.

- d) Formulare,
- e) allgemeine und besondere Therapie,
- f) Chirurgie,
- g) Verbandlehre,
- h) Ophthalmologie,
- i) Entbindungskunst,
- k) Klinik,
- l) Thierarzneikunde,
- m) Staatsarzneikunde.

Von den erleren werden die Anatomie und Physiologie, von den letzteren die Pathologie, die Therapie, die Chirurgie und die Klinik als Hauptkollegien bezeichnet.

§ 6.

In § 12.
Nr. 3.
werden in
der mitge-
theilten Be-
stimm.

Die Würden, welche die medizinische Fakultät zu erteilen berechtigt ist, sind

- 1) die medizinische Doktorwürde und die derselben vorausgehenden niederen Grade des Baccalaureus und des Doctoranden,
- 2) die medizinische Licentiatenwürde.

Nach Bestgabe der Kenntnisse, welche der zu Promovirende in den verschiedenen Fächern der Medizin besitzt, erteilt ihm die Fakultät entweder 1) die Würde eines Doktors (Licentiaten) der Medizin, Chirurgie und Entbindungskunst, oder 2) die Würde eines Doktors (Licentiaten) der Medizin und Chirurgie, oder 3) die Würde eines Doktors (Licentiaten) der Chirurgie und Entbindungskunst, oder 4) die Würde eines Doktors

(Eigentliaten) der Medizin, oder 5) die Würde eines
Doktors (Eigentliaten) der Chirurgie.

§ 7.

Wer die Doktorwürde in der medizinischen Fakultät
erlangen will, hat sich deshalb bei dem Dekan der Fa-
kultät anzumelden und, wenn diesem ein Bedenken nicht
beigeht, in das Kandidatenbuch einzuschreiben. Eine
solche Anmeldung muß unterstützt und gerechtfertigt
werden 1) durch die Bescheinigung, daß der Kandidat
seine akademischen Studien nicht nur der Zeit, sondern
auch dem Umfange nach vollendet habe, 2) durch die
Vorlegung ausreichender Sittenzugnisse, 3) durch die
Vorlegung einer schriftlichen Arbeit, welche einen Gegen-
stand der medizinischen Wissenschaften behandelt und bei
der nachfolgenden Prüfung weiter in Betrachtung kommt.

Promotion
zum Dok-
tor, Ein-
meldung.

Außerdem hat der Kandidat die Promotionskosten
zu entrichten.

Frei von diesen Kosten sind die ehelich gebornen
Söhne derjenigen Gelehrten, welche eine ordentliche
Stelle in der medizinischen Fakultät zu Jena bekleiden
oder irgend einmal bekleidet haben.

§ 8.

Die Festsetzung des Tages der Prüfung, die schrift-
liche Einladung der übrigen Mitglieder der Fakultät
zu derselben und die schriftliche Vorladung des Kandi-
daten geschieht durch den Dekan. Bei der Prüfung
(examine rigoroso) sollen in der Regel alle Fakultäts-
mitglieder gegenwärtig und als Examinatoren thätig

Prüfung

sein. Das jüngste Mitglied der Fakultät macht, nach einer von dem Dekan ausgehenden Einleitung und nachdem hierauf der Kandidat seinen Lebenslauf verlesen hat, den Anfang; der Senior, er sei auch Dekan oder nicht, macht den Schluß. Es erstreckt sich die Prüfung auf alle Haupttheile der Medizin. Auf die von dem Kandidaten bei der Anmeldung eingereichte Arbeit (§ 7) ist besondere Rücksicht zu nehmen, damit die eigene Auctorität in Gewißheit gesetzt werde.

Nach beendigter Prüfung berathschlägen sich die Mitglieder der Fakultät, ob der Kandidat des nachgesuchten Grades für würdig zu achten und ob derselbe zur Disputation zugelassen sei, oder nicht. Der Beschluß wird dem wieder vorgerufenen Kandidaten noch vor versammelter Fakultät eröffnet.

Fällt der Beschluß verneinend aus, so wird der Kandidat nach dem Resultate der Prüfung entweder auf immer, oder nur mit einer Ermahnung zum fleißigeren Studium auf gewisse Zeit, abgewiesen, ohne daß derselbe die für das Examen im voraus bezahlten Kosten zurückerfordern darf. Fällt der Beschluß bejahend aus, so erhält der Kandidat sofort den Grad eines Baccalaureus und Doctoranden und zwar nach dem Umfange seiner Kenntnisse entweder in allen Fächern der Medizin oder nur in einzelnen Theilen derselben. (§ 6.)

§ 9.

249
1844.

Hierauf folgt, als weitere Bedingung der zu erlangenden Doctorwürde, die öffentliche Vertheidigung

einer gedruckten Streitschrift nach folgenden Bestimmungen:

- 1) die Streitschrift muß von dem Doktoranden selbst verfaßt sein und ist wie überhaupt so insonderheit mit Rücksicht hierauf, also mit Rücksicht auf die in dem Examen von dem Kandidaten bewiesene Gabe der Darstellung, Sprachfertigkeit u. s. w. sorgfältigst zu prüfen. Diese Prüfung liegt zunächst dem Dekan ob, kann aber von diesem bei eintretenden Bedenken der ganzen Fakultät anheim gestellt werden.
- 2) Wird die Streitschrift für die Arbeit des Doktoranden und auch sonst für zulässig erkannt, so kündigt der Dekan den Tag der Disputation durch einen öffentlichen Anschlag an. Vor diesem Tage wird die Streitschrift selbst a) dem Titel nach an dem schwarzen Brette bekannt gemacht, b) auf der Universität herkömmlich vertheilt. Es erhält jeder Lehrer in der medizinischen Fakultät vier Exemplare, jeder andere Lehrer auf der Universität ein Exemplar, außer den für die Bibliotheken, die Landesbehörden und die auswärtigen Universitäten bestimmten Abdrücken.
Dem Prorektor und den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät hat der Doktorand seine Streitschrift selbst zu überbringen.
- 3) Unter den Opponenten soll sich ein Mitglied der medizinischen Fakultät befinden; die übrigen werden von dem Doktoranden frei gewählt und von der

Fakultät nur dann bestellt, wenn der Doktorand darauf anträgt.

- 4) Auch die Wahl eines Präses aus dem Mittel der medizinischen Fakultät steht dem Doktoranden frei, dasfern er seine Disputation nicht ohne Präses bestehen will.
- 5) Es beginnt die Disputation an dem festgesetzten Tage Vormittags um 10 Uhr; der Schluß darf nach 1 Uhr Mittags von dem Doktoranden verlangt werden.
- 6) Die Eröffnung und der Schluß der Disputation, letzterer entweder auf Verlangen oder aus eigener Bewegung nach Ablauf der vorangegebenen Stunde, ist Sache des Dekans, welcher überhaupt das Ganze zu leiten und auf Ordnung und Ausband Bedacht zu nehmen hat.

§ 10.

Die öffentliche
Ertheilung
der Doktorwürde.

Nach geendigter Disputation geschieht die Ertheilung der Doktorwürde (Promotion) ebenfalls öffentlich. Der Dekan ist Præbent. Der Doktorand hat den Doctorseid nach dem angefügten Formular abzulegen.

Es wird über die so ertheilte Doktorwürde von dem Dekan ein lateinisches Diplom ausfertigt, in Druck gegeben und zum öffentlichen Anschlag gebracht. Von den Abdrücken desselben außer dem Anschlage (in der Regel 25 auf Schreibpapier und 25 auf Druckpapier) erhalten der Prorektor und jedes Mitglied der medizinischen Fakultät zwei, jeder andere Lehrer auf der Universität ein Exemplar; die übrigen der Promovirte.

§ 11.

Was § 8 — § 10 über die Anmeldung zur Promotion, über die zu bestehende Prüfung, über die Disputation und über die Form der Promotion festgesetzt worden, gilt auch für die Erlangung der Licentiatenwürde, ausgenommen nur, daß bei dieser die vorgängige Promotion zum Baccalaureus und Doctoranden wegfällt und in der Cidesformel nicht von *summis in arte medica honoribus* die Rede ist.

Promotio
zum Licentiaten.

Die Kosten der Promotion zum Licentiaten sind geringer, als die Kosten der Promotion zum Doctor. Der Doctor hat den Vorrang vor dem Licentiaten. Wer bei der medizinischen Fakultät in Jena zum Licentiaten promovirt worden ist und in Jena bleibt, darf den höhern Grad bei keiner auswärtigen Fakultät nachsuchen.

§ 12.

Die Bestimmungen in § 8 und § 11 stehen als Regel fest und gelten als Gesetz für diejenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören oder in die Reihe derselben zu treten die Absicht haben oder endlich auf dem Grunde ihrer Promotion die Erlaubniß zur medizinischen oder chirurgischen Praxis irgendwo nachsuchen wollen. Aber ausnahmsweise darf die medizinische Fakultät die Würde eines Doctors (nicht die eines Licentiaten) durch bloßes Diplom ertheilen:

Promotio
honoris
causa et
promotio
in absentia.

- 1) aus eigener Bewegung in Anerkennung vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten notorischer Verdienste (*honoris causa*);

2) auf Ansuchen, dasern der Ansuchende a) zur Praxis in irgend einem Staate schon zugelassen ist, derselbe auch b) durch beglaubigte Zeugnisse nachweist, daß er die gesammte Medizin studirt hat, und daß gegen seine sittliche Aufführung nichts einzuwenden ist, überdieß c) ein anderer öffentlich angestellter und promovirter Arzt für die Würdigkeit desselben besonders noch Bürgschaft leistet, endlich d) von ihm, zur Darlegung seiner theoretischen Kenntnisse, entweder auf ein schon zum Druck befördertes Werk oder auf eine mitgelieferte Probechrift, unter zureichender Nachweisung darüber, daß er wirklich der Verfasser sei, Bezug genommen wird.

Im ersten Falle, bei der Promotio honoris causa, wird die Ableistung des Doktoreides gar nicht erfordert, im zweiten Falle, bei der Promotio in absentia, muß von dem zu Promovirenden der Doktoreid unterschrieben und die Unterschrift gerichtlich ratificirt werden.

§ 13.

Disputa-
tion.

Außer diesen Fällen (§ 12) kann eine Dispensation von einzelnen Bestimmungen in § 8—11 nur von dem Durchlauchtigsten Erzhältern der Universität ertheilt werden und zwar, was Landesfinder betrifft, nur von dem resp. Landesherrn, was Auswärtige betrifft, nur von dem Durchlauchtigsten Erzhältern zu Weimar. Wird auf solche Weise die öffentliche Disputation erlassen: so erfolgt die Promotion und die Ableistung des Doktoreides vor versammelter Fakultät.

§ 14.

Wenn von der medizinischen Fakultät und einer andern Fakultät ein gemeinsames Gutachten erfordert wird, so haben sich beide Fakultäten darüber zu benehmen und zwar entweder durch schriftliche Abstimmung oder in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft.

§ 11.
Art. 1. § 12.
Satz 1.

§ 15.

Außer den allen Fakultäten gemeinsamen Funktionen liegt 1) der medizinischen Fakultät im Besonderen noch ob:

§ 11.
Satz 1.
Art. 1. § 12.
Satz 1.
a) der gesammten Fakultät.

dem Senate auf dessen Ersuchen bei Besetzung medizinischer Stellen in Jena und auf den Dotalgütern der Universität ihr Gutachten zu erteilen.

Hierzu hat 2) das für das Fach der Anatomie angestellte Fakultätsmitglied, es sei nun Fakultist im engeren Sinne oder nur Fakultätsbeisitzer,

b) der Vorsitzende der Anatomie.

a) den ausschließlichen Gebrauch des anatomischen Theaters mit allen aus diesem Rechte sich ergebenden Obliegenheiten, als der Sorge für Reinlichkeit, Herbeischaffung der Leichen u. s. w.

b) die Aufsicht über den Projektor, welcher im Falle einer neuen Anstellung von ihm dem Senate präsentiert, und über den Diener bei dem anatomischen Theater, welcher von ihm ohne weitere Anfrage angenommen und nach Willkür entlassen wird.

Endlich hat

3) das für das Fach der Chirurgie berufene Fakultätsmitglied sich allen bei der Universität vorkommenden

c) der Vorsitzende der Chirurgie.

gerichtlich chirurgischen Akten zu unterziehen, z. B. den gerichtlichen Sektionen.

§ 16.

§ 17.
Dekan

Der Dekan ist der zeitige Vorsteher der Fakultät, bei dem auch alle der Fakultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und kurrente Akten aufbewahrt werden, nach den Bestimmungen des allgemeinen Statutes. Mit dem Dekanate ist die Præbende verbunden. Der Dekan erteilt

- 1) in seiner Eigenschaft als Præbente die medizinischen Grade und fertigt im Namen der Fakultät die Diplome in der bestehenden Form aus; er übernimmt
- 2) die Revision der medizinischen Streitschriften; er muß
- 3) bei allen medizinischen Disputationen gegenwärtig sein;
- 4) er hat
- 5) die Beschlüsse, aktenmäßigen Berichte, Gutachten und andere schriftliche Aufsätze für die Fakultät zu entwerfen, auch die Entwürfe der Fakultät zur Revision und nach Befinden zur Bestimmung des Honorars vorzulegen; er hat
- 6) diejenigen, welche den Doktor- oder Magistergrad oder die Rechte eines Privatdozenten zu erlangen wünschen, der Fakultät zu den anzustellenden Prüfungen zu präsentiren; er hat
- 7) halbjährlich ein Verzeichniß der wichtigsten neu erschienenen Schriften in dem Umfange der medizinischen Wissenschaften der Fakultät zur Auswahl vorzulegen und die Titel der gewählten Werke dem Bibliothekar zu übergeben; er hat

- 8) die an die Fakultät eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und zu vertheilen; er soll endlich
- 9) am Ende eines Semesters die während desselben vorgekommenen Promotionen in der medizinischen Fakultät mittelst einer lateinischen Druckschrift anzeigen, welche durch Inhalt, Form und Umfang den Namen eines akademischen Programms verdient.*)

§ 17.

Wer zur Habilitation als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät sich meldet, hat außer dem in § 34 des allgemeinen Statuts geforderten Nachweis eines unabhängigen Lebensunterhaltes den Nachweis zu liefern, daß er bei der hiesigen oder einer auswärtigen Fakultät als Doctor med. rite promovirt worden ist.**) Er hat ferner der medizinischen Fakultät eine gedruckte Probeschrift zur Beurtheilung vorzulegen.

Nach sorgfältiger Prüfung entscheidet die Fakultät, je nach dem Werthe dieser Schrift, über fernere Zulassung.

Wird die Schrift für genügend befunden, so hat der Kandidat dieselbe nebst einigen aus ihrem Inhalt besonders aufzustellenden Thesen öffentlich deutsch zu vertheidigen.

Je nach dem Anfall der Disputation wird der Kandidat zu dem in § 34 des Statuts der Universität vorgeschriebenen freien Vortrage zugelassen oder nicht.

Sind die genannten Leistungen sämmtlich zur Zufriedenheit der Fakultät ausgefallen, so giebt dieselbe

*) Seit gewisser Zeit nicht mehr in Übung.

**) Mit Rücksicht auf den Nachtrag zu § 34 des Universitätsstatuts wird nach der Nachweis der Approbation als Arzt verlangt.

nun ihr beifälliges Gutachten an den Senat (§ 34 des Statuts der Universität).

Wenn hierauf im Sinne des § 34 des Universitätsstatuts die höchste Genehmigung der Habilitation erwirkt worden ist, so wird die Habilitation vollzogen, indem dem Kandidaten die Erlaubniß erteilt wird, seine Vorlesungen zu beginnen.

Die Privatdozenten in der medizinischen Fakultät stehen in wissenschaftlichen Angelegenheiten lebendig unter der Aufsicht und Leitung dieser Fakultät. Solches gilt, bezüglich auf die medizinischen Wissenschaften und Vorlesungen, auch für diejenigen Privatdozenten, welche mehreren Fakultäten zugleich angehören.

§ 18.

Emo-
lumente.

Die Emolumente bei der medizinischen Fakultät, welche theils unter sämtliche ordentliche Professoren als Mitglieder der Fakultät (Fakultisten) vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultisten oder auch Universitätsverwandten, für besondere Wirkkaltungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämtliche Fakultisten.

- 1) Die Honorare für gefertigte Gutachten, insofern solche nicht ex officio erhalten werden müssen. Diese nach Verhältnis der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache jedesmal zu bestimmen ist der Fakultät überlassen.

- 2) Für die Anwesenheit bei der Probenvorlesung eines Privatdozenten
8,20 M.
- 3) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors in die Fakultät
70,00 M.
- 4) Von der Promotion eines Doktors
88,65 M.
- 5) Für das Examen bei der Promotion eines Doktors
207,40 M.
- 6) Für ein zweites Examen
61,20 M.
- 7) Für Rekrifikation eines Doktors
136 M.
- 8) Für die Promotion eines Magistralen
170 M.
- 9) Für das Examen eines Magistralen
34 M.

B. Besondere Emolumente für den Dekan, oder einzelne Fakultäten oder andere der Universität angehörige Personen:

- 1) Für den Dekan, Dekanatsbefolgung
75 M.
- 2) Dem Dekan für Anwesenheit bei der Probenvorlesung eines Privatdozenten und Ausfertigung des Erlaubnißscheins einschließlich des Fakultätsdieners
5,15 M.
- 3) Dem Dekan Siegelgebühr, so oft das kleine Fakultätsiegel gebraucht wird.
0,73 M.

- 4) Von dem Sagittarischen Kapital
0,78 R.
- 5) Dem Dekan für Revision einer Dissertation pr. Bogen
3,40 R.
- 6) Dem Dekan für das Examen bei einer Doktorpro-
motion
20,40 R.
- 7) Dem Dekan für den Druck der Doktordiplome
8,20 R.
- 8)
- 9) Der Senior erhält statt eines ehemaligen Depu-
tates von drei Einern Landwein
18,50 R.
- 10) Dem Senior für ein Doktoorexamen
17 R.

Außerdem erhalten von einer Doktorpromotion:

die Bibliothek	3,40 R.
der Universitätssekretär	2,50 „
die botanische Kasse	3,40 „
die Pöbelle	3,40 „
	<hr/>
	12,70 R.

Geht ein Mitglied der medizinischen Fakultät mit
Tod oder auf eine sonstige Weise ab: so erhält das-
selbe oder seine Erben seinen Antheil an den einge-
gangenen, aber bis dahin zu zahlenden, Fakultätsgeldern
bis zu dem Tage seines Abganges.

Sind die Erben aber eine Wittwe oder Kinder, so
beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals.

Doktor Eid

Der medicinischen Fakultät zu Jena.

Ego N. N. ex animi mei sententia iuro, me pro viribus consulturam esse cum universae huius Academiae, tum praesertim gratiosi medicorum Ordinis famae, honori, emolumento; parentum loco me habiturum praecceptores et qui summis in arte medica honoribus me decorarunt; quocumque ad facitandam medicinam appellatus fuero, ibi me caste acturum atque circumspecte, absque dolo malo et negligentia; me pauperibus pariter atque divitibus, vel si nihil inde lucri faciam, operam navaturum esse atque studium; me in morbis et affectibus re-velatis ea usurum esse fide ac taciturnitate, qua probum et honestum decet medicum; in relationibus pro muneris officio faciendis veritatem sectaturum, reipublicae salutem perpetuo ante oculos habiturum; per omnem denique vitam ita versaturum, ut nunquam me auctore ars male audiat. Ita me Deus adiuvet.

Statut

der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Bestand u.
Anzahl der
Professoren.

Zu der philosophischen Fakultät gehören alle Lehrer bei der Universität, welche solche Theile der Wissenschaft in Vorlesungen behandeln, die keiner der übrigen Fakultäten ausschließlich zugewiesen sind. Aber im engeren Sinne bilden dieselbe nur elf ordentliche Professoren für folgende Fächer:

- 1) theoretische Philosophie,
- 2) praktische Philosophie,
- 3) Rechtsfamkeit und Dichtkunst mit der Alterthumskunde,
- 4) alte und morgenländische Sprachen und deren Literatur,
- 5) Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften,
- 6) Mathematik und Physik,
- 7) Chemie,
- 8) Staats- und Kameralwissenschaft, auch Technologie,
- 9) Mineralogie und Geologie,
- 10) Botanik,
- 11) Zoologie *).

*) Durch die Restripte vom 1. September 1868 und 29. Januar 1869 sind die früheren 9 Professoren auf 11 vermehrt. De-

Hiermit wird zugleich der Umfang bezeichnet, in welchem die philosophische Fakultät für den wissenschaftlichen Unterricht auf der Universität Jena also zu sorgen hat, daß die Hauptkollegien in jedem Halbjahre gelesen werden. —

§ 2.

Was das allgemeine Statut der Universität sonst noch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Fakultäten, über die innere Ordnung derselben und über die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität festgesetzt hat, leidet auch Anwendung auf die philosophische Fakultät. Nur was dieser Fakultät eigenthümlich ist, ergibt sich aus den nachstehenden §§.

Wohin und Verbindlichkeiten betreffen.
*) Anwendung auf das allgemeine Statut.

§ 3.

Im Senate, im Lektionskataloge und bei öffentlichen Feierlichkeiten nimmt die philosophische Fakultät ihren Platz ein unmittelbar nach der medizinischen Fakultät.

so Nachtrag zum allgemeinen Statut. S. 47. Rang.

§ 4.

Die von der philosophischen Fakultät ausgehenden akademischen Würden sind:

- 1) die eines Doktors der Philosophie,
- 2) die eines Doktors der Philosophie und Magisters der freien Künste.

So § 18. Nr. 2. —
Würden in der philosophischen Fakultät.

bei ist der Wortlaut des Statuts in entsprechender Weise abgeändert. Seitdem ist, wie schon zu § 21 des Hauptstatuts bemerkt, die Zahl der ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät auf 16 geblieben, ohne daß indessen eine Veränderung des obigen Wortlautes verfügt wäre.

§ 5.

Wichtig-
ungen für
Sitten 17. in
der Regt.

Die Regel ist, daß 1) beide Würden nur erteilt werden auf Anmeldung und Nachsuchen, daß 2) die Würde eines Doktors ein wohlbestandenes Examen vor versammelter Fakultät voraussetzt, daß 3) die Würde eines Magisters der freien Künste außer diesem Examen noch die Fertigung einer Streifschrift und deren öffentliche Vertheidigung, und zwar für klassische Philologie in lateinischer Sprache, erfordert.*)

§ 6.

a) Anmel-
dung.

Die Anmeldung und das Nachsuchen von Seiten des Kandidaten geschieht in einem Schreiben an die Fakultät, welches dem Dekan zu überreichen ist. Dasselbe muß begleitet sein, a) von der Nachweisung, daß der Kandidat einen dreijährigen Kursus der akademischen Studien vollendet habe, b) von genügenden Sittenzugriffen, besonders aus der letztern Zeit, c) von einer wissenschaftlichen Abhandlung.

§ 7.

b) Examen.

Der Tag und die Stunde des Examens wird von dem Dekan anberaumat, welcher dazu die übrigen Mitglieder schriftlich einzuladen und den Kandidaten vorzuladen hat. Es wird von dem Dekan eröffnet. Der Kandidat hat seinen Lebenslauf und in solchem die Geschichte seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu verlesen. Die Bücher, über welche examinirt wird, sind theils solche, auf welche in jedem Examen ohne Unterschied

*) Zu § 5—11 sind die Nachträge S. 152—154 zu vergleichen.

eingegangen werden darf, theils solche, auf welche nur dann eingegangen werden darf, wenn sie von dem Kandidaten als ein Gegenstand seiner Studien bezeichnet worden. Dorthin gehören griechische und lateinische Sprache Literatur und Alterthümer, theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Geschichte; hierher gehören morgenländische Sprachen, Physik, Chemie, Staats- und Kameralwissenschaften. Der Examinatoren sind stets sechs. Unter diesen sollen sich die Professoren der Berechtigung und der griechischen Literatur bei jedem Examen befinden, die Professoren der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie, der Mathematik und der Geschichte aber nur dann, wenn nicht nach den angegebenen besonderen Studien des Kandidaten und dem Ermessen der Fakultät, der Eine oder der Andere von dem Professor der morgenländischen Sprachen, der Physik, der Chemie, der Staats- und Kameralwissenschaft vertreten wird.

§ 8.

Nach dem Examen berathen sich die Mitglieder der Fakultät unter dem Vorstehe des Dekans, ob dem Kandidaten die Doktorwürde zu ertheilen sei, und mit welchem, den Umfang seiner Kenntnisse bestimmenden, dem Diplom einzuverleibenden Zeugnisse. Die Entscheidung wird dem wieder vorgerufenen Kandidaten sofort bekannt gemacht. Fällt sie verneinend aus, entweder auf immer oder auf eine gewisse Zeit mit einer Ermahnung zu gründlicheren Studien, so verliert der Kandidat das, was von ihm nach § 14 für das An-

melben zur Promotion und für das Examen zu entrichten gewesen ist.

§ 9.

Die Disputa-
tionen.

Die Disputation, durch welche die Würde eines Magisters der freien Künste bedingt wird, verläuft nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die von dem Kandidaten zum Druck und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte Streitschrift ist vor dem Drucke noch dem Dekan und von diesem bei etwa eintretenden Bedenken der ganzen Fakultät zur Revision vorzulegen.
- 2) Im Falle der Billigung kündigt der Dekan den Tag der Disputation durch eine lateinische Einladung an.
- 3) Die Streitschrift wird einige Tage vor der Disputation mit der Einladung des Dekans an alle Lehrer der Universität vertheilt und durch den Titel am schwarzen Brette bekannt gemacht.
- 4) Jedes Fakultätsmitglied erhält zwei Exemplare, jeder andere Lehrer ein Exemplar der Dissertation. Auch muß die gehörige Anzahl der für die dazu berechtigten Landesbehörden, für die Bibliotheken, und die auswärtigen Universitäten bestimmten Exemplare abgeliefert werden.
- 5) Dem Prorektor und den ordentlichen Professoren der Fakultät hat der Kandidat seine Streitschrift persönlich zu überbringen, mit der Bitte um ihre Opposition. Uebrigens kann derselbe mit Vorwissen und Genehmigung des Dekans einige Opponenten aus der Zahl der außerordentlichen Professoren und

Privatdozenten sich aus Vorlicht erbitten. Sollten sich freiwillige Opponenten nicht finden, so ist es Sorge der Fakultät, daß einige aus ihrer Mitte opponiren, wozu namentlich diejenigen Professoren verbunden sind, in deren Fach die Dissertation einschlägt.

- 6) Die Annahme und Wahl eines Präses steht dem Disputanten frei.
- 7) Der Dekan oder dasjenige Fakultätsmitglied, welchem derselbe seine Stelle überträgt, eröffnet das Ganze.
- 8) Nach dem Dekan opponirt wer will aus der Zahl der Fakultätsmitglieder, und auf diese folget wer von Professoren der übrigen Fakultäten sich bereit findet, dann wer von Privatdozenten der philosophischen und endlich der übrigen Fakultäten sich darstellt.
- 9) Es beginnt die Disputation um 10 Uhr Vormittags. Um 1 Uhr ist der Disputant berechtigt, den Schluß zu verlangen, der Dekan, diesen Schluß auszusprechen.

§ 10.

Die Promotion geschieht nach wohlbestandenem Examen und resp. geendigter Disputation durch die Ausfertigung des Diploms, in welchem der Kandidat entweder bloß zum Doktor der Philosophie oder zum Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste, oder, wenn er den Grad des Doctorats schon vorher erlangt hatte, bloß zum Magister der freien Künste ernannt wird. Die Fertigung und Ausfertigung des Diploms in lateinischer Sprache liegt dem Dekan ob, genau

*) 1) Privatdozent.

nach den Beschlüssen der Fakultät. Es werden fünfzig Exemplare gedruckt, fünfundsowanzig auf Schreibpapier und fünfundsowanzig auf Druckpapier. Ein Exemplar wird öffentlich an dem schwarzen Brette ange schlagen, von den übrigen hat der Promovirte an jedes Mitglied der Fakultät zwei, an den Dean zehn abzugeben.

§ 11.

2) als Nachnahmen von der Fakultät.

Was § 6—9 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derjenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber es verbleibt der Fakultät noch das Recht:

- 1) aus eigener Bewegung in Anerkennung vorzüglicher Gelehrsamkeit und noticeable Verdienste ihrer Würden honoris causa zu erteilen;
- 2) ausnahmsweise auf Ansuchen die Doktorwürde (nicht die Würde eines Magisters der freien Künste) zu erteilen, ohne das Examen vorausgehen zu lassen, vielmehr von dieser Regel dispensirend.

Es muß jedoch in dem letztern Falle der Kandidat

- a) seine früheren vollendeten akademischen Studien nachweisen,
 - b) wohlwältige Sittenzugnisse und Beweise darüber beibringen, daß nichts seinen Ruf antaste,
 - c) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung nebst der zureichenden Beglaubigung seiner Autorschaft der Fakultät zur Prüfung vorlegen.
- Will die Fakultät auch von diesen Bedingungen abweichen, z. B. von der zweiten (b), weil sie in dem

Kandidaten einen ihren Gliedern wohlbekannten im besten Rufe stehenden Mann vor sich hat, oder von der dritten (c), weil sich der Kandidat im Staatsdienste oder als Schriftsteller schon hinlänglich bewährt hat, so soll sie ihre Gründe ausführlich in das Protokoll aufnehmen und auf solche Weise ihre vollständige Rechtfertigung niederlegen.

1) Zu § 5—11 ist durch Bescheid vom 1. September 1866 (Kunst-Repertorium S. 282—286) folgender Nachtrag hinzugefügt:

1) Hinsichtlich der Promotionen derjenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität schon gehören oder in die Reihe derselben eintreten wollen, behält es — jedoch mit Berücksichtigung dessen, was nachstehend (unter 3) über die veränderte Einrichtung der Prüfung bestimmt wird — sein Bewenden bei den zitherigen Vorschriften, also namentlich bei dem ausnahmslosen Erforderniß eines Examens Seitens der Fakultät. Das Recht der Fakultät zu Promotionen honoris causa ohne vorgängige Prüfung besteht ebennmäßig fort.

2) Für alle übrigen Doktoranden gelten folgende Vorschriften:

a) diejenigen, welche durch eine wohlbestandene wissenschaftliche Staatsprüfung eine Bürgerschaft dafür gewähren; daß sie eine wissenschaftliche Durchbildung erlangt haben, sowie auch diejenigen, welche als wissenschaftliche Schriftsteller sich im Kreise ihrer Fachgenossen schon rühmlich bekannt gemacht haben, können von der Fakultät von dem Erfor-

bedürfnisse der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Dieselben müssen jedoch der Fakultät in jedem Falle eine von ihnen selbst ausgearbeitete wissenschaftliche Abhandlung überreichen und dieselbe, wenn sie von der Fakultät als genügend zur Verleihung der Doktorwürde erkannt wird, als Promotionschrift, also dergestalt durch den Druck verbreiten, daß letzterer jedergelt der Ausfertigung des Doktor-Diploms vorhergeht;

b) alle übrigen Bewerber um die philosophische Doktorwürde sind dem Erfordernisse der mündlichen Prüfung unbedingt unterworfen.

3) Findet eine mündliche Prüfung Statt, so ist dieselbe hauptsächlich auf das spezielle Fach des Examinanden und außerdem noch auf zwei andere Fächer, welche er selbst wählen darf, zu erstrecken.

II) Sodann ist durch Beschränke vom 23. Juli 1881 (Königliches Reskript) S. 287—288) und vom 28. Februar 1882 nachträglich noch das Folgende verfügt:

1) Vom 1. Oktober d. J. an werden unter die Bedingungen, an welche die Erlangung der philosophischen Doktorwürde geknüpft ist, unbeschadet der promotio honoris causa die nachfolgenden aufgenommen:

1) Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder — für den Bereich der mathematischen und naturwissenschaftlichen, sowie der neusprachlichen Disziplinen — einer Realschule erster Ordnung; mit der Maßgabe, daß Kandidaten, welche dem deutschen Reich nicht angehören, den Nachweis ihrer Vorbildung durch Beibringung

anderer entsprechender Zeugnisse oder durch das Bestehen eines von der Fakultät anzu stellenden Tentamen erbringen können und daß die Fakultät bis auf Weiteres ermächtigt wird, im Fall ihrer Einstimmigkeit, auch Angehörige des deutschen Reichs, welche diesen Nachweis in gleicher Weise liefern, zur Promotion zuzulassen, während im Fall der Nicht-einstimmigkeit der Fakultät auf Antrag derselben die nach der Bestimmung unter II) zuständige Ministerialbehörde die Entscheidung zu ertheilen hat.

- 2) Unter Ausschließung der Absenypromotionen das Bestehen der mündlichen Doktorprüfung;
- 3) die Veröffentlichung der gedruckten Promotionschrift.

II) Dispensationen von der Bestimmung unter I, 2 (Bestehen der mündlichen Doktorprüfung) finden in keinem Falle statt. Von der unter I, 3 getroffenen Bestimmung (Veröffentlichung der gedruckten Promotionschrift) kann nur von der zuständigen Ministerialbehörde auf Antrag der philosophischen Fakultät Dispensation ertheilt werden. Zuständig ist, wenn der um Dispensation Nachsuchende einem der beteiligten Staaten angehört, die Ministerialbehörde des betreffenden Staates, andernfalls das Großherzogliche Staatsministerium;

III) die jetzigen Bedingungen der Erlangung der philosophischen Doktorwürde bleiben insofern aufrecht erhalten, als sie nicht nach Vorstehendem ihre Erledigung finden.

§ 12. Der Dekan als zeitiger Vorsteher der Fakultät.

§ 12.
Dekan.

Der Dekan, als zeitiger Vorsteher der Fakultät, nimmt auch alle Fakultätsgelder ein, z. B. für die Promotionen. Dieselben werden von ihm sofort zur Vertheilung gebracht, mit Ausnahme derjenigen Gelder, welche der Fakultät von den Inskriptionen der Studierenden zukommen und nach altem Herkommen erst am Ende des Dekanats berechnet und vertheilt werden.

Ferner hat der Dekan die Revision der Streifschriften (§ 9) zu besorgen, mit dem Rechte jedoch, diese Revision und gleichzeitig das dafür ausgelegte Honorar einem andern Mitgliede der Fakultät zu übertragen, dessen Lehrfache der in der Streifschrift behandelte Gegenstand näher liegt. Endlich ist von dem Dekan jede feierliche Disputation durch eine lateinische Einladung anzukündigen und wie derselbe überhaupt in den Angelegenheiten der Fakultät die Feder zu führen hat, so versteht sich solches besonders auch von den Diplomen der Fakultät und von den Empfehlungsschreiben.

§ 13. Die Erlangung des Rechtes, als Privatdozent in der philologischen Fakultät Vorlesungen halten zu dürfen.

§ 13.
Privatdozent.

Die Erlangung des Rechtes, als Privatdozent in der philologischen Fakultät Vorlesungen halten zu dürfen, setzt die erlangte Doktor- und Magisterrürde voraus.

Ist der Kandidat früher nur Doktor, nicht auch Magister geworden, so hat er die § 5 und § 9 vorgeschriebene Disputation nachzuholen. Ist der Kandidat auf einer andern Universität promovirt, worüber das erlangte Diplom der Fakultät nothwendig vorzulegen ist, so muß derselbe vorerst noch, d. h. ehe er zu der

Disputation zugelassen wird, die Rechte eines in Jena selbst promovirten Doktors sich erwerben (Kostifikation). Der Probenvorlesung, welche der § 34 des allgemeinen Statuts verlangt, sollen alle Fakultätsmitglieder beiwohnen. Der danach gefasste Fakultätsbeschluss, ob das Recht zu Vorlesungen zu erteilen sei, oder nicht, wird durch den Dekan schriftlich ausgefertigt. Wird dieses Recht erteilt, so umfasst es alle Zweige der in das Gebiet der philosophischen Fakultät gehörigen Wissenschaften.

§ 14.

Die Emolumente bei der philosophischen Fakultät, welche theils unter die neun ältesten Mitglieder der Fakultät vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultäten oder auch Universitätsverwandten für besondere Bemühungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet.

A. Zur Vertheilung unter die neun ältesten Mitglieder der Fakultät:

- 1) die § 45 des allgemeinen Statuts festgesetzten In-
skriptionsgebühren.
- 2) Für die Anwesenheit bei der Probenvorlesung eines
Privatdozenten
8,20 M.
- 3) Für den Eintritt und die Aufnahme eines ordent-
lichen Professors
68 M.
- 4)
- 5) Für das Anmelden zur Promotion
6,15 M.

- 6) Für das Examen, einschließlich des Fakultätsdieners
20,20 M.
 - 7) Für die Anwesenheit bei der Disputation
8,20 M.
 - 8) Für die Promotion eines Doktors und Magisters
der freien Ränge
166,60 M.
dem Fakultätsdiener 4,50 M.
der Bibliothek 0,90 „
dem Sekretär 0,35 „
 - 9) Für die Restifikation eines Doktors
64,60 M.
- B. Besondere Emolumente für den Dozent:
- 1) Defensio-Befoldung
75 M.
 - 2) Für Anwesenheit bei der Probenlesung eines
Privatdozenten und Ausfertigung der Besätigung
einschließlich des Fakultätsdieners
5,15 M.
 - 3) Vom Sagittarischen Kapital
0,78 M.
 - 4) Für die Revision einer Dissertation pr. Bogen
3,10 M.
 - 5) Für das Programm bei Ankündigung einer Disputation
9,25 M.
 - 6) Für die Anwesenheit bei der Disputation, einschließ-
lich des Fakultätsdieners
6,15 M.

- 7) Für Fertigung des Promotionsdiploms 6,15 R.
- 8) Für den Druck desselben 8,20 R.
- 9) Von einer Doctorpromotion 3,40 R.
- 10) Von einer Restriktion 3,40 R.
- 11) Für Fertigung eines lateinischen Empfehlungsschreibens für den Doctor, einschließlich der Handschrift 5,15 R.

Außerdem fällt noch die Besoldung des C. dem Professor der Geschichte, das Sagittarische Legat, nach Abzug dessen zu, was davon für den Prorektor und die Dekane bestimmt ist.

Geht ein Mitglied der philosophischen Fakultät mit Tod oder auf sonstige Art ab, so erhält dasselbe oder dessen Erben seinen Theil der eingegangenen oder noch rückständigen Fakultätsgelder und der Dekanatsbesoldung bis zum Tage des Abganges. Nur der Witwe und den Kindern als Erben werden jene Gelder mit Einschluß der Dekanatsbesoldung weiter und zwar bis zum Ende des begonnenen Halbjahres berechnet und überlassen.

Durch Reskript vom 26. März 1863 ist hierzu Folgendes verfügt:

Jeder ordentliche Professor, welcher gegenwärtig zu den neun ersten Fakultätsen gehört,

bezieht, so lange er Mitglied der Fakultät bleibt, den neunten Theil derjenigen Emolumente derselben, welche unbeschadet der dem Dekan und anderen Percipienten zukommenden besondern Gehühren und Abgaben unter die bezugsberechtigten Fakultisten zu vertheilen sind.“

e. „Für jeden dieser neun ordentlichen Professoren wird, wenn er das Dekanat versieht, die ständige Dekanatsbesoldung von 75 Mark auf Einhundertfünfzig Mark pro Semester erhöht.“

f. „Jeder fernerhin in die Reihe der neun ersten Ordinaryprofessoren Eintretende bezieht von Anfang des mit seinem Eintritt beginnenden oder nach seinem Eintritt zunächst folgenden Semesters ab pro Semester diejenige Quote der unter d. bezeichneten, im Laufe des Semesters anfallenden Fakultäts-emolumente, welche sich nach derjenigen Zahl sämtlicher Ordinaryprofessoren der Fakultät ergibt (den 16. Theil, wenn diese Zahl 16, den 17. Theil, wenn dieselbe 17 beträgt, u. s. w.) und, wenn er das Dekanat versieht, die einfache Dekanatsbesoldung von 75 Mark pro Semester.“

g. „Bis zu der Zeit, zu welcher der Dekanatsturnus wieder an den Senior der Fakultät gelangt, bezieht ein jeder der nicht zu den neun ersten gehörenden Fakultisten vom Beginn desjenigen Semesters ab, in welchem er zunächst im regelmäßigen Turnus das Dekanat bekleidet, für jedes Semester eine am Schluß desselben zahlbare Vergütung, die derselben — unter f. bezeichneten — Quote dieser Fakultäts-emolumente, wenn solche den Betrag von Zweihundert Mark

pro Semester nicht übersteigt, gleich kommt, andernfalls aber in diesem Betrage besteht; auf diese Vergütung findet die Bestimmung am Schluß des § 14 des Fakultätsstatuts analoge Anwendung. Von der Zeit der Wiederkehr des Dekanatssturms an den Senior ab bezieht jeder unmittelbar etwa in die Reihe dieser Fakultisten neu eingetretene sowie jeder in dieselbe ferner eintretende Ordinariusprofessor, auch wenn er nicht zum Dekanat gelangt ist, die vorbezeichnete Quote der betreffenden Fakultätsentlohnung innerhalb der festgesetzten Begrenzung. Andernorts Feststellung dieser letzteren bleibt überhaupt und namentlich auch für den Fall vorbehalten, daß die Zahl der Fakultisten sieben übersteigen sollte. Außerdem hat jeder nicht zu den neun ersten gehörende Ordinariusprofessor, wenn er das Dekanat führt, die einfache Dekanatsbesoldung von 75 Mark pro Semester zu beziehen.“

h. „Der durch die Bestimmungen unter e.—g. erwachsende Mehraufwand wird aus einer der für Univeritätszwecke bestimmten Klassen bestritten, soweit derselbe nicht zufolge Vinderung der Zahl derjenigen Ordinariusprofessoren, welche gegenwärtig zu den neun ersten gehören, aus der Fakultätskasse gedeckt werden kann.“

Zusätzliche Bemerkungen

zum Hauptstatut.

§ 2.

Der Schluß lautete ursprünglich: . . . welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat, § 3. die Patrimonialgerichtsbarkeit der Syndikatsgerichte zu Jena, die Patrimonialgerichtsbarkeit der Decalgüter Nebra und Apolda, die Landherrschaft wegen dieser Güter in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach. Diese Privilegien sind sämmtlich weggefallen.

§ 4.

Am Schluß stand noch folgendes: Privatrechtliche Angelegenheiten, in welchen die Universität als moralische Person gerichtlich in Anspruch genommen wird und Recht zu geben hat, sind vor den Gerichten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach als „schriftliche Sachen“ zu behandeln. Der Proceß und die Entscheidung in erster Instanz gehören vor die Landesregierung zu Weimar.

Dies Privileg ist weggefallen.

§ 5.

Zum Personal der Universität sind hier unter Nr. 4 noch gezählt: alle Universitätsverwandte, d. h. alle diejenigen Personen in der Stadt Jena, auf welche sich das der Universität verliehene Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit (Patrimonialjurisdiction) erstreckt (§ 64).

Nach Aufhebung der Provinzialgerichte giebt es keine Untergerichtsvermehrung mehr.

§ 7.

Der Umfang des Cantons: „Der juristische Bezirk ist als Spruchkollegium (Juristenkollegium) sowie der Schöppenstuhl bilden für sich bestehend, von der Urt. vertheilt unabhängig Justiz.“ Der seine Bedeutung verliert durch die Aufhebung des Cantons. „Der juristische Bezirk ist als Spruchkollegium aufzuheben und der Justizbehörden die Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsangelegenheiten auch in nicht abweichenden Fällen wieder einzunehmen.“

§ 24.

Im dritten Absatz war hier zum Schluss beigefügt: „Der betreffendejenem Grund zwar erhalten, aber auf einen anderen übertragen, so muß er die Rechte eines Doktors sich nach besonders erwerben, sich nach den Statutenbestimmungen zu erfüllen lassen.“ Diese Bestimmung ist durch Gesetz vom 21. August 1849 (Zweites Kopialbuch S. 161) aufgehoben.

§ 22.

Derselbe lautet:

Das Oberappellationsgericht in Jena soll nach der Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. October 1816 § 2 befestigt werden mit Ämtern, welche ausschließlich dem Jura betreffen sind (nicht abweichende Ämter), und mit fünf oberständlichen Professoren der Rechtswissenschaften. Auch den nach abweichenden Ämtern, wenn sie Doctor der Rechte sind und zwar ohne Unterchied, sie mögen dem Doctorgrad im Recht oder in jener Form, auf der Unterchied Jena selbst, oder auf einem andern Unterchied erlangt haben, kommt das Recht zu, Berufungen zu halten. Die werden durch ihren Eintritt in das Oberappellationsgericht zugleich oberständliche Honorar-Professoren der Unterchied. Das Gesetz bezüglich derselben ist oben in § 30 und 31 angegeben. Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber hat derselben gehalten, anstatt einer nachmaligen Formel.

Mit dem
Oberappellations-
Gericht in
Jena ist die
Rechts-
Angelegenheit
betreffend

Berpflchtung und Einführung der Universität einen schriftlichen Revers auszufüllen und die Kosten der Berpflchtung zu bezahlen. Will ein nicht akademischer Rath als ordentlicher Honorar-Professor von seinem Rechte zu Vorlesungen Gebrauch machen, so gehört es insbesondere zu seinen Obliegenheiten, daß er der Fakultätszusammenkunft, welche wegen Anordnung des Lektionsverzeichnisses gehalten wird, betheile und sich nach dem § 49 des gegenwärtigen Statuts ebenfalls achte.

§ 34.

Nr. 2 lautete ursprünglich: „daß derselbe über einen von der Fakultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich widmen will, in lateinischer oder deutscher Sprache einen freien Vortrag halte, wobei sämtliche Mitglieder der Fakultät gegenwärtig sein sollen, auch der Prorektor und die übrigen ordentlichen Professoren der Universität gegenwärtig sein dürfen.“

Die jetzige Fassung ruht auf dem Restrikt vom 25. September 1866 (Neues Regialbuch S. 237).

§ 38.

In Ziffer 1) sind nach Wegfall von § 33 ausgefallen die Worte: „und unter diesen zuerst diejenigen, welche auch Mitglieder des Oberappellationsgerichtes in Jena sind.“

§ 40.

Ausgefallen ist aus diesem § 40 das Folgende:

- 1) Sämmtliche bei der Universität angestellte Lehrer haben einen eigenen Gerichtsstand;
- 2) c) von der Einquartierung und zwar als Hausbesitzer, so lange nicht 1000 Mann, als Inquilinen, so lange nicht 3000 Mann in die Stadt gelegt werden; jedoch gilt diese Befreiung nur von einem Wohnhause;
- 3) a) von der Nothwendigkeit bei dem Erwerbe eines Hauses oder eines anderen Grundstückes in der Stadt oder dem Weichbilde der Stadt Jena das Bürgerrecht förmlich zu gewinnen (Jenae Stadterordnung § 17. lit. a);

- 4) die Professoren sind frei von dem Geleite für das Getreid, welches sie über Ramburg zu ihrem eignen Bedarf bringen lassen, in Ramburg, und für 20 Klafter Holz jährlich in Raba, nach dem Justifikationsbetrage vom 21. Januar 1688 und dem Fürstlichen Befehle vom 2. April 1738.

§ 41.

Der Text lautet ursprünglich:

und zwar hat er

I) unentgeltlich zu schreiben:

- 1) die Verreche zu den Veltionskatalogen,
 - 2) alle Aufschläge in lateinischer und auf besondern Befehl des Senats auch in deutscher Sprache, welche die Disziplin betreffen, ingleichen die Relegationenpatente,
 - 3) die Entwürfe zu den Matrikeln,
 - 4) alle Kommunikationschriften in lateinischer Sprache;
- II) gegen Empfang der aus dem akademischen Fiskus dafür überhaupt ausgelegten Summe:

- 1) die Programme zu Ankündigung des Prorektoratswechsels, sowie aller anderen akademischen Feierlichkeiten, die Promotionen ausgenommen;
- 2) das Programm über die jährliche Preisvertheilung, bei welcher derselbe überdies eine Rede zu halten hat;
- 3) die Annalen der Universität, nach dem deshalb erhalten höchsten Vorschriften.

Aus der akademischen Ehrenaufwandskasse werden ihm III) honorirt alle Gelegenheitschriften, durch welche die Universität jemand ihre Achtung und Ergebenheit bezeigen will.

Bei allen Schriften, diejenigen ausgenommen, welche oben unter I, 2, 3 und 4 und unter II, 3 angegeben worden sind, bleibt demselben in der Regel die Wahl des Themas, sowie die Art der Ausführung lediglich überlassen; jedoch hat er sich, was den Umfang der Schriften und die Art des Druckes betrifft, nach dem Ermessen des Senats zu richten, und in vorkommenden Fällen demselben über das, was er geschrieben, die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen. Er hat den

von ihm ausgehenden akademischen Schriften seinen Namen vorzusetzen und bleibt für den Inhalt verantwortlich.

Die Relegationspatente sind vor dem Abdruck dem Ordinarius der juristischen Fakultät oder dessen Stellvertreter zur Signatur vorzulegen; die Anschläge in Disziplinarsachen aber werden dem Senate vor der Ausfertigung vorgelegt und von dem Prorektor gezeichnet.

Stellvertreter des Professors der Berechtiamkeit ist in Fällen, die keinen Aufschub leiden, der Professor der griechischen Sprache und Literatur und, im Falle auch dieser abwesend oder sonst gehindert sein sollte, ein Professor der theologischen Fakultät.

Der Stellvertreter bezieht für Schriften, welche nach vorstehenden Bestimmungen honorirt werden, dasselbe Honorar, welches der Professor der Berechtiamkeit selbst für seine Mühe bezogen haben würde.

Bei allen im Namen der Universität erscheinenden Druckfachen läßt der Senat die Korrektur besorgen, der Professor der Berechtiamkeit aber hat die letzte Revision zu übernehmen.

Eine erste Aenderung erfolgte durch Reskript vom 26. November 1862. Die jetzige Fassung folgt dem Reskript vom 23. Juni 1882.

§ 45.

Der ursprüngliche Text lautet:

Für Bezahlung der Immatrikulation soll bezahlt werden:

1) von einem Novizen 6 Rthlr.

als:

1 Rthlr.	13	gl.	dem Prorektor,
1	17	•	der philosophischen Fakultät,
—	3	•	dem Sekretär,
—	18	•	den Bedienten,
—	16	•	der Bibliothek,
—	23	•	der Universitätshauptkasse,
—	6	•	dem Krankenhaus.

6 Rthlr. —

2) Von einem Veteranen 4 Rthlr.

als:

1	Rthr.	16	gl.	dem	Prorektor,
—	—	3	•	dem	Sekretär,
—	—	20	•	den	Rebellen,
—	—	12	•	der	Bibliothek,
—	—	15	•	der	Universitätschauptasse,
—	—	6	•	dem	Krankenhause.

4 Rthr.

Die Aenderung erfolgte im Nachtrage vom 8. Februar 1869.

§ 49.

Im Eingang sind die Worte: „vier Wochen vor dem Eintritt eines jedesmaligen Prorektoratswechsels“ geändert durch Reskript vom 30 August 1869.

Ebenso nach Ziff. 5 am Schluß des dritzelten Absatzes die Worte: „mit dem Eintritte des Prorektoratswechsels.“

§ 50.

Die am Schluß stehende Bezeichnung auf die Gesetze für die Studirenden ist den Zahlen der jetzt in Geltung stehenden Disziplinargesetze angepaßt.

§ 51.

Der ursprüngliche Text lautet:

Die Periode der Vorlesungen — akademische Halbjahre — werden, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, so, wie sie bisher bestanden haben, beibehalten.

Das erste Halbjahr — Sommerhalbjahr — fängt an mit dem Montage nach Cantate und dauert bis zum Sonnabend vor dem 20. September. Das zweite Halbjahr — Winterhalbjahr — fängt an mit dem Montage derjenigen Woche, in welche der 20. Oktober fällt und schließt mit dem Sonnabend vor Palmarium.

§ 54.

Ziff. 7 nannte unter den Legaten: „das Wilhelmsche, das Rhythumsche, das Ubergische.“

Diese Erwähnung beruhte auf Rechtsirrtum; es handelte sich nämlich um einfache kontraktlich begründete Forderungsrechte.

§ 55.

Der Schlussatz: „Auch in Prozesse u. s. w.“ ist durch Reskript vom 22. Dezember 1881 verändert.

§ 57.

Der ursprüngliche Wortlaut ist durch Reskript vom 22. Dezember 1881 verändert.

§ 58.

Ausgefallen sind:

- 8) der Universitäts Syndikus,
- 7) der Justitiar zu Epolda,
- 8) der Justitiar zu Remda.

§ 59.

Ausgefallen sind

- 2) der Syndikatsgerichtsaktuar,
- 3) die Aktuarien zu Epolda und Remda,
- 13) der akademische Brauer,
- 14) der akademische Gärtner.

§ 60.

Beggelassen ist in Ziff. 1) der Syndikus sowie

- 3) Was dem Universitäts syndikus u. s. w.
- 5) Der botanische Gärtner wird von der medizinischen Fakultät allein angenommen.

§ 62.

Der Gesamteinhalt ist bedeutungslos geworden. Der Text lautet ursprünglich:

Sämmtliche Beamte und Unterbeamte der Universität, welche durch ihre Anstellung den Wohnort in Jena haben, haben ihren Gerichtsstand vor dem akademischen Gericht, mit Ausnahme des Universitätsamtmannes, des Syndikus und der bei dem Universitätsamte und den Syndikatsgerichten angestellten Aktuarien, welche schon in erster Instanz vor der Landesregierung in Weimar Recht nehmen.

Auch sind der Universitäts syndikus, der Amtmann, der Sekretär, der Aktuar und der Bibliothekar bei dem Erwerbe städtischer Grundstücke frei von städtischer Ab-

*Beistelligen
s. Weimar.*

legung der Bürgerpflicht. In Ansehung der Einquartierung genießen der Syndikus, der Amtmann und der Sekretär gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren. Die Bedienten sind von der Einquartierung ganz befreit.

§ 63.

Der Text lautete ursprünglich:

Wegfall
verfügen.

Zu den Verwandten der Universität (§ 5 Nr. 4) gehören:

- 1) alle diejenigen, welche in dieser Eigenschaft von dem Landesfürsten besonders anerkannt worden sind;
- 2) der Altuar und die übrigen Exzelebanten des Schöpferstuhls;
- 3) der akademische Buchhändler;
- 4) die Buchdrucker;
- 5) die Famuli, sofern sie nicht Studenten sind, mit Vorbehalt ihres Gerichtsstandes vor dem Städtgerichte in Sachen, welche die Famulatur nicht betreffen;
- 6) das Dienstmädchen der bei der Universität angestellten Lehrer.

Es gibt keine Universitätsverwandte mehr.

§ 64.

Der jetzt bedeutungslose Text lautete:

Wegfall
vom Jahr
1821.

Ueber den Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit und die Art und Weise ihrer Ausübung besteht ein eigenes Regulativ vom 1. Juni 1821. Es ist dasselbe als ein ergänzender Theil dieses allgemeinen Statutes anzusehen und als solcher besonders mit dem vorstehenden neunten Kapitel desselben in Verbindung zu bringen.

§ 67.

Für diesen und einen großen Theil der folgenden §§ sind wesentliche Aenderungen durch den Nachtrag vom 8. Februar 1869 verfügt. Aufgehoben ist das frühere Kongilium oder der Engere Rath; an seine Stelle ist die Verwaltungsdeputation des Senates getreten.

§ 70.

Die jetzige Fassung ruht auf dem Reskript vom 30. August 1869.

§ 71.

Der ursprüngliche Text lautete:

I. Turnus	II. Turnus
die theologische Fakultät.	die theologische Fakultät.
die juristische „	die juristische „
die medizinische „	die medizinische „
die philosophische „	die philosophische „
die philosophische „	die juristische „
	die philosophische „
III. Turnus	IV. Turnus
wie der	wie der
I.	II. u. f. w.

Die Abänderung ist erfolgt durch Reskript vom 26. März 1883.

§ 73.

Der ursprüngliche Text lautete:

Das Konzilium (den Engeren Rath) unter dem Führung des Konziliums. Vorstehe des Prorektors bilden die Dekane der Fakultäten, welchen in Polizei-, Disziplinär- und Rechts-Sachen der Studirenden der Universitätsamtmann als stimmberechtigt beitritt. Auch haben, wenn nicht schon wegen des von ihnen bekleideten Dekanates überhaupt, vermöge eigenen Rechtes und eigener Verbindlichkeit, Sitz und Stimme in dem Konzilium: 1) der Cyprorektor a) in den ersten vier Wochen nach Niederlegung seines Prorektorates, b) so oft er nach Verlauf dieser vier Wochen von dem jetzigen Prorektor besonders eingeladen wird; 2) der Prorektor designatus von dem Tage seiner geschehenen Designation an.

§ 74.

Der ursprüngliche Text lautete:

Der Senat (weiterer Rath), ebenfalls unter dem Vorstehe des Prorektors, besteht aus sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Fakultäten, — (Fakultäten und Fakultätsbeisitzer). In Polizei- und

Disziplinar-Sachen tritt denselben, wie dem Konzilium, noch der Universitätsamtmanu bei.

§ 75.

Der ursprüngliche Text lautete:

Der Prorektor ist die erste obrigkeitliche Person bei der Universität. Wer von der Universität abhängig ist, ist denselben in jener Eigenschaft untergeben. Deshalb geschieht auch der Antritt des Prorektorates jedesmal öffentlich und mit gewissen Feierlichkeiten. Es wird 1) der Antritt in einem eigenen Programme bekannt gemacht, welches der Professor der Beredsamkeit zu schreiben hat. Dieses Programm soll spätestens den Tag zuvor ausgegeben werden. Es versammelt sich 2) an dem Tage des Antritts der ganze Senat in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer, wo dann weiter der neue Prorektor auf Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des abgehenden Prorektors an Eidesstatt anzugeloben hat. Es begiebt sich 3) der Senat, der Prorektor und der Exprorektor an seiner Spitze, in feierlichem Zuge in den großen Hörsaal der Universität, in welchem 4) der Prorektor selbst noch die Uebernahme seines Amtes in einer Rede verkündet und auf solche Weise sich in das wichtige Amt einführen soll.

Die Aenderung ist erfolgt durch Reskript vom 30. August 1869.

§ 79 und § 80. Diese beiden §§ sind im Reskript vom 8. Februar 1869 ganz aufgehoben. Sie lauteten:

§ 79.

Begehrt
nicht bei
Konzilium.

Der Geschäftskreis des Konziliums umfaßt, außer allen Gegenständen, welche der Prorektor nicht nach eigenem Ermessen abthun kann und will und deshalb an das Konzilium bringt, vornehmlich:

- 1) die Entscheidung über Bedenklichkeiten bei der Immatrikulation und der Aufnahme akademischer Bürger überhaupt;
- 2) die Aufnahme der von anderen Universitäten Konfilariten;
- 3) die Begutachtung der Gesuche von Studierenden, um Erlaubniß in der Vorstadt wohnen zu dürfen;

- 4) die Ertheilung der Armutshilfszeugnisse;
- 5) die Erlaubnißertheilung zu Feierlichkeiten der Studirenden;
- 6) die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffende Gegenstände und Verordnungen;
- 7) das Erkenntniß in allen Disziplinar- und Polizeisachen der Studirenden, wenn das vorliegende Vergehen keine höhere als Körperstrafe nach sich ziehen kann;
- 8) die Ertheilung aller, nur die Untersuchung leitender Dekrete, welche das Universitätsamt in diesen Sachen verlangt;
- 9) die Entscheidung in zweiter Instanz in bürgerlichen vor dem Universitätsamte anhängig gewordenen Rechtsfällen der Studirenden;
- 10) die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, die durch Vermittelung des Prorektors nicht haben beigelegt werden können;
- 11) die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller Unterbeamten der Universität, und zwar bei denen der Finanzkommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Konkurrenz des Immediatkommissars, außer dem bloßen Verweise und bis zur Suspension einschließlich;
- 12) die Verpflichtung aller unteren akademischen Offizianten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzverwaltungskommission verpflichtet werden;
- 13) die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Rasens oder jedes andern zu Hinterlegung der die Universität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes;
- 14) die Beratungen über die Vorträge des akademischen Deputirten bei der Finanzkommission;
- 15) die Autorisation aller Rechnungen über akademische Druckschriften durch Unterschrift des Prorektors;
- 16) die Aufsicht über das ordnungsmäßige Verfeuden der akademischen Druckschriften und die Empfangnahme derselben;
- 17) die Aufsicht über die Druckereien, wegen Ablieferung ihrer Drucksachen an die Bibliothek;

- 18) die Berathung über die Anschaffung neuer Bücher in die Bibliothek, sowie die Autorisation der Buchhändler- und Auktionsrechnungen durch die Unterschrift des Prorektors;
- 19) alle Angelegenheiten, die Anhalten der Universität besonders die Angelegenheiten der Bibliothek und der akademischen Speiseanstalt betreffend, z. B. die Erlaubniß, Konviktoriden speisen zu dürfen, wenn zuvor über die polizeiliche Qualifikation derer, welchen die Erlaubniß ertheilt werden solle, eine Bescheinigung mit der städtischen Polizeibehörde Statt gefunden hat;
- 20) die Aufsicht über das Archiv.

§ 80.

Vor den Senat gehören:

- 1) die Wahl eines Rectors der Universität;
- 2) alle allgemeine Anordnungen, die Prüfung der darauf hingehenden Beschlüsse des Rensiliums und die Vorlage derselben zur höchsten Befätigung, wo sie erforderlich ist (§ 68);
- 3) die Verpflichtung und Einsetzung der Professoren, der Dokoren und Lehrer der freien Künste; die Aufnahme der Privatdozenten unter das Lehrpersonal der Universität, sowie die Verpflichtung aller höheren Offizianten;
- 4) die Demination zu den erledigten ordentlichen Lehrstellen, sowie die Berathungen, welche über die Ertheilung anderer Lehrstellen bei der Akademie notwendig werden;
- 5) alle Berathungen über die Privilegien und Rechte der Akademie; daher auch die unverweilte Bestellung eines Aktors, wenn die Universität in privatrechtlichen Angelegenheiten (§ 4) in Klage genommen worden ist;
- 6) alle Mittheilungen an andere Universitäten;
- 7) die Erkenntnisse in allen Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden, die eine höhere als Karzerstrafe nach sich ziehen;
- 8) die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge, zu welchem Zwecke

- am Ende eines jeden Prorektorates eine besondere Senatssitzung zu halten ist;
- 9) die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen der gesammten Akademie;
 - 10) die Erneuerung der Armutshjuzenisse;
 - 11) die höhere Aufsicht über das Bibliothekswesen, sofern es nicht einer eigenen Kommission anvertraut ist;
 - 12) die Erlaubnißerteilung zum Verreisen der akademischen Offizianten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzverwaltungskommission stehen, und welche daher ihr Gesuch um Urlaub bei dieser anzubringen haben;
 - 13) die Abnahme der Rechnung über die Ehrenaufwandskasse bei jedem Prorektoratswechsel (§ 78);
 - 14) alles dasjenige, was der Prorektor und das Konzilium an den Senat verwiesen haben.

Die Bestimmungen des Nachtrages haben jedoch einen neuen Wortlaut überhaupt nicht festgestellt, sondern nur in unschreibender, wenig überschüssiger Weise das Folgende verfügt:

„Der Geschäftskreis des aufgehobenen Konziliums wird in folgender Weise theils für wegsallend, theils auf die an die Stelle des Konziliums tretende Verwaltungsdeputation, oder andere Behörden übergehend erklärt:

- a. Nr. 1 („Die Entscheidung über Bedenklichkeiten bei der Immatrikulation und der Aufnahme akademischer Bürger überhaupt“) und Nr. 2 („Die Aufnahme der von anderen Universitäten Konfiliirten“) fallen weg. Die in Betreff dieser Punkte durch § 3 in fin. und § 8 der Gesetze für die Studirenden, dem akademischen Senate beigelegten Befugnisse gehen auf die Verwaltungsdeputation über.
- b. Nr. 3 („Begutachtung der Gesuche von Studirenden um Erlaubniß, in der Vorstadt wohnen zu dürfen“) fällt weg. Fortan wird (vgl. § 23 der Gesetze für die Studirenden) das Erlaubnißgesuch zum Wohnen in Gartenhäusern und außerhalb der zusammenhängenden Stadt belegenen Wohnhäusern beim Universitätsamte angebracht, und

- nach erfolgter Begutachtung desselben vom Prorektor entschieden.
- c. Nr. 4 („Die Ertheilung der Armutshzeugnisse“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.
 - d. Nr. 5 („Die Erlaubnißertheilung zu Feierlichkeiten der Studirenden“) fällt weg; ist durch § 77 der Gesetze für die Studirenden geordnet.
 - e. Nr. 6 („Die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffende Gegenstände und Verordnungen“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen, s. Nr. 1 der zweiten Kategorie im § 80. Ebenso wie die Verwaltungsdeputation, hat auch die Disziplinardeputation (so wie bisher) das Recht, Entwürfe über allgemeine polizeiliche und disziplinare Anordnungen vorzubereiten, und dem Senate zur Entscheidung vorzulegen.
 - f. Nr. 7 und 8 sind bereits durch Errichtung der Disziplinardeputation weggefallen.
 - g. Nr. 9 ist bereits durch § 123 der Gesetze für die Studirenden weggefallen.
 - h. Nr. 10 („Die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, die durch Vermittelung des Prorektors nicht haben beigelegt werden können“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.
 - i. Nr. 11 („Die Strafsacheninstanzen über Dienstvergehungen aller Unterbeamten der Universität, und zwar bei denen der Finanzkommission untergeordnet auf Anzeig oder unter Kosurrenz des Immediatkommissars, außer dem bloßen Verweise und bis zur Suspension einschließlich“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.
 - k. Nr. 12 („Die Verpflichtung aller unteren akademischen Offizianten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzkommission verpflichtet werden“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.
 - l. Nr. 13 („Die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Kaffens oder jedes anderen zur Hinterlegung der die Universität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen. Ferner wird dieser

- auch überwiesen: Die Entscheidung über Einlegung oder Herausnahme von Urkunden nach Maßgabe § 2 des Regulativs über die Verwaltung des akademischen Depositorii.
- m. Nr. 14 („Die Beratungen über die Vorträge des akademischen Deputirten bei der Finanzkommission“) wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen; vgl. § 37 Schlusslag.
- n. Nr. 15 („Die Autorisation aller Rechnungen über akademische Druckschriften durch Unterschrift des Prorektors“) fällt weg. Der Prorektor allein erteilt diese Autorisation.
- o. Nr. 16 („Die Aufsicht über das ordnungsmäßige Versenden der akademischen Druckschriften und die Empfangnahme derselben“) fällt weg. Nach schon längerer Uebung vollführt dies der Prorektor und das Secretariat.
- p. Nr. 17 („Die Aufsicht über die Druckereien, wegen Ablieferung ihrer Drucksachen an die Bibliothek,“) und
- q. Nr. 18 („Die Beratung über die Anschaffung neuer Bücher in die Bibliothek, sowie die Autorisation der Buchhändler- und Auftragsrechnungen durch die Unterschrift des Prorektors,“) gehen nicht auf die Verwaltungsdeputation über. Vielmehr soll in dieser Hinsicht eine eigene Bibliotheks-Kommission gegründet werden.
- r. Nr. 19 („alle Angelegenheiten, die Anstalten der Universität besonders die Angelegenheiten [„der Bibliothek“ fällt hier aus; vgl. Nr. q.] der akademischen Speiseanstalt betreffend, z. B. die Erlaubniß, Konviktoristen speisen zu dürfen, wenn zuvor über die polizeiliche Qualifikation derer, welchen die Erlaubniß erteilt werden solle, eine Genehmigung mit der städtischen Polizeibehörde Statt gefunden hat,“) geht auf die Verwaltungsdeputation über.
- s. Nr. 20 („Die Aufsicht über das Archiv“) geht auf die Verwaltungsdeputation über.
- t. Ferner: die Genehmigung zum Anschlagen und Lesen von nicht im Lektionskatalog angekündigten Kollegien, die bereits ein anderer Lehrer im Lektionsverzeichnis angekündigt hat (§ 49 Nr. 5),

„sowie die Einwilligung zur Veränderung der im Verordnungsverzeichniß einmal festgesetzten Stunde (§ 49 vorletzter Absatz) — geht auf die Verwaltungsdeputation über.“

Zu § 80.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Zum Zweck der Vereinfachung des akademischen Verwaltungssystems ist es passend befunden worden, daß der Senat sich eines Theils der ihm statutarisch zustehenden Rechte und Obliegenheiten begeben. Es geschieht dies nach Maßgabe des Prinzips, daß der Senat seine bisherige oberaufsichende (§ 11 „die . . . zustehende Aufsicht über die gesamte Universität“) und gesetzgebende (§ 68 „vom Senate können . . . allgemeine gesetzliche Anordnungen in der Universität ausgehen“ u. s. w.) Gewalt behält, aber auch in dieser Hinsicht ihm in der Verwaltungsdeputation für wichtige Fragen eine vorprüfende Behörde zur Seite gestellt wird, dagegen die Gesamtheit der laufenden Verwaltung (abgesehen von dem an andere besondere Kommissionen und Deputationen abgegebenen Geschäften) an die Verwaltungsdeputation überträgt.

Nach diesem Prinzip ergeben sich drei Kategorien, in welche die bisher dem Senate zustehenden Geschäfte fortan zerfallen: a, Angelegenheiten, die vollständig an die Verwaltungsdeputation zur definitiven Entscheidung übergehen; b, Angelegenheiten, bei denen, wenn sie „wichtige“ Fragen enthalten, die Verwaltungsdeputation die Vorprüfung hat, deren Resultate dann in formulirten Anträgen dem Senate zur Entscheidung vorgelegt werden, bei denen also die Verwaltungsdeputation nur das „Widernichtige“ allein erledigt; c, Angelegenheiten, die lediglich dem Senate verbleiben. Nach jenem allgemeinen Prinzip und nach Analogie der einzelnen unter diese drei Kategorien vertheilten Punkte sollen auch die hier nicht namhaft gemachten Fragen behandelt werden.

I. Erste Kategorie.

Selbstlich der Verwaltungsdeputation anheimfallende Sachen.

- 1) Einforderung von Gutachten vom Universitätsphysikus (§ 42); Wahl der Mitglieder der Krankenvereinskommission (§ 9 des Statutes des akademischen Krankenvereins); Entgegennahme des vom Krankenverein erstatteten Jahresberichts (§ 10 des älteren Statutes).
- 2) Rechnungsabnahme der Ehrenewandkasse (Nr. 13 des bisherigen § 80) bei jedem Prorektoratswechsel.
- 3) Erlaubnißtheilung zum Verreisen der akademischen Offizianten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzverwaltungscommission stehen, und welche daher ihr Gesuch um Urlaub bei dieser anzubringen haben. (Nr. 12 des bisherigen § 80.)
- 4) Alle Mittheilungen an andere Universitäten (Nr. 6 des bisherigen § 80), sowie auch die von anderen Universitäten und Privaten eingehenden Mittheilungen, soweit solche nicht Angelegenheiten betreffen, die aus anderen Gründen vor den Senat gehören. — Ausgenommen von der Vorlage der von anderen Universitäten eingehenden Mittheilungen, an die Verwaltungsdeputation sind: die eingehenden Begeweiungsmittheilungen, welche selblich der Immatrikulationskommission (Prorektor und Amtmann) zugewiesen werden.
- 5) Beforgung der Korrektur bei den Namens der Universität erscheinenden Druckfachen (§ 41 letzter Absatz).
- 6) Ertheilung der Heirathsscheine (soweit dieselben nach jetziger Gesetzgebung überhaupt noch zu ertheilen sind).
- 7) Erneuerung der Armutsscheine (§ 10 des bisherigen § 80), so daß also nunmehr die Ertheilung (§ 79 sub c. Nr. 4.) und Erneuerung in derselben Behörde vereinigt sind. Insbesondere bei der Erneuerung ist mit Sorgfalt die Würdigkeit des Bewerbers nach Betragen und Fleiß abzumägen. Die Deputation hat in dieser Hinsicht vom Universitäts-Akte einerseits, wie von den betreffenden Fakultäts-

- mügliedern und außer der Fakultät stehenden Lehrern der Bewerber andererseits, die zur Beurtheilung der Würdigkeit nöthige Auskunft eingeholen.
- 8) Verleihung der Freisitze, sowohl der sogenannten Ungarische wie der sogenannten Senatsfreisitze. Für die Einholung des Materials zur Beurtheilung der Würdigkeit gilt das unter Nr. 7 Gesagte; insbesondere für die Ungarische kommt es hier auf die Urtheile der Mitglieder der theologischen Fakultät an.
 - 9) Verpflichtung und Einweisung der Lektoren und Lehrer der freien Künste, sowie die Verpflichtung aller höheren Offizianten (Nr. 3 des bisherigen § 80).
 - 10) Ueberhaupt alle regelmäßigen Angelegenheiten der Verwaltung, sowie alle Gegenstände, welche der Prorektor nicht nach eigenem Ermessen abthun kann und will, und deshalb an die Verwaltungsdeputation bringt. (Der bisherige § 79 im Anfange.)

II. Zweite Kategorie.

Der Verwaltungsdeputation regelmäßig nur zur Vorbereitung, und bloß im Fall der „Widerständigkeit“ zur Endentscheidung zukommende Sachen.

- 1) Alle allgemeinen Anordnungen und die Vorlage derselben zur höchsten Befähigung, wo sie erforderlich ist. (Nr. 2 des bisherigen § 80.) (§ 68 2. Absatz und § 53 letzter Absatz.)
- 2) Alle Berathungen über die Privilegien und Rechte der Akademie; daher auch die unverweilte Bestellung eines Aktors, wenn die Universität in privatrechtlichen Angelegenheiten in Klage genommen worden ist. (Nr. 5 des bisherigen § 80; § 55 in fine.)
- 3) Alle Berathungen über Verleumdung und Verpöndung des Universitätsvermögens, Aufstellung einer Klage von Seiten der Universität (§ 55 2. Absatz).
- 4) Berathungen über *jura singulorum in universitate* (§ 56).
- 5) Entwerfung von Instruktionen für Beamte und Unterbeamte (§ 61. Erster Absatz).

- 6) Mittheilungen an die Immediate-Finanz-Kommission und von derselben, nach Maßgabe von § 57. Erster Absatz am Ende.
- 7) Die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Feierlichkeiten und Ehrenbezeugungen der gesammten Akademie (Nr. 9 des bisherigen § 80).
- 8) Beschluß über die deutsche Sprache der Disziplinaranschlüge (§ 41 Nr. 1. 2) und die Entgegennahme der Vorlegung der Disziplinaranschlüge vor der Ausfertigung (§ 41. 3. Absatz S. 33.)
- 9) Die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge, zu welchem Zwecke am Ende eines jeden Prorektorates eine besondere Senatssitzung zu halten ist. (Nr. 8 des bisherigen § 80.) —

Von diesen Angelegenheiten sub 1—9 sind a, diejenigen, welche zur höchsten Bestätigung resp. Kenntnissnahme vorgelegt werden sollen, unter allen Umständen als „wichtige“ anzusehen, erfahren also in der Verwaltungsdeputation stets nur die Vorberathung, und gehen von da zunächst an den Senat. Diese Vorlage an die Durchlauchtigsten Erhalter tritt ein: a, wo sie erforderlich ist zur höchsten Bestätigung; aa, wo allgemeine Anordnungen von gegenwärtigen Statuten oder von dem sonst erklärten Willen der Durchlauchtigsten Erhalter abweichen, bb, wo sie auch für solche Personen verbindlich sein sollen, welche der Universität nicht angehören (§ 68 2 Absatz), cc, wo Pläne und Gesetze für Institute und Sammlungen der Universität aufgestellt werden sollen (§ 53 letzter Absatz), dd, wo Veräußerung oder Verpfändung des Universitäts-Vermögens beabsichtigt wird, oder es sich um Erhaltung der *venia aegendi* handelt (§ 55); e, wo Anzeige oder Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter stattfinden muß: aa, wenn die Universität verklagt worden ist (§ 55 a. E.), bb, wenn gegen einen Senatbeschlus wegen *jura singulorum* in universitate ein Senator auf Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter anträgt; g, wo die Entscheidung resp. Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter von der Verwaltungsdeputation oder einer anderen sündig mit gewissen Geschäften betrauten Senat-Deputation

oder Kommission in Betreff ihrer Angelegenheiten erbeten wird. —

b. Sofern eine Vorlegung an die Durchlauchtigsten Erhalter weder erforderlich ist, noch in der angegebenen Weise erbeten wird, können die unter die vorstehenden Nummern fallenden Angelegenheiten (insbesondere auch die Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffende Verordnungen (§ 79 sub c. Nr. 6) doch immer als „wichtige,“ nach vorgängiger Berathung der Verwaltungsdeputation, an den Senat zur Entscheidung gebracht werden. Es kann nämlich sowohl die Majorität der Verwaltungsdeputation, als auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied derselben (also auch der Universitäts-Amtmann in den ihm Stimmberechtigung gewährenden Angelegenheiten) in einer Sache als einer „wichtigen“ die höhere Entscheidung des Senats anrufen. Die Sache wird alsdann, nachdem die Verwaltungsdeputation ihre Ansicht formulirt hat, an den Senat abgegeben. Der Senat kann aber stets, wenn die Sache gegen die Majorität der Verwaltungsdeputation von einzelnen Mitgliedern derselben an ihn gebracht ist, sie als eine „minderwichtige“ ohne eigene Entscheidung an die Verwaltungsdeputation zur Erledigung zurückverweisen. —

c. Diejenigen unter die Nummern 1—9 fallenden Angelegenheiten, die nicht in Folge eines der Gründe unter a. und b. nach der Deputationsvorprüfung an den Senat gelangen müssen, werden als „minderwichtige“ von der Verwaltungsdeputation allein erledigt. —

d. Jeder Verbesserungsorschlag eines Senators (Nr. 9), mag er direkt bei der Verwaltungsdeputation oder in der am Ende des Prorektorats stattfindenden besondern Senatssitzung gestellt werden, muß schriftlich formulirt und mit Motiven versehen sein.

III. Dritte Kategorie.

Dem Senate zuständige Sachen.

- 1) Die nach II. aus der zweiten Kategorie an den Senat gelangenden Angelegenheiten.
- 2) Die Wahl des Rektors (Nr. 1 des bisherigen § 80.)

- 3) Die im § 73 3. Abiag. enthaltene Betheiligung an der Besetzung des Prorektorates.
- 4) Die Aufsicht über die Fakultäten und das im Fall eintretender Irrungen u. s. w. nach § 11 bestehende Recht resp. Pflicht des Eingreifens.
- 5) Wahlen zur Vertretung der Universitäts bei andern Universitäten.
- 6) Wahlen in die Disziplinär- und Verwaltungsdeputationen.
- 7) Wahl des Finanzdeputirten, der Stipendienkommission, der Witwenkassendeputation, der Koncertkommission, des Speiseanstaltsinspektorats und ähnlicher noch etwa sich nöthig erweisender Kommissionen.
- 8) Die nach § 58 ff. dem Senate zugewiesenen Beamten-Wahlen resp. Präsentationen.
- 9) Denomination für die erledigten Lehrstellen nach § 25; Berufung der ordentlichen Professoren und ihre feierliche Einführung nach § 26; Mitwirkung bei Ernennung der ordentlichen Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren nach § 30; Verpflichtung und Einsetzung der Professoren (Nr. 3 des bisherigen § 80); Ausnahme der Privatdozenten nach § 34 (vgl. den bisherigen § 80 Nr. 3). — Demgemäß auch die Empfangnahme der Abgangsanzeige eines ordentlichen Professors nach § 32 a. E. und die Verlustig-Erklärung eines Privatdozenten rücksichtlich der venia nach § 36.
- 10) Die höhere Aufsicht über das Bibliothekswesen, sofern und soweit es nicht einer eigenen Kommission anvertraut ist. (Nr. 11 des bisherigen § 80).
- 11) Das Recht zu Ausnahmsbestimmungen über die Dauer der Collegia, nach § 49 Nr. 1. a. E.
- 12) Das Recht über Fragen, welche aus dem Geschäftsbereiche besonderer ständiger Kommissionen (z. B. Stipendienkommission, Witwenkassendeputation, Koncertkommission) von der betreffenden Kommission an den Senat gebracht werden, Entscheidung zu treffen.
- 13) Entscheidungen in der Rekursinstanz über Urtheile der Disziplinärdeputation, unverändert nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetzgebung.
- 14) Das Recht, direkt von sich aus in irgend welcher

Sache Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter zu beschließen, § 80 2. Abz. — Ferner auch das Recht zur Einforderung eines Gutachtens vom Universitätsphysikus, unabhängig von der Verwaltungsdeputation.

15) Endgültige Entscheidung von Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Sache unter die eine oder die andere der hier aufgestellten drei Kategorien.

16) Schließlich soll es auch bei dem herkömmlichen Rückfragen des Verzeichnisses der eingegangenen akademischen Schriften unter den Mitgliedern des Senats verbleiben.“

So bieten diese Erörterungen nur das Material, um daraus den Geschäftskreis sowohl der Verwaltungsdeputation als des Senates übersichtlich zu formiren. Die jetzige Fassung von § 79 und § 80 ist keine offizielle, sondern nur privatim auf Grund jenes Nachtrages zusammengestellt.

§ 81.

Der ursprüngliche Wortlaut:

Die Verhandlungen bei dem Kongilium und bei dem Senate geschehen auf doppelte Weise: schriftlich durch Missive, mündlich in den zu veranlassenden Sitzungen. Weder auf die eine noch auf die andere Weise kann ein Beschluß zu Stande kommen, wenn nicht a) in dem Kongilium wenigstens der Prorektor und die vier Dekane, in dem Senate neben dem Prorektor wenigstens neun Senatoren und unter diesen der Ordinarius, oder bei dessen Verhinderung der Senior oder der Dekan der juristischen Fakultät daran Theil genommen (in einer Sitzung das Kongilium oder der Senat konstituiret) haben, auch b) in Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden der Universitätsamtman mit votirt hat. Vertreter der Dekane sind mit Vorwissen und Genehmigung des Prorektors auch hier die Dekane. Ist der Universitätsamtman der Sitzung beizumohnen verhindert, so hat er solches dem Prorektor zeitig anzuzeigen, welcher sodann entweder die Sache aussetzt, oder die Akten an die juristische Fakultät abgibt, damit von dieser ein Stellvertreter aus ihrer Mitte ernannt werde.

ist ebenfalls im Nachtrage vom 8. Februar 1869 geändert.

§ 83.

Der ursprüngliche Text lautete im Eingang:

Die Versammlungen (Sitzungen) des Konziliums und des Senates sind theils ordentliche, theils außerordentliche bei besonderen Veranlassungen. Die ordentlichen Sitzungen des Konziliums finden von 14 Tagen zu 14 Tagen Mittwochs Statt, die ordentlichen Sitzungen des Senates von 4 Wochen zu 4 Wochen, und zwar am Sonnabend in den Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr. Dieselben Tage und Stunden sollen in der Regel, und, ganz dringende Fälle ausgenommen, auch für die außerordentlichen Sitzungen beibehalten werden.

Im zweiten Absatz ist weggefallen: „Ist ein Dekan an dem Erscheinen im Konzilium verhindert, so hat er mit Genehmigung des Prorektors den Erdekan seiner Fakultät um die Stellvertretung zu ersuchen.“

§ 84.

Weggefallen sind am Schluß des vorletzten Absatzes die Worte: „Ein Dekan, welcher deshalb in dem Konzilium an der Abstimmung gehindert wird, ist durch den Erdekan zu vertreten.“

§ 85.

Der Eingang lautete ursprünglich: „Im Konzilium erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Prorektor. Nur in Polizei- und Disziplinarsachen der Studierenden hat überdies der juristische Dekan das Recht zu verlangen, daß die Sache sofort an den Senat gebracht werde, selbst gegen die Stimmen aller übrigen Mitglieder.“

§ 87.

Ausgefallen sind im zweiten Absatz folgende Worte: „1) bei dem Konzilium von dem Prorektor und dem juristischen Dekan, 2) bei dem Senate.“ Am Schluß ist weggefallen: „für das Konzilium unter

der Formel: „Prorector und Beisitzer des engeren akademischen Rathes.“

In der Pflichtenotul der ordentlichen Professoren ist wegefallen: „auch wenn er eine Professur in dem engeren Rath (Concilio arctiori) erhält, den dieselbe zu beobachtenden Statuten genau nachleben.“

Zu den Fakultätsstatuten.

1) Statut der theologischen Fakultät.

§ 8.

Durch Rescript vom 10. September 1838 ist das Baccalaureat in seiner ursprünglichen Bedeutung aufgehoben. § 8 ist daher erheblich redigirt. Er lautet ursprünglich:

Die Würde eines Baccalaureus der Theologie muß jeder erwerben, der als Privatdozent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Fakultät auftreten will; sie ist, wenn der Kandidat nicht zu den von Kaiserschen Stipendiaten gehört, bedingt durch die vorher schon erlangte Würde eines Doctors der Philosophie und ein Colloquium vor versammelter Fakultät. Will der Kandidat auf der Universität Jena als Lehrer thätig werden: so hat er überdies eine theologische Streifschrift in Druck zu geben und ohne Präses öffentlich in lateinischer Sprache zu vertheiligen. Bei dieser Disputation soll wenigstens ein Mitglied der theologischen Fakultät (in der Regel der Dekan) unter den Opponenten sein:

Mit dem Baccalaureate erhält (vorausgesetzt, daß auch sonst den Bestimmungen in § 34 des Statutes der Universität Genüge geschehen) der Promovirte das Recht:

- 1) exegetische Vorlesungen zu halten über das alte und das neue Testament, mit den dazu gehörigen Einleitungen und Hermeneutiken, nicht weniger über die dicta classica der Dogmatik und Moral und über einzelne Theile der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- 2) Examinatorien zu halten über alle Theile der Theologie,
- 3) zu praktischen exegetischen Vorlesungen für künftige Prediger, dafern sich der Promovirte selbst schon in der Universitätskirche oder sonst im Predigen geübt

hat und mit der Verbindlichkeit, auch fortbin von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Besprechung mit dem Director des homiletischen Seminars und des akademischen Gottesdienstes, eine Predigt in der Universitätskirche zu übernehmen.

§ 9.

Auch dieser § ist durch das genannte Rescript vom 10. September 1838 umgehaltet.

§ 11.

Die Verpflichtungs-Formel für Doctoren und Licentiaten der Theologie lautet:

Maxime Reverende Domine Doctorande, antequam in Doctorem (Licentiatum) Theologiae renuntieris, iureiurando solemniter interposito promittas,

Te, verae religionis morumque doctrinae, qualem libri nostri divini praeviderint, toto animo totaque mente addictissimum et libertatis verae evangelicae, quam venerandi librorum nostrorum symbolicorum auctores strenue vindicarunt amantissimum, quocumque loco ac tempore sermonibus scripturae docueris, scripturam sacram, probe et docte explicatam, tanquam normam fidei vitaeque christianae perpetuam diligenter ac sedulo sequaturam,

Te quam pietatem et religionem ore professus fueris, eandem summo et indefesso verae virtutis morumque honestatis studio comprobaturam,

Te gradum Doctoris (Licentiat) in hac Facultate alibi nunquam repetiturum esse.

Ego N. N. his omnibus probe intellectis promitto ac iuro. Ita me Deus omnipotens adisvet!

§ 15.

Die Fakultätsentscheidungen sind ursprünglich theils in Conventionsmünze, theils in Thalers Gold angefertigt.

2) Statut der juristischen Fakultät.

§ 6.

Durch Rescript vom 2. October 1879 (S. 3ff. 3) aufgehoben: falls u. s. w.

§ 13.

Durch Reskript vom 8. Februar 1869 ist im dritten Absatz folgendes gestrichen:

welchen noch hinzuzufügen ist, daß der juristische Dekan die Revision aller während seines Dekanats in den Konzilienitzungen vorkommenden Ausfertigungen zu besorgen hat. Auch steht ihm bei Berathung über rechtliche Angelegenheiten, wenn solche in den Konzilienitzungen vorkommen, alsdann, wenn er mit den übrigen Professoren des Konzilliums zu einem Beschlusse sich nicht vereinigen könnte, das Recht zu, darauf zu bestehen, daß die Sache dem Senate zur Entscheidung vorgelegt werde, wo er eben so mitstimmt, wie die übrigen Konzilienprofessoren.

§ 14.

Die Emolumente sind umgerechnet. Weggefallen ist außerdem

- 4) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors, der bereits juristischer Doktor ist, in die Fakultät:
zu der Fakultätsklasse 40 Rthlr. in Geld,
dem Akteur 3

Im Iuramentum Doctoris ist unter 5) das Wort christianae gestrichen.

3) Statut der medizinischen Fakultät.

§ 7.

Durch Reskript vom 2. Oktober 1879 ist Ziff. 4 aufgehoben: „entweder seine bei der Universität Jena schon erlangte Matrikel vorzuzeigen oder sich gegen Erlegung der § 45 Nr. 2 des allgemeinen Statutes festgesetzten Tage bei der Universität immatrikuliren zu lassen.“

§ 8.

Die jetzige Fassung ist durch Reskript vom 26. November 1869 festgestellt.

§ 15.

Nachdem der ältere botanische Garten am Kollegiengebäude eingegangen ist, sind die Bestimmungen unter 1) b) dieses § über den Garten, den Gärtner und die Gartentafel gegenstandslos geworden.

§ 16.

Die Worte: „er unterzieht sich 4) den Visitationen der Apotheken zu Jena im Auftrage der Fakultät und so oft, als diese von der Landespolizeibehörde dazu aufgefordert wird.“ sind durch Reskript vom 30. August 1871 gestrichen.

§ 17.

Der jetzige § 17 ist durch Reskript vom 26. November 1863 festgestellt. Der Schlusssatz allein bildete den ursprünglichen Text.

§ 18.

Die Beträge der Emolumente sind umgerundet. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Promotionsgebühren durch Reskript vom 2. Oktober 1879 sub I (Neues Regelbuch S. 267) um den Betrag der wegfallenden Immatrikulationskosten erhöht worden sind.

4) Statut der philosophischen Fakultät.

§ 6.

Weggefallen ist der Schlusssatz: „Ist der Kandidat auf der Universität Jena noch nicht immatrikulirt, u. s. w.“ Reskript vom 2. Oktober 1879.

§ 7.

Der vorletzte Satz ist durch Reskript vom 26. November 1863 ausgefallen: „Abgesehen von den alten und morgenländischen Sprachen, deren Literatur und Geschichte, als worüber nur in der lateinischen Sprache zu examiniren ist, hängt es von den Examinatoren ab, ob sie sich dieser oder der deutschen Sprache bedienen wollen.“

§ 14.

Die Beträge der Emolumente sind umgerechnet. Die Vertheilung unter „sämmliche Fakultisten“ ist durch Reskript vom 1. September 1865 erlegt durch die Vertheilung „unter die neun ältesten Mitglieder der Fakultät.“

Index.

Die beigefügten Zahlen nennen die Paragraphen des Statutes.

- Abgangsanzeigen** 80 n. 9; **Abkündigung der Festlichkeiten** 14, 17 n. 5; im Senat durch **Wissenschaften** 82, in Sitzungen 84, 85.
Antimann 58 n. 2. **Stellvertreter im Senat** 87; **Wahl** und **Bestellung** 60 n. 1; **Schmerzhaft im Senat** 81; **Weniger außerhalb der Universität** 28 n. 7.
Antistracht des Prorektors 73.
Anatomie 52 I, 4; **Professor** der Anatomie M. 15 n. 2. **Engelungenheiten (Schnurige)** 76 n. 15.
Appellate, Hinische, 52 I n. 53; **physiol., pathol.-anat., zool., botan., landwirthschafliche** 52 II.
Appellationsdiener 59 n. 15.
Einträge, Wiederholung, 86.
Entrittsreden 24*); bei **ordentl. Honorar** und **außerordentl. Prof.** 81.
Erzie, Aufsicht, 79 I, n. 9. **Schüler** 58 n. 4; **Wahl** und **Bestellung** 60 n. 1.
Erwerbzeugnisse 79 I, n. 1.
Excellenz, theol., Th. 8.
Exercit 58 ff. **Abgangsanzeigen** 80 n. 9; **Instruktionen** 61 n. 79 II, n. 5; **Urlaub** 79 I, n. 4; **Wahl** und **Bestellung** 60, 80 n. 8; **Berufung** und **Einführung** 76 n. 7 u. 79 I, n. 5.
Fachsamkeit, Professor ber. 41; **Stellvertreter** 41 al. 3, 4.
Fachrichte ad Serenissimos 80 n. 18.
Fachwerben der Lehrer unter einander 43.
Bibliothek 52 I, 1; **Geordnet** derselben 29 n. 5.
Bibliothekar 58 n. 1; **Wahl** und **Bestellung** 60 n. 1.
Bibliotheksgeldern 59 n. 15; **Wahl** und **Bestellung** 60 n. 1.
Bibliothekskommission 15*);
Bibliotheksschreiber 59 n. 6; **Wahl** und **Bestellung** 60 n. 1.
Bücher der Professoren, Abgabe an die Bibliothek 29 n. 9 u. 22.
Bürgerrecht, akademisches, 44.
Chirurgie, Professor ber. M. 15 n. 3.
Defens 14, ber. theol. Fol. Th. 14
" jurist. " J. 18
" medic. " M. 16
" philosoph. " Ph. 13
Nichte und Verbinlichkeiten 17; **Erbschaft** 20; **Hörsaal** und **untergeordnete Kinder** 20 al. 2; **Urlaub** 20.
Defensat 15; **Weniger** darauf

29 n. 3; Tisch 15; Verpfändung zur Uebernahme 25 n. 6; Recht und Rechtsgabe 19; Verlaß des Rechts 19 n. 6.
Defensivbuch 17 n. 11; Beylagen daraus an den Senat 17 n. 12.
Denominationen 80 n. 9
Deputationen 28; Aufwand für dieselben 78 n. 1. Designati 24*.)
Disziplinardeputation 64; Rechte 60 n. 6.
Disziplinargelehrte 64 n. 2.
Disziplinarsachen. Berufungsinhalt, 60 n. 11; Stimmrecht in der Berufungsinhalt, 64*.)
Disputationen 17 n. 10; bei Privatdozenten 24 n. 1.
Doctor, theol. Th. 10; juris J. 8—10; medic. M. 6—13; phil. Ph. 4—11. Neuere Bestimmungen S. 121 n. 151 ff.
Doktorsth. theol. S. 186; jurist. S. 127; medic. S. 145.
Druckfachen der Universitäts-Secretur 79 L. 13; Revision 41 n. 5; Gelegenheitsdrucken 41 n. 6; der theologischen Fac. Sprache S. 106.
Dupliren 49 n. 2.
Ehrenamtswechsel 78; Aufsicht, Rechnung und Justifikation 78 al. 2 u. 79 L. n. 5; Vereidung 76 n. 18.
Ehrenpromotionen, Kosten 78 n. 3.
Eintracht f. Jungen.
Ereignente Th. 15, J. 14, M. 18, Ph. 14.
Entlassungsgründe 28 n. 10.
Erbschaft 15.
Expromittor 70 n. 76 al. 2.
Facultät, theologische. Besondere Obliegenheiten Th. 6, Bestand Th. 4, Bestimmung Th. 1, Dehan Th. 14, Ereignente Th. 15, Rang Th. 4, Rechte und Verbind-

lichkeiten Th. 3, Statut S. 108 ff. Besetzungen Th. 5, Würden Th. 7—12;
juristische, Bestand J. 2, Bestimmung J. 1, Dehan J. 13, Ereignente J. 14, Gutsachen 80 n. 14, Ordinarius J. 12, Rang J. 4, Rechte und Verbindlichkeiten J. 3, Statut S. 115 ff. Besetzungen J. 5, Würden J. 6—10.
medizinische, besondere Obliegenheiten und Qualitäten M. 15 n. 1, Bestand M. 2, Bestimmung M. 1, Dehan M. 16, Ereignente M. 18, Privatdozent M. 17; Rang M. 4, Rechte und Verbindlichkeiten M. 3, Statut S. 128 ff., Besetzungen M. 4, Würden M. 6—12;
philosophische, Bestand und Unterrichtsgebiet Ph. 1, Dehan Ph. 12, Ereignente Ph. 14, Privatdozenten Ph. 18, Rang Ph. 5, Rechte und Verbindlichkeiten Ph. 3, Statut S. 144 ff., Würden Ph. 4—11.
Facultäten 7; Aufsicht über dieselben 11 u. 80 n. 4; geordnete Collegien 9; Ob-Inspektoren 13; Rechte derselben 12; Revidentien 17 n. 10; Unterrichtsgebiet 8; Verhältnis zur Universität 10; Verkehr mit den Regierungsm. 11 al. 2, untereinander und mit dem Senat 11 al. 3.
Facultätsangelegenheiten, Leitung u. Behandlung 14.
Facultätsbedeutliche, Entwurf und Ausfertigung 17 n. 6.
Facultätsleistungen 18 al. 2.
Facultäten und Facultätsmitglieder 2.
Ferien 51 al. 2.
Festprogramm Th. 6 n. 3.

Finanzdeputirter 57,
Berichte 79 I, n. 15, Wahl
80 n. 7.
Freiwillige 79 I, n. 2.
Garten, botanisches, 52 II, 5.
(Vertheilbarkeit 64).
Gratifikationen an die
Deputirte 77*) u. 78*).
Gutachten, theol. u. jur.
Th. 12; bei jurist. u.
anderer Fakult. J. 11, bei
mehrig. und anderer Fakult.
M. 14.
Generat. i. Berichtigungen.
Generatentag 80 al. 2.
Immatrikulationen 76
u. 10, Seiten 45.
Immunität-Finanz-Kom-
mission 56.
Insignien, Aufzeichnung,
76 n. 9.
Institute 52, 53; Aufsicht
52.
Institutionen i. Beamt.
52.
Irrungen 11, 76 n. 12, 79
I, n. 7, 80 n. 4.
Jura singularum 79 II,
n. 4, 56.
Kabinet, physikalisches, 52 II.
Kantor 59 n. 9.
Kassen, öffentl. Aufsicht 79
I, n. 10, Aufzeichnung über
Einkänge von Urkunden 10,
n. 11.
Kirchner 59 n. 10.
Kliniken i. Kustoden.
Komitee (auch Berichtigungen)
der Fakultäten 14.
Koncert, akademisches, 52
I, n. 30.
Konversationskommission,
Wahl, 80 n. 7.
Konvertirter 59 n. 7.
Kopialbücher 76 n. 8.
Krankenverein 79 I, n. 15.
Kündigung der ordentl.,
Prof. 52 n. 10, bei außer-
ordentl. u. ordentl. Prof. 32.
Kurator 4*).
Laboratorium, chemisches,
52 II, n. 4.
Legat, sargittarisches, Ph. 14 C.

Lehrer 6, außer dem Fakult.
23; Eintracht 42; Vertheilung
40; Vergütung 38; Kür-
den 24 (bei Privatdozenten
24 n. 1).
Lehrer der freien Künste,
Aufstellung 37, Urlaub 39*),
Vergütung und Eintracht
79 I, n. 6.
Lehrstuhlkatalog i. Ber-
ichtigungsbeziehung.
Lehrer 23, Aufstellung 37,
Vergütung und Eintracht
79 I, n. 6.
Licentiaten theologiae Th.
2, juris J. 7, med. M. 6.
Magister liberal. art. Ph.
4—11.
Matrícula 41 n. 2.
Mitglieder der Fakultäten 14,
Entwurf 17 n. 4; bei Ge-
nerals 82, Aufzeichnung 82,
Inquiritio 82.
Munizipalrat 52 I, n. 2.
Museum 52 II, n. 2.
Musikdirektor 59 n. 9.
Neuorganisation 24 al. 4.
Objektiven 58.
Ordinarius 14, Verhältnis
zum Prorektor J. 12, zur Fa-
kultät J. 12*).
Organist 59 n. 9.
Ordnung 59 n. 12, Gratifi-
kationen 77*), 78*), Ber-
richt an dieselben 76 n. 10.
Philosophische 2, 99 f.
Physikus 42, Wahl und
Aufstellung 46 n. 1, Gut-
achten 79 I, n. 10 u. 80 n. 14.
Prebisten Th. 6 n. 2.
Prebistenvertheilung, Rede
dabei 76*).
Privatdozenten 23, Ab-
gangsbewerber 59 n. 2, An-
träge der Vorlesungen vor
dem Richte 48 n. 2, Auf-
nahme 59 n. 9, Aufzeich-
nungen 34, Vertheil-
ungsgründe 30*), Empfeh-
lung zur Verbesserung 30*),
Verbesserung 34 n. 2,
Rechte und Verbindlichkeiten
35, Urlaub 39, Versuch berze-

nia legendi 36, Visa der
 Vorlesungsbenutzer 45 n. 3,
 unbilligste M. 17, phylolo-
 gische Ph. 13.
 Probenvorlesung f. Ver-
 waltungen.
 Proctan 15.
 Professor der Anatomie M.
 15 n. 2; der Rechtsanwaltschaft
 41; der Chirurgie M. 15 n. 3;
 der orientalischen Sprachen,
 Stellung zur theolog. Fakultät.
 Th. 2, 10 al. 4.
 Professoren, Abgangsan-
 zeigen 50 n. 9, Privilegien
 40, Urlaub 39, Verpflichtung
 und Entlohnung 76 n. 7 und
 80 n. 9;
 außerordentliche 23,
 Eintrittsacte 31, Ernennung
 30 n. 60 n. 9, Einführung
 und Vereidung 31, Rechte
 und Verbindlichkeiten 32;
 ordentliche, Anstellung
 und Einführung 26 u. 80 n.
 9, Eintrittsacte 27, Beleh-
 rung 29 n. 2, Excommunication
 25, designati 24^{*)}, Kirchen-
 stuhl 29 n. 3, Obliegenheiten
 28, Rechte 29, Zahl derselben
 21, Zahlung an die Biblio-
 thek 27;
 ordentliche Honorar-
 23, Eintrittsacte 31, Einfüh-
 rung und Vereidung 31, Er-
 nennung 30 und 80 n. 9, Rechte
 und Verbindlichkeiten 32.
 Professur, Wiederlegung 28
 n. 10 n. 22, Unzulässigkeit
 der Vereidung 21.
 Programm bei dem Defensions-
 festtag 41 n. 1 und al. 2.
 Proklamator 59 n. 11.
 Promotionen 17 n. 9;
 theologische Th. 7—12, Horn
 Th. 11, honoris causa Th.
 12 n. 1, in absentia Th. 12
 n. 2; juristische J. 6—10,
 neue Bestimmungen S. 121;
 medizinische M. 6—13; phi-
 losophische Ph. 4—11, neue
 Bestimmungen S. 151 ff.
 Prorector, Amtsantritt 75,

Einlage seiner Hinterschreib-
 ung^{*)}, Aufsicht 76 n. 11, 12,
 Designation 70 n. 72 al. 3,
 designatus 70, Ehrenrecht
 75, Rechte und Obliegenheiten
 75 ff., Urlaub 39 n. 76 al. 3,
 Vortrag und Geschäftsführung
 im Senat und den Facultäten
 68, Zuständigkeit und
 Obliegenheiten 76.
 Prorectoral, Anrecht da-
 rauf, 29 n. 2, Berechtigung
 dazu 69, Befähigung des
 Senates an der Vereidung
 72 u. 80 n. 3, Urlaub 72,
 Urlaub im dem Fakultäten
 72 und unter den Fakultäten
 71, Verpflichtung zur Über-
 nahme 28 n. 6 u. 69.
 Prorectoratsstelle 77,
 Autorisation der Ausgabe
 76 n. 17, Justifikation der
 Rechnung 77 n. 2.
 Prorectoratswechsel 70,
 Anknüpfung derselben 41 n.
 2 u. 75.
 Prorector 58 n. 11, An-
 stellung und Aufsicht M. 15
 n. 2, 6, Wahl und Bestellung
 66 n. 4.
 Proschführung 55.
 Prüfungen 17 n. 9.
 Quästor 59 n. 4.
 Registrant des Senates
 76 n. 3.
 Rektor 63, 66, Wahl 80 n. 2,
 Rentamt 58.
 Rentamtmann 59 n. 6,
 Wahl und Bestellung 60, n.
 1, 2.
 Rezensent 76 n. 11.
 Sammlungen 52, 53, Auf-
 sicht 53.
 Sekretär 59 n. 5, Wahl und
 Anstellung 60 n. 1.
 Schlichter, Befugnis und Pflicht
 51, Befugnisnahme der Tage
 51 al. 2.
 Seminarien 52 l.
 Senat, Abstimzung 64 u.
 65, Beiträge zur Erweiterung
 der Tagelohnung 83^{*)},
 Ausführung der Geschäfte

87, Bekanntheit 81, Beschließung 80, Beschlußung des Stimmrechtes 84, Beschlußungsmittel 83, Form der Beschließungen 81, Geschäftsbereich 80, Geschäftsbereich 84, §. 82 f., ins stammend 83 al. 3, WISSEN 87, Signaturen der Beschlässe 87, Zug und Stimmen 29 u. 1.
Sitzungen 83 ff, Sitzstufen 84, proponenda 83, sub ale 83, Verhandlung an der Thronstube 83, Verpflichtung zur Theilnahme 28 u. 4, Verzug und Geschäftsleitung 68, 76 u. 5, Vertrag 84, Verfahren bei Verhörungen 84, Zeit 83.
Stimmrecht des Waisenvaters 81?; Wahlen 84; Zusammenkunft des Senats 74.
Senatsdeputationen, Berufung 76 u. 4, Vertrag, Verzug und Geschäftsleitung 68 u. 76 u. 5.
Senat 14, 16, Rechte und Verbindlichkeiten 18.
Separatvotum 80?.
Sperrezeit, Kasse und Rechnungsleiter 56, 58 u. 10, Wahl und Anstellung desselben 60 u. 2; Zeitpunkt der Wahl 80 u. 7; Zeitverlauf, Wahl 60 u. 7.
Stenografie 52 II, u. 7.
Streureiszeit 40.
Stimmgleichheit, Entscheidung 85.
Stipendien, Späterische Th. 8.
Stipendienkommission, Wahl 80 u. 7.
Stipendium, Späterische Th. 6 u. 1.
Stuhlrunde, Rechtsverhältnisse derselben, 61 u. 1, Beweis an Mitgliedern 76 u. 14.
Unverjährtheit, Bestimmung 1; Einlage und Ausfertigungen 76 u. 2, 6; Zeitverhältnis

und Ehrenbezeichnungen 79 II, u. 6; jur. singularem 79 II, u. 4, Korporationsrecht 2, 3 u. 45; Berufung 54, Verwaltung desselben 56, Berufung und Verpflichtung 55 u. 79 II, u. 5, Bestimmung der Bedingungen 57 al. 2; Personal 5; Privilegien 40; Rechte und Privilegien 79 II, u. 2; Erlangung zu dem Staatsbetroben 4; Verbesserungsverordnungen 79 II, u. 7; Zeitverlauf 76 u. 1 u. 80 u. 5.
Unterbeamte 50, Dienstvergehen 79 I, u. 5, Stellen und Bestimmungen 80 u. 8.
Unterrichtsgesetz der Schulämter 8, 48 u. 3; heroldisch. Gesetz, Ph. 1, Sgl. Schulämter.
Urlaub 89.
Verein legendi, Ertheilung 84, Eintragung 36 u. 80 u. 9.
Verordnungen betr. Polizei und Disziplin 79 II, u. 1.
Verträge mit der Stadtgemeinde 40 § 34—48.
Verwaltungskommissionen 73, Bestimmung 85, Geschäftsbereich 79, Wahlen 80 u. 6.
Verweis 76 u. 14, 16.
Verwundbarkeit 52 II, u. 6.
Verlesungen 28 u. 1—3, theol. Th. 5; juristische J. 5, nichtjuristische M. 4; was darunter zu verstehen 46; Zeitverlauf am schwarzen Brett 49 al. 5; Bestimmungen über die Dauer 80 u. 10; Bestimmung 49 u. 1; Bestimmung bei Recht des vom Hohen 33, 55 u. 49 u. 5; Bestimmung für eine bestimmte Disziplin nicht sein ausschließliches Recht 48 u. 1; Honorar 50; andere Bestimmungen 48; nachträgliche Zeitverlauf und Verhandlung 79 I, u. 12; Recht vom Hohen

47; Recht zum Besuchen 47;
Stunden 49 n. 3 u. 4; Bericht
bei Noth 50.
Vorlesungsausschüß-
ung der Privatdozenten.
Vize derselben 50.
Vorlesungsplan 17 n.
7, 53, 49.
Vorlesungsverzeich-
nisse 17 n. 8, 41 n. 1,

46; deutsche 46*) Herstellung
nach Zeit der Ausgabe 49
al. 3; Fortschritt 49 al. 4.
Witwenstiftung 29 n. 4;
Hafen und Wohnungsführer
59 n. 9. Hohl und Kuppel-
ung derselben 60 n. 2.
Witwenstiftung, Wohnungsführer
56.
Zeugnisse, kirchliche, 42.